



2024/1431

28.5.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1431 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 2024

über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014-2022 für das Haushaltsjahr 2023 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3352)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 104,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 51,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, die Artikel 9, 17, 21 und 34, Artikel 35 Absatz 4, die Artikel 36, 37, 38, 40 bis 43, 51, 52, 54, 56, 59, 63, 64, 67, 68, 70 bis 75, 77, 91 bis 97, 99 und 100, Artikel 102 Absatz 2 und die Artikel 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weiterhin für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) hinsichtlich der Ausgaben der Begünstigten und der Zahlungen der Zahlstellen im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ für das Haushaltsjahr 2023.
- (2) Gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission⁽⁴⁾ gelten Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 21 bis 25, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 30 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 31 bis 40 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission⁽⁵⁾ im Hinblick auf den ELER weiterhin für bei den Begünstigten angefallene Ausgaben und von den Zahlstellen vorgenommene Zahlungen im Rahmen der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für das Haushaltsjahr 2023.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>.

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (AbL. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (AbL. L 20 vom 31.1.2022, S. 131, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/128/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (AbL. L 255 vom 28.8.2014, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/908/oj).

- (3) Gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 gelten die Anhänge II und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 weiterhin für die Zwecke von Artikel 32 Buchstaben f und g der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 für das Haushaltsjahr 2023.
- (4) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ⁽⁶⁾ gelten die Artikel 5 und 5a, Artikel 7 Absätze 3 und 4, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 41 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission ⁽⁷⁾ weiterhin für den ELER hinsichtlich der Ausgaben der Begünstigten und der Zahlungen der Zahlstellen im Rahmen der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für das Haushaltsjahr 2023.
- (5) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 führt die Kommission den Rechnungsabschluss der in Artikel 7 derselben Verordnung genannten Zahlstellen vor dem 31. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, durch und stützt sich dabei auf die Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten mit den für ihren Abschluss notwendigen Auskünften, einer Stellungnahme zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Berichten der bescheinigenden Stellen vorlegen.
- (6) Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/2116 beginnt das Agrar-Haushaltsjahr am 16. Oktober des Jahres N-1 und endet am 15. Oktober des Jahres N. Um den Bezugszeitraum für die Ausgaben des ELER an den des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) anzugleichen, sollten im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 16. Oktober 2022 bis zum 15. Oktober 2023 getätigten Ausgaben berücksichtigt werden, wie in Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vorgesehen.
- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 werden zur Bestimmung der Beträge, die aufgrund des in Artikel 33 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Rechnungsabschlussbeschlusses von jedem Mitgliedstaat wiederinzuziehen bzw. ihm zu erstatten sind, die Zwischenzahlungen für das betreffende Haushaltsjahr von den für das betreffende Jahr gemäß Artikel 33 Absatz 1 anerkannten Ausgaben abgezogen. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung kürzt bzw. erhöht die Kommission die folgende Zwischenzahlung um den so ermittelten Betrag.
- (8) Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten übermittelten Unterlagen überprüft und den Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Überprüfung zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt.
- (9) Die Kommission kann anhand der Jahresrechnungen und der beigefügten Unterlagen einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnungen aller Zahlstellen fassen.
- (10) Gemäß Artikel 83 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ kann die Frist für Zwischenzahlungen, wie sie in Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegt ist, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausgesetzt werden, um zusätzliche Überprüfungen anhand von Informationen auszuführen, wonach diese Zahlungen mit einer Unregelmäßigkeit mit schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen in Verbindung stehen. Beim Erlass dieses Beschlusses sollte die Kommission die von einer solchen Aussetzung betroffenen Beträge berücksichtigen, um unangebrachte oder verfrühte Zahlungen zu vermeiden.

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/907/oj).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

- (11) Gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hat die Kommission bereits eine Reihe von Zwischenzahlungen für das Haushaltsjahr 2023 gekürzt oder ausgesetzt, da die Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften getätigt wurden. In diesem Beschluss sollte die Kommission solche auf Grundlage des Artikels 41 der genannten Verordnung gekürzten oder ausgesetzten Beträge berücksichtigen, um unangebrachte oder verfrühte Zahlungen bzw. Erstattungen, die in der Folge Gegenstand finanzieller Berichtigungen sein könnten, zu vermeiden.
- (12) Gemäß Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 darf bei Zwischenzahlungen der Gesamtbetrag der vorgesehenen Beteiligung des ELER nicht überschritten werden. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 muss der zu zahlende Betrag, sofern die Summe der Ausgabenklärungen über dem vorgesehenen Gesamtbetrag für eine Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum liegt, unbeschadet der Obergrenze gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auf den für diese Maßnahme vorgesehenen Betrag begrenzt werden. Dieser begrenzte Betrag wird von der Kommission zu einem späteren Zeitpunkt nach Annahme des neuen Finanzierungsplans, spätestens bei Abschluss des Programmplanungszeitraums erstattet.
- (13) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten die Zahlungsfristen für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, die unter das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem fallen, ab dem Antragsjahr 2019. Die Kürzungen wegen Nichteinhaltung der letztmöglichen Zahlungsfristen, die gemäß Artikel 5a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 berechnet werden, erfolgen nach dem Verfahren gemäß den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und sind in diesem Beschluss für das Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen. Diese Kürzungen können gegebenenfalls im Rahmen von Konformitätsabschlussverfahren gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weiter geprüft werden.
- (14) Dieser Beschluss sollte auch den zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 58a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Rechnung tragen.
- (15) Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 darf der kumulierte Betrag des Vorschusses und der Zwischenzahlungen 95 % der Beteiligung des ELER an jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums nicht übersteigen. Bei folgenden Programmen wurde der jeweilige Schwellenwert erreicht: 2014DE06RDRN001; 2014FI06RDRP001; 2014FR06RDNP001; 2014LU06RDNP001. Der Restbetrag für diese Programme wird zum Abschluss des Programmplanungszeitraums gezahlt.
- (16) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden bei Unregelmäßigkeiten die finanziellen Folgen einer Nichtwiedereinzahlung zu 50 % von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, wenn die Wiedereinzahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Wiedereinzahlungsaufforderung erfolgt ist, bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinzahlung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist. Gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 müssen die Mitgliedstaaten den Jahresrechnungen, die sie der Kommission gemäß Artikel 29 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 vorlegen müssen, eine bescheinigte Tabelle über die gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu ihren Lasten gehenden Beträge beifügen. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 regelt im Einzelnen, wie die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die wiedereinzuziehenden Beträge nachzukommen haben. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 enthält die Mustertabelle, die die Mitgliedstaaten zur Angabe der wiedereinzuziehenden Beträge übermitteln müssen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten ausgefüllten Tabellen entscheidet die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung bei mehr als vier bzw. mehr als acht Jahre zurückliegenden Unregelmäßigkeiten.
- (17) Gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 können die Mitgliedstaaten in ordnungsgemäß begründeten Fällen beschließen, die Wiedereinzahlung nicht weiterzuverfolgen. Dieser Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinzahlungskosten zusammen den wiedereinzuziehenden Betrag überschreiten oder wenn die Wiedereinzahlung wegen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Insolvenz des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist. Wird der Beschluss innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinzahlungsaufforderung gefasst bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinzahlung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, so sollten die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinzahlung zu 100 % vom Unionshaushalt getragen werden. Die Beträge, für die ein bestimmter Mitgliedstaat beschlossen hat, die Wiedereinzahlung nicht fortzusetzen, und die Gründe für seinen Beschluss sind in die zusammenfassende Übersicht gemäß Artikel 54 Absatz 4 der genannten Verordnung aufzunehmen. Diese Beträge sollten dem betreffenden Mitgliedstaat daher nicht angelastet werden und sind folglich vom Unionshaushalt zu tragen.
- (18) In diesem Beschluss sollten auch die Beträge berücksichtigt werden, die dem Mitgliedstaat in Anwendung des Artikels 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2007–2013 des ELER noch anzulasten sind.

- (19) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sollte der vorliegende Beschluss späteren Beschlüssen der Kommission nicht vorgreifen, mit denen nicht in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften getätigte Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2023 und in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014–2022 finanzierten Ausgaben werden, auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 58a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, abgeschlossen.

Die im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum gemäß diesem Beschluss von jedem Mitgliedstaat wiedereinzuziehenden bzw. ihm zu erstattenden Beträge sind in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Die den Mitgliedstaaten in Anwendung des Artikels 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf den Programmplanungszeitraum 2014–2022 sowie den Programmplanungszeitraum 2007–2013 des ELER anzulastenden Beträge sind in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 3

Die Kürzungen bei Nichteinhaltung der letztmöglichen Zahlungsfristen gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Rahmen der jeweiligen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind in Anhang III dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss greift späteren Konformitätsabschlussbeschlüssen der Kommission gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht vor, mit denen nicht in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften getätigte Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Abgeschlossene ELER-Rechnungen für das Haushaltsjahr 2023 nach Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum

Von den Mitgliedstaaten wieder einzuziehende bzw. ihnen zu erstattende Beträge nach Programmen

Genehmigte Programme mit zulasten des ELER 2014–2020 gemeldeten Ausgaben

Mitgliedstaaten	CCI-Nr.	in EUR							
		Ausgaben 2023	Korrekturen (*)	Insgesamt	Nicht wieder verwendbare Beträge	Akzeptierte Beträge abgeschlossen für das Haushaltsjahr 2023	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstattet wurden (**)	Vom Mitgliedstaat wieder einzuziehender (-) bzw. ihm zu erstattender Betrag (+)	Zum Abschluss des Programmplanungszeitraums zu zahlender Restbetrag aufgrund erreichter 95 % Schwelle (***)
		i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi	
AT	2014AT06RDNP001	640 572 169,96	0,00	640 572 169,96	0,00	640 572 169,96	639 819 126,68	753 043,28	0,00
BE	2014BE06RDRP001	81 278 724,17	0,00	81 278 724,17	0,00	81 278 724,17	81 278 719,85	4,32	0,00
BE	2014BE06RDRP002	40 281 521,45	- 181 492,88	40 100 028,57	0,00	40 100 028,57	40 065 593,47	34 435,10	0,00
BG	2014BG06RDNP001	277 887 338,31	- 22 799,69	277 864 538,62	0,00	277 864 538,62	277 864 526,56	12,06	0,00
CY	2014CY06RDNP001	22 244 844,42	0,00	22 244 844,42	0,00	22 244 844,42	22 244 851,91	- 7,49	0,00
CZ	2014CZ06RDNP001	391 194 850,91	- 508 644,19	390 686 206,72	0,00	390 686 206,72	390 687 595,74	- 1 389,02	0,00
DE	2014DE06RDRN001	476 398,06	0,00	476 398,06	0,00	476 398,06	218 456,66	- 0,01	257 941,41
DE	2014DE06RDRP003	143 914 605,56	- 275 639,64	143 638 965,92	0,00	143 638 965,92	143 638 965,93	- 0,01	0,00
DE	2014DE06RDRP004	308 670 798,35	0,00	308 670 798,35	0,00	308 670 798,35	308 670 798,35	0,00	0,00
DE	2014DE06RDRP007	156 843 757,99	0,00	156 843 757,99	0,00	156 843 757,99	156 843 785,59	- 27,60	0,00
DE	2014DE06RDRP010	62 936 724,34	0,00	62 936 724,34	0,00	62 936 724,34	62 936 724,34	0,00	0,00
DE	2014DE06RDRP011	153 056 582,74	0,00	153 056 582,74	0,00	153 056 582,74	153 056 582,74	0,00	0,00
DE	2014DE06RDRP012	189 171 814,93	0,00	189 171 814,93	0,00	189 171 814,93	194 629 532,07	- 5 457 717,14	0,00
DE	2014DE06RDRP015	127 386 250,05	0,00	127 386 250,05	0,00	127 386 250,05	127 389 560,70	- 3 310,65	0,00
DE	2014DE06RDRP017	62 911 260,23	0,00	62 911 260,23	0,00	62 911 260,23	62 918 265,25	- 7 005,02	0,00
DE	2014DE06RDRP018	4 920 024,41	0,00	4 920 024,41	0,00	4 920 024,41	4 920 024,41	0,00	0,00
DE	2014DE06RDRP019	158 077 472,41	- 5 216 212,07	152 861 260,34	0,00	152 861 260,34	152 865 670,71	- 4 410,37	0,00
DE	2014DE06RDRP020	153 977 751,05	0,00	153 977 751,05	0,00	153 977 751,05	153 977 751,05	0,00	0,00
DE	2014DE06RDRP021	61 028 810,32	0,00	61 028 810,32	0,00	61 028 810,32	61 043 503,60	- 14 693,28	0,00
DE	2014DE06RDRP023	100 284 752,26	0,00	100 284 752,26	0,00	100 284 752,26	100 284 752,26	0,00	0,00
DK	2014DK06RDNP001	117 753 335,22	0,00	117 753 335,22	0,00	117 753 335,22	117 931 275,58	- 177 940,36	0,00
EE	2014EE06RDNP001	125 076 385,61	0,00	125 076 385,61	0,00	125 076 385,61	125 181 617,92	- 105 232,31	0,00
ES	2014ES06RDNP001	45 684 101,03	0,00	45 684 101,03	0,00	45 684 101,03	45 684 100,95	0,08	0,00
ES	2014ES06RDRP001	288 832 378,57	0,00	288 832 378,57	0,00	288 832 378,57	288 832 322,05	56,52	0,00
ES	2014ES06RDRP002	73 166 406,35	0,00	73 166 406,35	0,00	73 166 406,35	73 166 437,65	- 31,30	0,00
ES	2014ES06RDRP003	63 599 843,41	0,00	63 599 843,41	0,00	63 599 843,41	63 598 265,89	1 577,52	0,00
ES	2014ES06RDRP004	8 218 162,55	0,00	8 218 162,55	0,00	8 218 162,55	8 218 158,58	3,97	0,00
ES	2014ES06RDRP005	25 402 702,82	0,00	25 402 702,82	0,00	25 402 702,82	24 425 675,79	977 027,03	0,00
ES	2014ES06RDRP006	19 948 797,34	0,00	19 948 797,34	0,00	19 948 797,34	19 948 797,28	0,06	0,00
ES	2014ES06RDRP007	212 013 262,22	- 360 675,05	211 652 587,17	0,00	211 652 587,17	211 652 003,36	583,81	0,00
ES	2014ES06RDRP008	183 166 399,07	0,00	183 166 399,07	0,00	183 166 399,07	183 158 330,09	8 068,98	0,00
ES	2014ES06RDRP009	54 617 733,85	0,00	54 617 733,85	0,00	54 617 733,85	54 617 744,45	- 10,60	0,00
ES	2014ES06RDRP010	122 570 464,31	0,00	122 570 464,31	0,00	122 570 464,31	122 570 464,43	- 0,12	0,00
ES	2014ES06RDRP011	149 235 679,91	0,00	149 235 679,91	0,00	149 235 679,91	149 239 928,20	- 4 248,29	0,00
ES	2014ES06RDRP012	19 916 833,22	- 812,47	19 916 020,75	0,00	19 916 020,75	20 012 018,75	- 95 998,00	0,00
ES	2014ES06RDRP013	38 624 587,53	0,00	38 624 587,53	0,00	38 624 587,53	38 624 585,63	1,90	0,00
ES	2014ES06RDRP014	23 151 617,53	0,00	23 151 617,53	0,00	23 151 617,53	23 151 617,75	- 0,22	0,00
ES	2014ES06RDRP015	8 347 827,45	0,00	8 347 827,45	0,00	8 347 827,45	8 347 827,83	- 0,38	0,00

Mitgliedstaaten	CCI-Nr.	Ausgaben 2023	Korrekturen (*)	Insgesamt	Nicht wiederverwendbare Beträge	Akzeptierte Beträge abgeschlossen für das Haushaltsjahr 2023	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstattet wurden (**)	Vom Mitgliedstaat wiedererzinsender (-) bzw. ihm zu erstattender Betrag (+)	Zum Abschluss des Programmplanungszeitraums zu zahlender Restbetrag aufgrund erreichter 95 %-Schwelle (***)
ES	2014ES06RDRP016	10 690 618,65	0,00	10 690 618,65	0,00	10 690 618,65	10 690 614,75	3,90	0,00
ES	2014ES06RDRP017	38 402 231,88	0,00	38 402 231,88	0,00	38 402 231,88	38 406 231,32	- 3 999,44	0,00
FI	2014FI06RDRP001	272 545 438,94	0,00	272 545 438,94	0,00	272 545 438,94	258 553 145,45	- 3,65	13 992 297,14
FI	2014FI06RDRP002	2 359 669,81	0,00	2 359 669,81	0,00	2 359 669,81	2 359 669,81	0,00	0,00
FR	2014FR06RDRP001	180 256 276,31	0,00	180 256 276,31	0,00	180 256 276,31	127 691 541,79	0,00	52 564 734,52
FR	2014FR06RDRN001	2 165 043,35	0,00	2 165 043,35	0,00	2 165 043,35	2 165 043,35	0,00	0,00
FR	2014FR06RDRP001	22 477 653,93	0,00	22 477 653,93	0,00	22 477 653,93	22 477 378,76	275,17	0,00
FR	2014FR06RDRP002	11 523 967,48	- 17 794,83	11 506 172,65	0,00	11 506 172,65	11 506 172,66	- 0,01	0,00
FR	2014FR06RDRP003	15 818 182,16	0,00	15 818 182,16	0,00	15 818 182,16	15 818 182,18	- 0,02	0,00
FR	2014FR06RDRP004	54 997 426,66	- 11 605,74	54 985 820,92	0,00	54 985 820,92	54 985 956,74	- 135,82	0,00
FR	2014FR06RDRP006	8 100 310,30	0,00	8 100 310,30	0,00	8 100 310,30	8 099 781,54	528,76	0,00
FR	2014FR06RDRP011	13 504 575,27	0,00	13 504 575,27	0,00	13 504 575,27	13 503 994,77	580,50	0,00
FR	2014FR06RDRP021	42 822 241,52	0,00	42 822 241,52	0,00	42 822 241,52	42 822 241,55	- 0,03	0,00
FR	2014FR06RDRP022	24 347 763,85	0,00	24 347 763,85	0,00	24 347 763,85	24 347 773,64	- 9,79	0,00
FR	2014FR06RDRP023	14 331 129,80	0,00	14 331 129,80	0,00	14 331 129,80	14 331 137,90	- 8,10	0,00
FR	2014FR06RDRP024	66 011 221,49	35 659,55	66 046 881,04	0,00	66 046 881,04	66 046 881,05	- 0,01	0,00
FR	2014FR06RDRP025	57 957 574,95	0,00	57 957 574,95	0,00	57 957 574,95	57 957 624,31	- 49,36	0,00
FR	2014FR06RDRP026	89 287 427,25	0,00	89 287 427,25	0,00	89 287 427,25	89 287 929,33	- 502,08	0,00
FR	2014FR06RDRP031	18 840 864,50	0,00	18 840 864,50	0,00	18 840 864,50	18 840 864,51	- 0,01	0,00
FR	2014FR06RDRP041	65 592 730,43	0,00	65 592 730,43	0,00	65 592 730,43	65 592 759,09	- 28,66	0,00
FR	2014FR06RDRP042	20 685 259,33	0,00	20 685 259,33	0,00	20 685 259,33	20 685 292,34	- 33,01	0,00
FR	2014FR06RDRP043	66 139 012,98	0,00	66 139 012,98	0,00	66 139 012,98	66 139 012,98	0,00	0,00
FR	2014FR06RDRP052	71 212 493,08	0,00	71 212 493,08	0,00	71 212 493,08	71 207 465,77	5 027,31	0,00
FR	2014FR06RDRP053	68 320 613,66	0,00	68 320 613,66	0,00	68 320 613,66	68 320 689,33	- 75,67	0,00
FR	2014FR06RDRP054	69 827 207,08	0,00	69 827 207,08	0,00	69 827 207,08	69 827 277,59	- 70,51	0,00
FR	2014FR06RDRP072	117 128 168,14	0,00	117 128 168,14	0,00	117 128 168,14	117 128 381,11	- 212,97	0,00
FR	2014FR06RDRP073	236 032 561,96	597 217,26	236 629 779,22	0,00	236 629 779,22	236 629 801,74	- 22,52	0,00
FR	2014FR06RDRP074	94 965 058,20	0,00	94 965 058,20	0,00	94 965 058,20	94 965 099,08	- 40,88	0,00
FR	2014FR06RDRP082	197 975 475,65	- 3 953 391,72	194 022 083,93	0,00	194 022 083,93	194 022 237,10	- 153,17	0,00
FR	2014FR06RDRP083	200 167 586,23	1 927 350,77	202 094 937,00	0,00	202 094 937,00	202 094 955,00	- 18,00	0,00
FR	2014FR06RDRP091	99 520 751,90	0,00	99 520 751,90	0,00	99 520 751,90	99 521 036,72	- 284,82	0,00
FR	2014FR06RDRP093	94 070 165,01	- 2 116 695,55	91 953 469,46	0,00	91 953 469,46	91 953 469,42	0,04	0,00
FR	2014FR06RDRP094	23 018 925,38	0,00	23 018 925,38	0,00	23 018 925,38	23 018 937,69	- 12,31	0,00
EL	2014GR06RDRN001	937 550 570,76	- 32 642 119,30	904 908 451,46	0,00	904 908 451,46	904 908 619,39	- 167,93	0,00
HR	2014HR06RDRN001	381 010 149,53	- 40 225 344,43	340 784 805,10	0,00	340 784 805,10	340 798 683,90	- 13 878,80	0,00
HU	2014HU06RDRN001	919 214 646,42	- 54 507 225,59	864 707 420,83	0,00	864 707 420,83	864 707 433,79	- 12,96	0,00
IE	2014IE06RDRN001	305 900 593,26	0,00	305 900 593,26	0,00	305 900 593,26	305 883 010,22	17 583,04	0,00
IT	2014IT06RDRN001	176 778 452,35	0,00	176 778 452,35	0,00	176 778 452,35	176 784 378,05	- 5 925,70	0,00
IT	2014IT06RDRN001	7 537 892,30	0,00	7 537 892,30	0,00	7 537 892,30	7 537 892,31	- 0,01	0,00
IT	2014IT06RDRP001	40 588 282,93	0,00	40 588 282,93	0,00	40 588 282,93	40 588 623,47	- 340,54	0,00
IT	2014IT06RDRP002	27 947 512,82	0,00	27 947 512,82	0,00	27 947 512,82	27 947 513,00	- 0,18	0,00
IT	2014IT06RDRP003	62 890 498,22	0,00	62 890 498,22	0,00	62 890 498,22	62 890 499,43	- 1,21	0,00
IT	2014IT06RDRP004	22 841 807,67	0,00	22 841 807,67	0,00	22 841 807,67	22 843 359,58	- 1 551,91	0,00
IT	2014IT06RDRP005	72 337 136,23	0,00	72 337 136,23	0,00	72 337 136,23	72 407 096,58	- 69 960,35	0,00

Mitgliedstaaten	CCI-Nr.	Ausgaben 2023	Korrekturen (*)	Insgesamt	Nicht wiederverwendbare Beträge	Akzeptierte Beträge abgeschlossen für das Haushaltsjahr 2023	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedsstaat für das Haushaltsjahr erstattet wurden (**)	Vom Mitgliedsstaat wiederanzureichernder (-) bzw. ihm zu erstattender Betrag (+)	Zum Abschluss des Programmplanungszeitraums zu zahlender Restbetrag aufgrund erreichter 95 %-Schwelle (***)
IT	2014IT06RDRP006	13 908 429,81	0,00	13 908 429,81	0,00	13 908 429,81	13 909 994,90	-1 565,09	0,00
IT	2014IT06RDRP007	104 128 079,94	0,00	104 128 079,94	0,00	104 128 079,94	104 128 079,94	0,00	0,00
IT	2014IT06RDRP008	47 926 646,75	0,00	47 926 646,75	0,00	47 926 646,75	47 957 459,40	- 30 812,65	0,00
IT	2014IT06RDRP009	79 973 530,23	0,00	79 973 530,23	0,00	79 973 530,23	79 973 530,13	0,10	0,00
IT	2014IT06RDRP010	71 363 918,88	0,00	71 363 918,88	0,00	71 363 918,88	71 370 493,32	- 6 574,44	0,00
IT	2014IT06RDRP011	19 249 896,77	0,00	19 249 896,77	0,00	19 249 896,77	19 249 897,19	- 0,42	0,00
IT	2014IT06RDRP012	70 221 992,53	0,00	70 221 992,53	0,00	70 221 992,53	70 442 753,98	- 220 761,45	0,00
IT	2014IT06RDRP013	10 635 714,20	0,00	10 635 714,20	0,00	10 635 714,20	10 635 934,05	- 219,85	0,00
IT	2014IT06RDRP014	75 970 411,16	0,00	75 970 411,16	0,00	75 970 411,16	75 970 411,49	- 0,33	0,00
IT	2014IT06RDRP015	13 637 245,81	0,00	13 637 245,81	0,00	13 637 245,81	13 637 207,53	38,28	0,00
IT	2014IT06RDRP016	106 477 456,26	- 1 750 293,39	104 727 162,87	0,00	104 727 162,87	104 740 862,78	- 13 699,91	0,00
IT	2014IT06RDRP017	62 677 300,15	0,00	62 677 300,15	0,00	62 677 300,15	62 683 612,94	- 6 312,79	0,00
IT	2014IT06RDRP018	72 494 881,85	0,00	72 494 881,85	0,00	72 494 881,85	72 522 784,97	- 27 903,12	0,00
IT	2014IT06RDRP019	177 022 707,63	0,00	177 022 707,63	0,00	177 022 707,63	177 131 237,08	- 108 529,45	0,00
IT	2014IT06RDRP020	197 739 379,71	0,00	197 739 379,71	0,00	197 739 379,71	198 089 974,10	- 350 594,39	0,00
IT	2014IT06RDRP021	208 389 891,64	0,00	208 389 891,64	0,00	208 389 891,64	208 501 266,83	- 111 375,19	0,00
LT	2014LT06RDNP001	237 842 066,15	0,00	237 842 066,15	0,00	237 842 066,15	237 843 426,69	- 1 360,54	0,00
LU	2014LU06RDNP001	15 771 392,45	- 30 723,32	15 740 669,13	0,00	15 740 669,13	11 788 956,31	- 12 047,19	3 963 760,01
LV	2014LV06RDNP001	150 297 089,94	0,00	150 297 089,94	0,00	150 297 089,94	150 297 089,94	0,00	0,00
MT	2014MT06RDNP001	13 832 617,00	0,00	13 832 617,00	0,00	13 832 617,00	13 832 623,47	- 6,47	0,00
NL	2014NL06RDNP001	164 578 033,57	0,00	164 578 033,57	0,00	164 578 033,57	164 464 643,39	113 390,18	0,00
PL	2014PL06RDNP001	1 547 976 130,80	- 23 604,41	1 547 952 526,39	0,00	1 547 952 526,39	1 548 304 712,62	- 352 186,23	0,00
PT	2014PT06RDRP001	26 360 668,63	597,33	26 361 265,96	0,00	26 361 265,96	26 361 261,21	4,75	0,00
PT	2014PT06RDRP002	566 130 462,97	- 1 192 302,90	564 938 160,07	0,00	564 938 160,07	564 721 478,69	216 681,38	0,00
PT	2014PT06RDRP003	26 185 451,54	0,00	26 185 451,54	0,00	26 185 451,54	26 177 819,42	7 632,12	0,00
RO	2014RO06RDNP001	1 208 740 148,98	- 918 839,01	1 207 821 309,97	0,00	1 207 821 309,97	1 207 821 847,72	- 537,75	0,00
SE	2014SE06RDNP001	282 778 561,47	0,00	282 778 561,47	0,00	282 778 561,47	282 957 466,72	- 178 905,25	0,00
SI	2014SI06RDNP001	146 195 886,92	0,00	146 195 886,92	0,00	146 195 886,92	146 195 951,21	- 64,29	0,00
SK	2014SK06RDNP001	157 962 412,16	2 887 806,01	160 850 218,17	0,00	160 850 218,17	160 846 809,71	3 408,46	0,00

(*) In den Jahreserklärungen für bestimmte Programme gemeldete Ausgaben führen zu Mittelüberschreitungen auf Maßnahmenebene. Bei der Bewertung künftiger vierteljährlicher Erklärungen wird eine Kappung dieser Mittelüberschreitungen erwogen.
(**) Zwischenzahlungen zur Erstattung an die Mitgliedsstaaten für das Haushaltsjahr, einschließlich Abrechnung von Vorfinanzierungen, umfassen negative Beträge, die im Haushaltsjahr 2023 gemeldet wurden. Diese negativen Beträge wurden bzw. werden mit den vierteljährlichen Zahlungen an die betreffenden Mitgliedsstaaten verrechnet.
(***) Haben die Zahlungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 95 % der Gesamtbeteiligung des ELER an einem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums erreicht, so wird der Restbetrag bei Abschluss des Programms gezahlt.

ANHANG II

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Haushaltsjahr 2023 – ELER

Korrekturen gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Mitgliedstaat	Währung	Korrekturen für den Programmplanungszeitraum 2014–2020		Korrekturen für den Programmplanungszeitraum 2007–2013	
		in Landeswährung	in EUR	in Landeswährung	in EUR
AT	EUR	0,00	1 771,74	0,00	3 803,21
BE	EUR	0,00	1 054,13	0,00	1 564,30
BG	BGN	1 937 372,19	0,00	1 882 035,28	0,00
CY	EUR	0,00	0,00	0,00	121 608,85
CZ	CZK	121 071,27	0,00	6 385 646,54	0,00
DE	EUR	0,00	8 414,29	0,00	171 320,39
DK	DKK	1 104 557,49	0,00	6 087,60	0,00
EE	EUR	0,00	63 761,60	0,00	25 966,28
ES	EUR	0,00	200 471,59	0,00	334 309,64
FI	EUR	0,00	10 402,28	0,00	19 007,60
FR	EUR	0,00	142 594,72	0,00	485 881,68
EL	EUR	0,00	142 061,05	0,00	582 884,30
HR	EUR	0,00	639 195,44	0,00	0,00
HU	HUF	12 016 280,00	0,00	91 059 977,00	0,00
IE	EUR	0,00	26 819,78	0,00	25 372,36
IT	EUR	0,00	1 080 944,56	0,00	1 402 201,60
LT	EUR	0,00	0,00	0,00	1 742 077,39
LU	EUR	0,00	0,00	0,00	0,00
LV	EUR	0,00	30 097,52	0,00	174 750,43
MT	EUR	0,00	0,00	0,00	0,00
NL	EUR	0,00	0,00	0,00	65 444,46
PL	PLN	626 989,03	0,00	7 666 452,65	0,00
PT	EUR	0,00	376 747,57	0,00	1 174 151,03
RO	RON	163,45	0,00	50 332 758,96	0,00
SE	SEK	120 970,36	0,00	31 702,91	0,00
SI	EUR	0,00	11 532,30	0,00	25 291,43
SK	EUR	0,00	10 344,78	0,00	2 447 359,93

ANHANG III

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Haushaltsjahr 2023 – ELER

Kürzungen aufgrund von Zahlungsfristen je Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für das Haushaltsjahr 2023 im Einklang mit Artikel 75 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

in EUR

Mitgliedstaat	CCI-Nr.	Kürzungen wegen Nichteinhaltung der letztmöglichen Zahlungsfristen für das Haushaltsjahr 2023
AT	2014AT06RDNP001	0,00
BE	2014BE06RDRP001	0,00
BE	2014BE06RDRP002	0,00
BG	2014BG06RDNP001	0,00
CY	2014CY06RDNP001	8 875,80
CZ	2014CZ06RDNP001	0,00
DE	2014DE06RDRN001	0,00
DE	2014DE06RDRP003	0,00
DE	2014DE06RDRP004	0,00
DE	2014DE06RDRP007	91 346,50
DE	2014DE06RDRP010	0,00
DE	2014DE06RDRP011	0,00
DE	2014DE06RDRP012	0,00
DE	2014DE06RDRP015	0,00
DE	2014DE06RDRP017	0,00
DE	2014DE06RDRP018	4 898,20
DE	2014DE06RDRP019	0,00
DE	2014DE06RDRP020	0,00
DE	2014DE06RDRP021	0,00
DE	2014DE06RDRP023	0,00
DK	2014DK06RDNP001	90 295,93
EE	2014EE06RDNP001	0,00
ES	2014ES06RDNP001	0,00
ES	2014ES06RDRP001	708 564,35
ES	2014ES06RDRP002	0,00
ES	2014ES06RDRP003	0,00
ES	2014ES06RDRP004	62 241,52
ES	2014ES06RDRP005	0,00
ES	2014ES06RDRP006	0,00
ES	2014ES06RDRP007	306 098,57
ES	2014ES06RDRP008	0,00
ES	2014ES06RDRP009	0,00
ES	2014ES06RDRP010	0,00
ES	2014ES06RDRP011	0,00
ES	2014ES06RDRP012	0,00
ES	2014ES06RDRP013	216 554,82
ES	2014ES06RDRP014	0,00

ES	2014ES06RDRP015	0,00
ES	2014ES06RDRP016	0,00
ES	2014ES06RDRP017	0,00
FI	2014FI06RDRP001	0,00
FI	2014FI06RDRP002	0,00
FR	2014FR06RDNP001	0,00
FR	2014FR06RDRN001	0,00
FR	2014FR06RDRP001	643 626,04
FR	2014FR06RDRP002	402 021,10
FR	2014FR06RDRP003	504 347,33
FR	2014FR06RDRP004	0,00
FR	2014FR06RDRP006	0,00
FR	2014FR06RDRP011	5 733,07
FR	2014FR06RDRP021	0,00
FR	2014FR06RDRP022	13 846,34
FR	2014FR06RDRP023	17 099,28
FR	2014FR06RDRP024	0,00
FR	2014FR06RDRP025	0,00
FR	2014FR06RDRP026	0,00
FR	2014FR06RDRP031	169 393,32
FR	2014FR06RDRP041	0,00
FR	2014FR06RDRP042	141 843,47
FR	2014FR06RDRP043	0,00
FR	2014FR06RDRP052	0,00
FR	2014FR06RDRP053	0,00
FR	2014FR06RDRP054	0,00
FR	2014FR06RDRP072	0,00
FR	2014FR06RDRP073	0,00
FR	2014FR06RDRP074	0,00
FR	2014FR06RDRP082	0,00
FR	2014FR06RDRP083	0,00
FR	2014FR06RDRP091	0,00
FR	2014FR06RDRP093	0,00
FR	2014FR06RDRP094	717 258,07
EL	2014GR06RDNP001	405 085,09
HR	2014HR06RDNP001	0,00
HU	2014HU06RDNP001	3 084 343,88
IE	2014IE06RDNP001	0,00
IT	2014IT06RDNP001	0,00
IT	2014IT06RDRN001	0,00
IT	2014IT06RDRP001	0,00
IT	2014IT06RDRP002	0,00
IT	2014IT06RDRP003	3 897,73
IT	2014IT06RDRP004	0,00
IT	2014IT06RDRP005	9 780,93

IT	2014IT06RDRP006	0,00
IT	2014IT06RDRP007	0,00
IT	2014IT06RDRP008	45 159,11
IT	2014IT06RDRP009	0,00
IT	2014IT06RDRP010	3 041,41
IT	2014IT06RDRP011	0,00
IT	2014IT06RDRP012	2 741,03
IT	2014IT06RDRP013	38 240,90
IT	2014IT06RDRP014	0,00
IT	2014IT06RDRP015	13 734,73
IT	2014IT06RDRP016	0,00
IT	2014IT06RDRP017	0,00
IT	2014IT06RDRP018	0,00
IT	2014IT06RDRP019	26 082,52
IT	2014IT06RDRP020	611 246,14
IT	2014IT06RDRP021	62 058,27
LT	2014LT06RDNP001	0,00
LU	2014LU06RDNP001	6 126,66
LV	2014LV06RDNP001	0,00
MT	2014MT06RDNP001	24,15
NL	2014NL06RDNP001	0,00
PL	2014PL06RDNP001	0,00
PT	2014PT06RDRP001	0,00
PT	2014PT06RDRP002	0,00
PT	2014PT06RDRP003	0,00
RO	2014RO06RDNP001	0,00
SE	2014SE06RDNP001	0,00
SI	2014SI06RDNP001	0,00
SK	2014SK06RDNP001	499 019,88



2024/1433

28.5.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1433 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 2024

über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die im Rahmen der GAP-Strategiepläne vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den Zeitraum 2023-2027 im Haushaltsjahr 2023 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3351)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/2116 führt die Kommission den Rechnungsabschluss der in Artikel 9 derselben Verordnung genannten Zahlstellen vor dem 31. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, durch und stützt sich dabei auf die Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten mit den für ihren Abschluss notwendigen Auskünften, einer Stellungnahme zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Berichten der bescheinigenden Stellen vorlegen.
- (2) Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/2116 beginnt das Haushaltsjahr am 16. Oktober des Jahres N-1 und endet am 15. Oktober des Jahres N. Um den Bezugszeitraum für die Ausgaben des ELER an den des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft anzugleichen, sollten im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 16. Oktober 2022 bis zum 15. Oktober 2023 getätigten Ausgaben berücksichtigt werden, wie in Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission⁽²⁾ vorgesehen.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 werden zur Bestimmung der Beträge, die aufgrund des in Artikel 35 Absatz 1 derselben Durchführungsverordnung genannten Rechnungsabschlussbeschlusses von jedem Mitgliedstaat wiederinzuziehen bzw. ihm zu erstatten sind, die für das betreffende Haushaltsjahr geleisteten Zwischenzahlungen von den für das betreffende Jahr gemäß Artikel 35 Absatz 1 anerkannten Ausgaben abgezogen. Gemäß Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 3 der genannten Durchführungsverordnung kürzt bzw. erhöht die Kommission die folgende Zwischenzahlung um den betreffenden Betrag.
- (4) Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten übermittelten Unterlagen überprüft und den Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Überprüfung zusammen mit etwaigen Änderungen mitgeteilt.
- (5) Die Kommission kann anhand der Jahresrechnungen und der beigefügten Unterlagen einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Jahresrechnungen aller Zahlstellen fassen.
- (6) Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/2116 sollte der vorliegende Beschluss späteren Beschlüssen nicht vorgreifen, die die Kommission gemäß den Artikeln 54 und 55 der genannten Verordnung möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt fasst —

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/128/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die im Rahmen der GAP-Strategiepläne vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltsjahr 2023 und in Bezug auf den Zeitraum 2023–2027 finanzierten Ausgaben werden abgeschlossen.

Die im Rahmen der GAP-Strategiepläne für den Zeitraum 2023–2027 gemäß diesem Beschluss von jedem Mitgliedstaat wieder einzuziehenden bzw. ihm zu erstattenden Beträge des ELER sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt unbeschadet späterer Konformitätsabschlussbeschlüsse der Kommission gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/2116, mit denen nicht in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften getätigte Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sowie späterer Beschlüsse der Kommission über den jährlichen Leistungsabschluss gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2021/2116, mit denen Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, denen kein entsprechender Output im jährlichen Leistungsbericht gegenübersteht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Abgeschlossene ELER-Ausgaben 2023–2027 nach GAP-Strategieplan für das Haushaltsjahr 2023
 Von den Mitgliedstaaten wiederinzuziehende bzw. ihnen zu erstattende Beträge nach GAP-Strategieplan
 Genehmigter GAP-Strategieplan mit zulasten des ELER 2023–2027 gemeldeten Ausgaben

in EUR

Mitgliedstaat	CCI-Nr.	Ausgaben 2023	Berichtigungen	Insgesamt	Nicht wiederverwendbare Beträge	Akzeptierte Beträge, die für das Haushaltsjahr 2023 abgeschlossen werden	Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstattet wurden (*)	Von dem Mitgliedstaat wiederinzuziehender (-) oder ihm zu erstattender (+) Betrag (**)
		i	ii	iii = i + ii	iv	v = iii - iv	vi	vii = v - vi
AT	2023AT06AFSP001	- 42 184,91	0,00	- 42 184,91	0,00	- 42 184,91	0,00	- 42 184,91
BE	2023BE06AFSP001	- 2 948,71	0,00	- 2 948,71	0,00	- 2 948,71	- 2 948,71	0,00
BE	2023BE06AFSP002	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BG	2023BG06AFSP001	- 1 904 400,89	0,00	- 1 904 400,89	0,00	- 1 904 400,89	0,00	- 1 904 400,89
CY	2023CY06AFSP001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
CZ	2023CZ06AFSP001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
DE	2023DE06AFSP001	660 153,94	0,00	660 153,94	0,00	660 153,94	723 296,25	- 63 142,31
DK	2023DK06AFSP001	1 888 412,44	0,00	1 888 412,44	0,00	1 888 412,44	1 891 485,07	- 3 072,63
EE	2023EE06AFSP001	- 36 657,35	0,00	- 36 657,35	0,00	- 36 657,35	- 36 657,35	0,00
ES	2023ES06AFSP001	- 1 375 845,10	0,00	- 1 375 845,10	0,00	- 1 375 845,10	- 1 333 269,98	- 42 575,12
FI	2023FI06AFSP001	2 428 162,36	0,00	2 428 162,36	0,00	2 428 162,36	2 428 162,36	0,00
FR	2023FR06AFSP001	- 611 370,99	0,00	- 611 370,99	0,00	- 611 370,99	2 117,81	- 613 488,80
EL	2023EL06AFSP001	- 1 010 161,37	0,00	- 1 010 161,37	0,00	- 1 010 161,37	- 1 010 161,37	0,00
HR	2023HR06AFSP001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
HU	2023HU06AFSP001	- 2 900 037,02	0,00	- 2 900 037,02	0,00	- 2 900 037,02	- 2 900 037,02	0,00
IE	2023IE06AFSP001	3 284 703,02	0,00	3 284 703,02	0,00	3 284 703,02	3 284 703,02	0,00
IT	2023IT06AFSP001	- 6 284 619,41	0,00	- 6 284 619,41	0,00	- 6 284 619,41	- 6 338 351,61	53 732,20
LT	2023LT06AFSP001	- 248 293,31	0,00	- 248 293,31	0,00	- 248 293,31	0,00	- 248 293,31
LU	2023LU06AFSP001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LV	2023LV06AFSP001	2 392 526,51	0,00	2 392 526,51	0,00	2 392 526,51	2 392 526,51	0,00
MT	2023MT06AFSP001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
NL	2023NL06AFSP001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PL	2023PL06AFSP001	- 1 774 070,95	0,00	- 1 774 070,95	0,00	- 1 774 070,95	0,00	- 1 774 070,95
PT	2023PT06AFSP001	- 2 001 435,81	0,00	- 2 001 435,81	0,00	- 2 001 435,81	- 2 001 435,81	0,00
RO	2023RO06AFSP001	- 3 290 122,19	0,00	- 3 290 122,19	0,00	- 3 290 122,19	- 4 742 277,31	1 452 155,12
SE	2023SE06AFSP001	71 495,39	0,00	71 495,39	0,00	71 495,39	76 127,95	- 4 632,56
SI	2023SI06AFSP001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SK	2023SK06AFSP001	- 88 779,57	0,00	- 88 779,57	0,00	- 88 779,57	- 88 779,57	0,00

(*) Zwischenzahlungen, die dem Mitgliedstaat für das Haushaltsjahr erstattet wurden, umfassen negative Beträge, die im Haushaltsjahr 2023 gemeldet wurden. Diese negativen Beträge wurden bzw. werden mit den vierteljährlichen Zahlungen an die betreffenden Mitgliedstaaten verrechnet.

(**) Die von den Mitgliedstaaten wiederinzuziehenden (-) oder ihnen zu erstattenden (+) Beträge umfassen die Mittel, die gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 vom Mitgliedstaat wiederverwendet werden können.



2024/1434

28.5.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1434 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 2024

**zur Zulassung von Einstufungsverfahren zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern in Polen
und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/240/EG**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3342)

(Nur der polnische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007⁽¹⁾ des Rates, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe p,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten die Handelsklassenschemata der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung. Gemäß Anhang IV Abschnitt B Teil IV Nummer 1 der genannten Verordnung wird für die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern der Muskelfleischanteil mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt, können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, und ist die Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Anhang V Teil A Nummer 1 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission⁽²⁾ festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 2005/240/EG der Kommission⁽³⁾ wurde die Anwendung von elf Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Polen zugelassen.
- (3) Polen hat bei der Kommission beantragt, die Zulassung der Verfahren „Fully ultrasonic automatic carcass grading (Autofom)“, „CSB Image-Meater (CSB)“, „gmSCAN“, „ESTIMEAT“ und „MEAT3D“ zu widerrufen.
- (4) Polen hat bei der Kommission beantragt, die folgenden neuen Verfahren zuzulassen: „AutoFom IV“, „CSB Image-Meater 2.0“, „EstiMeat Expert“ und „EstiMeat Pro“. Zu diesem Zweck hat Polen im Protokoll gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 eine detaillierte Beschreibung der Zerlegeversuche übermittelt, in der die Grundsätze, auf denen diese neuen Verfahren beruhen, die Ergebnisse der Zerlegeversuche sowie die Formeln für die Schätzung des Muskelfleischanteils aufgeführt sind.
- (5) Ferner hat Polen bei der Kommission beantragt, eine aktualisierte Formel für sechs Verfahren („Capteur Gras/Maigre — Sydel (CGM)“, „Ultra FOM 300“, „Autofom III“, „Fat-O-Meater II (FOM II)“, „Manuelles Verfahren (ZP)“ und „IM-03“) zuzulassen, die bereits mit der Entscheidung 2005/240/EG zur Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Polen zugelassen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 74. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1182/oj).

⁽³⁾ Entscheidung der Kommission vom 11. März 2005 zur Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Polen (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 552) (ABl. L 74 vom 19.3.2005, S. 62. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/240/oj>).

- (6) Die Prüfung dieser Anträge hat ergeben, dass bei den neuen Einstufungsverfahren und der Aktualisierung der Formeln für die zugelassenen Verfahren die Bedingungen und Mindestkriterien für die Zulassung gemäß Anhang V Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 erfüllt sind. Die neuen Einstufungsverfahren und die neuen Formeln sollten daher in Polen zugelassen werden.
- (7) Änderungen der betreffenden Verfahren oder Geräte zur Einstufung sollten nicht zugelassen sein, es sei denn, die Änderung wird ausdrücklich im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission genehmigt.
- (8) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte die Entscheidung 2005/240/EG aufgehoben werden.
- (9) Damit die Marktteilnehmer genügend Zeit haben, sich an die technischen Anforderungen aufgrund der Einführung neuer Geräte und neuer Formeln anzupassen, sollte der vorliegende Beschluss ab dem 29. Juli 2024 gelten.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verwendung folgender Einstufungsverfahren zur Schätzung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern ist gemäß Anhang IV Abschnitt B Teil IV Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Polen zugelassen:

- a) das Gerät „Capteur Gras/Maigre — Sydel (CGM)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil I des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- b) das Gerät „Ultra FOM 300“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil II des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- c) das Gerät „IM-03“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil III des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- d) das Gerät „Autofom III“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil IV des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- e) das Gerät „Autofom IV“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil V des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- f) das Gerät „Fat-O-Meater II (FOM II)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil VI des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- g) das „Manuelle Verfahren (ZP)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil VII des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- h) das Gerät „CSB Image-Meater 2.0“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil VIII des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- i) das Gerät „EstiMeat Expert“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil IX des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind;
- j) das Gerät „EstiMeat Pro“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil X des Anhangs dieses Beschlusses beschrieben sind.

Hinsichtlich des Geräts „Ultra FOM 300“ gemäß Absatz 1 Buchstabe b muss sich nach der Messung am Schlachtkörper feststellen lassen, dass dieses Gerät die Messwerte X1 und X3 an der in Teil II Nummer 3 des Anhangs dieses Beschlusses vorgegebenen Stelle gemessen hat. Die Messstelle muss daher während der Messung entsprechend markiert werden.

Das in Absatz 1 Buchstabe g genannte „Manuelle Verfahren (ZP)“ ist nur für Schlachthöfe zugelassen, die eine Schlachtstraße mit einer Kapazität zur Verarbeitung von höchstens 40 Schweinen pro Stunde haben.

Artikel 2

Unbeschadet der Standardaufmachung gemäß Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen Flomen, Nieren und Zwerchfell nicht vor dem Wiegen und der Einstufung aus den Schweineschlachtkörpern entfernt werden, während der externe Gehörgang entfernt werden kann. Damit die Preise für Schweineschlachtkörper auf einer vergleichbaren Grundlage notiert werden können, wird das festgestellte Warmgewicht wie folgt

- a) verringert:
 - i) für das Zwerchfell um 0,23 %;
 - ii) für Flomen und Nieren um:
 - 1,90 % bei Schlachtkörpern der Klassen S und E,
 - 2,11 % bei Schlachtkörpern der Klasse U,
 - 2,54 % bei Schlachtkörpern der Klasse R,
 - 3,12 % bei Schlachtkörpern der Klasse O,
 - 3,35 % bei Schlachtkörpern der Klasse P;
- b) erhöht: für äußere Gehörgänge um 260 g je Schlachtkörper.

Artikel 3

Änderungen der in Artikel 1 genannten zugelassenen Einstufungsverfahren oder -geräte müssen durch einen Durchführungsbeschluss der Kommission genehmigt werden.

Artikel 4

Die Entscheidung 2005/240/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Er gilt ab dem 29. Juli 2024.

Brüssel, den 24. Mai 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

EINSTUFUNGSVERFAHREN ZUR KLASSIFIZIERUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN POLEN

TEIL I

Capteur Gras/Maigre — Sydel (CGM)

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Capteur Gras/Maigre — Sydel (CGM)“ erfolgt.
2. Das Gerät ist mit einer hochauflösenden Sydel-Sonde von 8 mm Durchmesser, einer Infrarot emittierenden Fotodiode (Honeywell) und zwei Fotoempfängern (Honeywell) ausgestattet. Der Messbereich liegt zwischen 0 und 105 mm. Das Gerät CGM rechnet die Messwerte automatisch in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil um.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 60,7538 - 0,6465 \times X1 + 0,1243 \times X2$$

Dabei gilt:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

X1 = die Rückenspeckdicke, 60 mm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe parallel zur Spaltlinie des Schlachtkörpers gemessen;

X2 = die Dicke des Lendenmuskels, 60 mm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe parallel zur Spaltlinie des Schlachtkörpers gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

Teil II

Ultra FOM 300

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Ultra FOM 300“ erfolgt.
2. Das Gerät ist mit einer Ultraschallsonde von 3,5 MHz (U-Systems) ausgestattet. Die Messwerte werden vom Gerät „Ultra FOM 300“ selbst in den geschätzten Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 64,0655 - 0,5986 \times X1 + 0,0584 \times X2 - 0,1600 \times X3 + 0,0275 \times X4$$

Dabei gilt:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

X1 = die Rückenspeckdicke, an der letzten Rippe, gleichzeitig, an derselben Stelle und auf dieselbe Weise wie X2 gemessen;

X2 = die Dicke des Lendenmuskels, an der letzten Rippe, 70 mm seitlich der Mittellinie senkrecht zum Muskel gemessen;

X3 = die Rückenspeckdicke, zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen, gleichzeitig, an derselben Stelle und auf dieselbe Weise wie X4 gemessen;

X4 = die Dicke des Lendenmuskels, zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe, 70 mm seitlich der Mittellinie senkrecht zum Muskel gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL III

IM-03

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „IM-03“ erfolgt.
2. Das Gerät ist mit einer optischen Nadelsonde (Single Line Scanner SLS01) von 7 mm Durchmesser ausgestattet. Die Sonde enthält eine Reihe von CIS-Sensoren und grünen Leuchtdioden. Der Messbereich liegt zwischen 0 und 132 mm.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 57,3864 - 0,5657 \times X1 + 0,1476 \times X2$$

Dabei gilt:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

X1 = die Rückenspeckdicke, 60 mm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe parallel zur Spaltlinie des Schlachtkörpers gemessen;

X2 = die Dicke des Lendenmuskels, 60 mm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe parallel zur Spaltlinie des Schlachtkörpers gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL IV

Autofom III

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Autofom III“ erfolgt.
2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern mit 2 MHz (Carometec A/S) und einem Messbereich von 25 mm zwischen den einzelnen Wandlern ausgestattet. Die Ultraschalldaten betreffen Messungen von Rückenspeckdicken, Muskeldicken und damit zusammenhängenden Parametern. Die Messwerte werden über einen Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 59,9912 - 0,3658 \times X1 - 0,3841 \times X2 + 0,0605 \times X3 + 0,0602 \times X4$$

Dabei gilt:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

X1 = die Rückenspeckdicke (ohne Haut) an der Position MFT2;

X2 = die Rückenspeckdicke (ohne Haut) an der Position MFT1;

X3 = die Dicke des Lendenmuskels an der Position MFT2;

X4 = die Dicke des Lendenmuskels an der Position MFT1.

MFT ist die Position der Mindestspeckdicke (ohne Haut). MFT1 ist die Position der Mindestspeckdicke im gesamten Schlachtkörper, MFT2 ist die Position der Mindestspeckdicke der Lende, die dem unteren Teil des Bügels am nächsten liegt.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL V

Autofom IV

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Autofom IV“ erfolgt.
2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern mit 2 MHz (Carometec A/S) und einem Messbereich von 25 mm zwischen den einzelnen Wandlern ausgestattet. Die Ultraschalldaten betreffen Messungen von Rückenspeckdicken, Muskeldicken und damit zusammenhängenden Parametern. Die Messwerte werden über einen Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 56,3590 - 0,7618 \times X1 + 0,0326 \times X2 + 0,0685 \times X3 + 0,0551 \times X4 + 0,3868 \times X5$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;
X1 = die Rückenspeckdicke (ohne Haut), 70 mm von der Wirbelsäule an der Position MFT2 gemessen;
X2 = die Dicke des Lendenmuskels an der Position MFT2;
X3 = die maximale Dicke des Lendenmuskels des gesamten Schlachtkörpers;
X4 = die Dicke des Lendenmuskels an der Position MFT1;
X5 = die Rückenspeckdicke (ohne Haut) an der Position MFT2.

MFT ist die Position der Mindestspeckdicke (ohne Haut). MFT1 ist die Position der Mindestspeckdicke im gesamten Schlachtkörper, MFT2 ist die Position der Mindestspeckdicke der Lende, die dem unteren Teil des Bügels am nächsten liegt.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL VI

Fat-O-Meater II (FOM II)

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Fat-O-Meater II (FOM II)“ erfolgt.
2. Bei diesem Gerät handelt es sich um eine neue Version des „FAT-O-Meater“-Messsystems. Das Gerät „FOM II“ besteht aus einer optischen Sonde mit einer Klinge, einem Messgerät zur Bestimmung der Dicke mit einer Messtiefe von 125 mm und einem Datenerfassungs- und -analysesystem Carometec Touch Panel i15 computer (Ingress Protection IP69K). Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 60,3281 - 0,6493 \times X1 + 0,1529 \times X2$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;
- X1 = die Rückenspeckdicke, zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe, 70 mm seitlich der Mittellinie senkrecht zum Lendenmuskel gemessen;
- X2 = die Dicke des Lendenmuskels, zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe, 70 mm seitlich der Mittellinie senkrecht zum Muskel gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL VII

Manuelles Verfahren (ZP)

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern nach dem „Manuellen Verfahren (ZP)“ durch Messung mit einer Schieblehre erfolgt.
2. Bei diesem Verfahren wird eine Schieblehre verwendet, wobei die Einstufung anhand einer Prädiktionsgleichung erfolgt. Das Verfahren basiert auf der manuellen Messung der Rückenspeckdicke und der Lendenmuskeldicke auf der Spaltfläche des Schlachtkörpers.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 62,4306 - 0,6264 \times X1 + 0,0911 \times X2$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;
- X1 = die Mindestdicke des sichtbaren Specks auf der Mittellinie des Schlachtkörpers, der den *M. gluteus medius* bedeckt (in mm);
- X2 = die Dicke des Lendenmuskels (in mm) auf der Mittellinie des Schlachtkörpers, gemessen als kürzeste Verbindung zwischen dem vorderen (kranialen) Ende des *M. gluteus medius* und der oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL VIII

CSB Image-Meater 2.0

1. Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „CSB Image-Meater 2.0“ erfolgt.
2. Das Gerät „CSB Image-Meater 2.0“ besteht aus einer Videokamera, einem PC mit Bildanalysekarte, einem Monitor, einem Drucker, einem Befehlsmechanismus, einem Auslösungsmechanismus und Schnittstellen. Alle fünf Variablen des „Image-Meater“ werden an der Spaltlinie im Schinken (rund um den *M. gluteus medius*) gemessen. Die Messwerte werden über einen Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 56,4264 + 0,1417 \times X1 - 0,4331 \times X2 - 0,3504 \times X3 + 0,9952 \times X4$$

Dabei gilt:

- X1 = die Dicke des *M. gluteus medius* am vorderen (kranialen) Ende (in mm);
 X2 = die durchschnittliche Rückenspeckdicke über dem *M. gluteus medius* (in mm);
 X3 = die durchschnittliche Rückenspeckdicke über den Wirbelkörpern a, b, c und d (in mm);
 X4 = die durchschnittliche Dicke der äußeren Schicht des Rückenspecks über den Wirbelkörpern a, b, c und d (in mm).

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL IX

EstiMeat Expert

- Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „EstiMeat Expert“ erfolgt.
- Das Gerät „EstiMeat Expert“ besteht aus einer Tiefenkamera, die dreidimensionale Bilder der Schlachtkörper in Form von Punktwolken erfasst, und einem Computer, um mithilfe von Software auf Grundlage eines neuronalen Modells die Punktwolkendaten zu verarbeiten. Die Bilder werden von der Software verarbeitet, die einen Vektor mit mehreren Tausend Merkmalen ausgibt.
- Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 58,8209 + X1619 \times 0,1035 + X2201 \times 0,0311 + X2234 \times 0,3665 + X2293 \times 0,1774 + X2313 \times -0,3141 + X2363 \times -0,0715 + X2377 \times -0,5151 + X2425 \times 0,0360 + X2457 \times 0,0245 + X2499 \times 0,1272 + X2517 \times -0,3138 + X2592 \times -0,0177 + X2641 \times 0,0853 + X2643 \times 0,0915 + X2711 \times 0,2308 + X2805 \times 0,0598 + X2897 \times 0,0727 + X3088 \times 0,1598 + X3225 \times 0,0305 + X3317 \times 0,1003 + X3449 \times 0,0572 + X3481 \times -0,0646 + X3486 \times 0,0147 + X3497 \times -0,3797 + X3573 \times 0,0357 + X3643 \times 0,1213 + X3779 \times 0,1753 + X3788 \times -0,0265 + X3829 \times 0,0559 + X3878 \times -0,1215 + X4377 \times 0,0896 + X4411 \times -0,0141 + X4473 \times 0,0210 + X4597 \times 0,0413 + X4612 \times -0,1083 + X4633 \times 0,1482$$

Die Sequenz X1619 bis X4633 stellt die in Nummer 2 beschriebenen Merkmale dar, die auf der Grundlage einer während der Zulassungsprüfung durchgeführten statistischen Analyse ausgewählt wurden.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

Teil X

EstiMeat Pro

- Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „EstiMeat Pro“ erfolgt.
- Das Gerät „EstiMeat Pro“ besteht aus einer Tiefenkamera, die dreidimensionale Bilder der Schlachtkörper in Form von Punktwolken erfasst, und einem Computer, um mithilfe von Software auf Grundlage eines neuronalen Modells die Punktwolkendaten zu verarbeiten. Die Bilder werden von der Software verarbeitet, die einen Vektor mit mehreren Tausend Merkmalen ausgibt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 58,7239 + X1035 \times 0,4758 + X1083 \times -0,3372 + X1228 \times 0,2446 + X1312 \times 0,8333 + X1358 \times -0,0403 + X1484 \times 0,0297 + X2059 \times -0,1927 + X2131 \times 0,9101 + X2169 \times -0,2740 + X2201 \times -0,6023 + X2293 \times 0,7966 + X2315 \times -0,3573 + X2336 \times 0,7383 + X2425 \times -0,0186 + X2549 \times -0,4582 + X2974 \times 1,4175 + X3083 \times -0,5134 + X3131 \times -0,3641 + X3193 \times -0,3497 + X3201 \times 0,3780 + X3225 \times -0,0341 + X3317 \times 0,3329 + X3339 \times -0,4669 + X3360 \times 0,6139 + X3387 \times -0,3666 + X3409 \times -0,1408 + X3481 \times -0,0379 + X3486 \times 0,2139 + X3497 \times -0,4410 + X3532 \times -0,6743 + X3573 \times 0,2748 + X4291 \times 0,4108 + X4341 \times -0,4624 + X4363 \times 0,7046 + X4433 \times 0,4170 + X4473 \times 0,2388 + X4532 \times -0,0327 + X4597 \times 0,2930$$

Die Sequenz X1035 bis X4597 stellt die in Nummer 2 beschriebenen Merkmale dar, die auf der Grundlage einer während der Zulassungsprüfung durchgeführten statistischen Analyse ausgewählt wurden.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.



2024/1458

28.5.2024

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1458 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 2024

über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2023 finanzierten Ausgaben

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3353)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 104,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 51,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 104 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, die Artikel 9, 17, 21 und 34, Artikel 35 Absatz 4, die Artikel 36, 37, 38, 40 bis 43, 51, 52, 54, 56, 59, 63, 64, 67, 68, 70 bis 75, 77, 91 bis 97, 99 und 100, Artikel 102 Absatz 2 und die Artikel 110 und 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 weiterhin für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) hinsichtlich der Ausgaben und Zahlungen für das Haushaltsjahr 2023.
- (2) Gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission ⁽³⁾ gelten Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 21 bis 25, Artikel 27, Artikel 28, Artikel 29, Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 30 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 31 bis 40 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission ⁽⁴⁾ im Hinblick auf den EGFL weiterhin für Ausgaben und Zahlungen für das Haushaltsjahr 2023.
- (3) Gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 gelten die Anhänge II und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 weiterhin für die Zwecke von Artikel 32 Buchstaben f und g der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 für das Haushaltsjahr 2023.

⁽¹⁾ ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/128/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/908/oj).

- (4) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ⁽⁵⁾ gelten die Artikel 5 und 5a, Artikel 7 Absätze 3 und 4, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12, Artikel 13 und Artikel 41 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission ⁽⁶⁾ weiterhin für den EGFL hinsichtlich der Ausgaben und Zahlungen für das Haushaltsjahr 2023.
- (5) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/2116 führt die Kommission den Rechnungsabschluss der in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/2116 genannten Zahlstellen vor dem 31. Mai des Jahres, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt, durch und stützt sich dabei auf die Jahresrechnungen, welche die Mitgliedstaaten mit den für ihren Abschluss notwendigen Auskünften, einer Stellungnahme zur Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und den Berichten der bescheinigenden Stellen vorlegen.
- (6) Gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/2116 beginnt das Agrar-Haushaltsjahr am 16. Oktober des Jahres N-1 und endet am 15. Oktober des Jahres N. Die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum vom 16. Oktober 2022 bis zum 15. Oktober 2023 getätigten Ausgaben sollten im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt werden.
- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 und Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 werden zur Bestimmung der Beträge, die aufgrund des in Artikel 33 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 und in Artikel 35 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 genannten Rechnungsabschlussbeschlusses von den Mitgliedstaaten wiederinzuziehen bzw. ihnen zu erstatten sind, die monatlichen Zahlungen für das betreffende Haushaltsjahr von den für das betreffende Jahr gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 und Artikel 35 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 anerkannten Ausgaben abgezogen. Die Kommission kürzt bzw. erhöht die monatliche Zahlung für die im zweiten Monat nach dem Rechnungsabschlussbeschluss getätigten Ausgaben um den so ermittelten Betrag.
- (8) Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten übermittelten Unterlagen überprüft und den Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Überprüfung zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt.
- (9) Die Kommission kann anhand der Jahresrechnungen und der beigefügten Unterlagen einen Beschluss über die Vollständigkeit, Genauigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnungen aller Zahlstellen fassen.
- (10) Gemäß Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 und Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 werden etwaige Überschreitungen von Zahlungsfristen spätestens im Rahmen des Rechnungsabschlussbeschlusses berücksichtigt. Einige der von bestimmten Mitgliedstaaten im Haushaltsjahr 2023 gemeldeten Ausgaben wurden nicht fristgerecht getätigt. Mit dem vorliegenden Beschluss sollten daher die entsprechenden Kürzungen festgesetzt werden.
- (11) Gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hat die Kommission bereits eine Reihe von monatlichen Zahlungen für das Haushaltsjahr 2023 gekürzt oder ausgesetzt, da die Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften getätigt wurden. In diesem Beschluss sollte die Kommission solche gekürzten oder ausgesetzten Beträge berücksichtigen, um unangebrachte oder verfrühte Zahlungen sowie Erstattungen, die in der Folge Gegenstand finanzieller Berichtigungen sein könnten, zu vermeiden. Die betreffenden Beträge sollten gegebenenfalls im Rahmen des Konformitätsabschlussverfahrens gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 weiter geprüft werden.

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/907/oj).

- (12) Die Kommission hat die entsprechenden monatlichen Zahlungen für das Haushaltsjahr 2023 bereits um die Beträge gekürzt, die aufgrund von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die die Kommission im Haushaltsjahr 2023 durchgeführt hat, an den EGFL zurückzuzahlen sind. Diese Beträge sind im vorliegenden Beschluss berücksichtigt.
- (13) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden bei Unregelmäßigkeiten die finanziellen Folgen einer Nichtwiedereinziehung zu 50 % von dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, wenn die Wiedereinziehung nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Wiedereinziehungsaufforderung erfolgt ist, bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinziehung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist. Gemäß Artikel 54 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 müssen die Mitgliedstaaten den Jahresrechnungen, die sie der Kommission gemäß Artikel 29 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 vorlegen müssen, eine bescheinigte Tabelle über die gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu ihren Lasten gehenden Beträge beifügen. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 regelt im Einzelnen, wie die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Berichterstattung über die wiedereinzuziehenden Beträge nachzukommen haben. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 enthält die Mustertabelle, die die Mitgliedstaaten zur Angabe der wiedereinzuziehenden Beträge übermitteln müssen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten ausgefüllten Tabellen entscheidet die Kommission über die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung bei mehr als vier bzw. mehr als acht Jahre zurückliegenden Unregelmäßigkeiten.
- (14) Gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 können die Mitgliedstaaten in ordnungsgemäß begründeten Fällen beschließen, die Wiedereinziehung nicht weiterzuverfolgen. Dieser Beschluss kann jedoch nur gefasst werden, wenn die bereits aufgewendeten Kosten und die voraussichtlichen Wiedereinziehungskosten zusammen den wiedereinzuziehenden Betrag überschreiten oder wenn die Wiedereinziehung wegen nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats festgestellter Insolvenz des Schuldners oder der für die Unregelmäßigkeit rechtlich verantwortlichen Personen unmöglich ist. Wird der Beschluss innerhalb einer Frist von vier Jahren ab der Wiedereinziehungsaufforderung gefasst bzw. innerhalb einer Frist von acht Jahren, wenn die Wiedereinziehung Gegenstand eines Verfahrens vor den nationalen Gerichten ist, so sollten die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung zu 100 % vom Unionshaushalt getragen werden. Die Beträge, für die ein bestimmter Mitgliedstaat beschlossen hat, die Wiedereinziehung nicht fortzusetzen, und die Gründe für den Beschluss sind in die zusammenfassende Übersicht gemäß Artikel 54 Absatz 4 der genannten Verordnung aufzunehmen. Diese Beträge sollten dem betreffenden Mitgliedstaat daher nicht angelastet werden und sind folglich vom Unionshaushalt zu tragen.
- (15) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/2116 sollte der vorliegende Beschluss späteren Beschlüssen der Kommission nicht vorgreifen, mit denen Ausgaben gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rechnungen der Zahlstellen der Mitgliedstaaten über die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2023 finanzierten Ausgaben werden abgeschlossen.

Die gemäß diesem Beschluss von den Mitgliedstaaten wiedereinzuziehenden bzw. ihnen zu erstattenden Beträge, einschließlich der sich aus der Anwendung von Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ergebenden Beträge, sind in den Anhängen I und II dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt unbeschadet späterer Konformitätsabschlussbeschlüsse der Kommission gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 nicht vor, mit denen nicht in Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften getätigte Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sowie späterer Beschlüsse der Kommission über den jährlichen Leistungsabschluss gemäß Artikel 54 der Verordnung (EU) 2021/2116, mit denen Ausgaben von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, denen kein entsprechender Output im jährlichen Leistungsbericht gegenübersteht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 2024

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Haushaltsjahr 2023 – EGFL

Von dem Mitgliedstaat wiederinzuziehender oder ihm zu erstattender Betrag

Mitgliedstaat		2023 – Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen der Zahlstellen, deren Rechnungen		a + b insgesamt	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr (1)	Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 anzulastender Betrag	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	An die Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr geleistete Zahlungen	Von dem Mitgliedstaat wiederinzuziehender (-) oder ihm zu erstattender (+) Betrag (2)
		abgeschlossen werden	abgetrennt werden						
		= in der Jahreserklärung gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen	= in den Monatsmeldungen insgesamt gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen						
		a	b						
		c=a+b	d	e	f=c+d+e	g	h=f-g		
AT	EUR	710 073 403,88	0,00	710 073 403,88	- 377 305,30	0,00	709 696 098,58	709 673 412,23	22 686,35
BE	EUR	559 465 736,36	0,00	559 465 736,36	- 209 727,75	- 10 784,34	559 245 224,27	559 477 821,08	- 232 596,81
BG	BG-N	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
BG	EUR	834 492 494,81	0,00	834 492 494,81	- 7 796 183,77	0,00	826 696 311,04	827 146 042,25	- 449 731,21
CY	EUR	53 361 721,55	0,00	53 361 721,55	9 431,53	0,00	53 371 153,08	53 374 307,22	- 3 154,14
CZ	CZK	0,00	0,00	0,00	0,00	- 57,70	- 57,70	0,00	- 57,70
CZ	EUR	871 982 983,59	0,00	871 982 983,59	- 16 973 041,57	0,00	855 009 942,02	854 978 190,99	31 751,03
DE	EUR	4 660 872 702,67	0,00	4 660 872 702,67	- 1 003 545,51	- 35 628,86	4 659 833 528,30	4 659 857 633,71	- 24 105,41
DK	DK-K	0,00	0,00	0,00	0,00	- 16 978,71	- 16 978,71	0,00	- 16 978,71
DK	EUR	825 547 995,07	0,00	825 547 995,07	- 14 940 725,33	0,00	810 607 269,74	810 827 353,33	- 220 083,59

Mitgliedstaat		2023 – Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen der Zahlstellen, deren Rechnungen		a + b insgesamt	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr (¹)	Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 anzulastender Betrag	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	An die Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr geleistete Zahlungen	Von dem Mitgliedstaat wiederinzuziehender (-) oder ihm zu erstattender (+) Betrag (²)
		abgeschlossen werden	abgetrennt werden						
		= in der Jahreserklärung gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen	= in den Monatsmeldungen insgesamt gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen						
		a	b	c=a+b	d	e	f=c+d+e	g	h=f-g
EE	EUR	196 025 204,83	0,00	196 025 204,83	84 799,97	- 10 882,93	196 099 121,87	196 102 471,23	- 3 349,36
ES	EUR	5 658 204 756,70	0,00	5 658 204 756,70	- 21 105 531,30	- 302 514,00	5 636 796 711,40	5 635 010 023,03	1 786 688,37
FI	EUR	531 509 904,52	0,00	531 509 904,52	- 816 545,74	- 9 304,67	530 684 054,11	530 690 322,56	- 6 268,45
FR	EUR	7 434 338 210,42	0,00	7 434 338 210,42	- 129 126 686,74	- 110 090,13	7 305 101 433,55	7 305 348 440,53	- 247 006,98
EL	EUR	2 040 877 159,56	0,00	2 040 877 159,56	- 1 339 520,14	- 20 283 923,36	2 019 253 716,06	2 039 739 462,12	- 20 485 746,06
HR	EUR	408 600 082,87	0,00	408 600 082,87	- 1 798 928,87	- 61 924,87	406 739 229,13	407 960 781,50	- 1 221 552,37
HU	EUR	1 316 382 876,50	0,00	1 316 382 876,50	- 4 940 617,79	0,00	1 311 442 258,71	1 311 809 288,26	- 367 029,55
HU	HUF	0,00	0,00	0,00	0,00	- 174 178 090,00	- 174 178 090,00	0,00	- 174 178 090,00
IE	EUR	1 185 678 849,61	0,00	1 185 678 849,61	- 3 506 380,41	- 5 271,81	1 182 167 197,39	1 181 208 901,93	958 295,46
IT	EUR	4 243 877 489,47	0,00	4 243 877 489,47	1 690 791,79	- 9 805 354,48	4 235 762 926,78	4 257 631 832,55	- 21 868 905,77
LT	EUR	594 033 803,58	0,00	594 033 803,58	- 4 033 679,47	- 609,27	589 999 514,84	590 000 124,11	- 609,27
LU	EUR	33 221 758,63	0,00	33 221 758,63	66 776,86	0,00	33 288 535,49	33 237 968,77	50 566,72
LV	EUR	322 962 476,00	0,00	322 962 476,00	- 316,45	- 2 165,35	322 959 994,20	322 962 159,55	- 2 165,35
MT	EUR	5 017 818,88	0,00	5 017 818,88	- 802 628,42	0,00	4 215 190,46	4 215 190,46	0,00

Mitgliedstaat	2023 – Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen der Zahlstellen, deren Rechnungen			a + b insgesamt	Kürzungen und Aussetzungen für das gesamte Haushaltsjahr ⁽¹⁾	Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 anzulastender Betrag	Summe einschließlich Kürzungen und Aussetzungen	An die Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr geleistete Zahlungen	Von dem Mitgliedstaat wiederinzuziehender (-) oder ihm zu erstattender (+) Betrag ⁽²⁾
	abgeschlossen werden	abgetrennt werden							
	= in der Jahreserklärung gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen	= in den Monatsmeldungen insgesamt gemeldete Ausgaben/zweckgebundene Einnahmen							
	a	b	c=a+b	d	e	f=c+d+e	g	h=f-g	
NL	EUR	691 855 036,60	0,00	691 855 036,60	- 3 941 162,23	- 22 093 312,32	665 820 562,05	687 888 522,21	- 22 067 960,16
PL	EUR	3 484 849 907,46	0,00	3 484 849 907,46	- 31 948 560,70	0,00	3 452 901 346,76	3 452 908 100,45	- 6 753,69
PL	PLN	0,00	0,00	0,00	0,00	- 1 858 313,26	- 1 858 313,26	0,00	- 1 858 313,26
PT	EUR	881 930 621,40	0,00	881 930 621,40	- 41 705 958,87	- 74 603,26	840 150 059,27	839 547 767,94	602 291,33
RO	EUR	1 988 872 111,64	0,00	1 988 872 111,64	- 76 778 827,94	0,00	1 912 093 283,70	1 912 147 891,43	- 54 607,73
RO	RO-N	0,00	0,00	0,00	0,00	- 17 372 535,68	- 17 372 535,68	0,00	- 17 372 535,68
SE	EUR	699 656 084,22	0,00	699 656 084,22	- 1 443 518,46	0,00	698 212 565,76	698 267 536,10	- 54 970,34
SE	SEK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SI	EUR	138 365 295,10	0,00	138 365 295,10	- 0,01	0,00	138 365 295,09	138 365 295,09	0,00
SK	EUR	402 405 105,28	0,00	402 405 105,28	- 26 092 270,08	- 118 891,97	376 193 943,23	376 253 177,35	- 59 234,12

⁽¹⁾ Hinzu kommen insbesondere Berichtigungen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen sowie andere in Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 genannte Kürzungen.

⁽²⁾ Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat wiederinzuziehenden oder ihm zu erstattenden Betrags werden der Gesamtbetrag der Jahreserklärung für die abgeschlossenen Ausgaben und der Gesamtbetrag der für die abgeschlossenen Ausgaben getätigten monatlichen Zahlungen zugrunde gelegt. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/127 anzuwendender Wechselkurs

Mitglied- staat		Ausgaben (¹)	Zweckgebundene Einnahmen (¹)	Artikel 54 Absatz 2 (=e)	Insgesamt (=h) n = k+l+m
		08 02 06 01	6200	6200	
		k	l	m	
AT	EUR	22 686,35	0,00	0,00	22 686,35
BE	EUR	0,00	- 221 812,47	- 10 784,34	- 232 596,81
BG	BGN	0,00	0,00	0,00	0,00
BG	EUR	0,00	- 449 731,21	0,00	- 449 731,21
CY	EUR	0,00	- 3 154,14	0,00	- 3 154,14
CZ	CZK	0,00	0,00	- 57,70	- 57,70
CZ	EUR	31 751,03	0,00	0,00	31 751,03
DE	EUR	12 263,81	- 740,36	- 35 628,86	- 24 105,41
DK	DKK	0,00	0,00	- 16 978,71	- 16 978,71
DK	EUR	0,00	- 220 083,59	0,00	- 220 083,59
EE	EUR	7 533,57	0,00	- 10 882,93	- 3 349,36
ES	EUR	2 090 810,30	- 1 607,93	- 302 514,00	1 786 688,37
FI	EUR	60 986,34	- 57 950,12	- 9 304,67	- 6 268,45
FR	EUR	0,00	- 136 916,85	- 110 090,13	- 247 006,98
EL	EUR	0,00	- 201 822,70	- 20 283 923,36	- 20 485 746,06
HR	EUR	0,00	- 1 159 627,50	- 61 924,87	- 1 221 552,37
HU	EUR	0,00	- 367 029,55	0,00	- 367 029,55
HU	HUF	0,00	0,00	- 174 178 090,00	- 174 178 090,00
IE	EUR	963 567,27	0,00	- 5 271,81	958 295,46
IT	EUR	0,00	- 12 063 551,29	- 9 805 354,48	- 21 868 905,77
LT	EUR	0,00	0,00	- 609,27	- 609,27
LU	EUR	50 566,72	0,00	0,00	50 566,72
LV	EUR	0,00	0,00	- 2 165,35	- 2 165,35
MT	EUR	0,00	0,00	0,00	0,00
NL	EUR	25 352,16	0,00	- 22 093 312,32	- 22 067 960,16
PL	EUR	0,00	- 6 753,69	0,00	- 6 753,69
PL	PLN	0,00	0,00	- 1 858 313,26	- 1 858 313,26
PT	EUR	752 245,28	- 75 350,69	- 74 603,26	602 291,33
RO	EUR	0,00	- 54 607,73	0,00	- 54 607,73
RO	RON	0,00	0,00	- 17 372 535,68	- 17 372 535,68
SE	EUR	0,00	- 54 970,34	0,00	- 54 970,34
SE	SEK	0,00	0,00	0,00	0,00
SI	EUR	0,00	0,00	0,00	0,00
SK	EUR	61 143,74	- 1 485,89	- 118 891,97	- 59 234,12

(¹) Die HL 08 02 06 01 wird, wie in Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 angegeben, aufgeteilt in negative Berichtigungen, die zu zweckgebundenen Einnahmen unter der HL 62 00 werden, und in positive Berichtigungen zugunsten des Mitgliedstaats, die nun auf der Ausgabenseite beim Posten 08 02 06 01 aufgeführt werden.

Anmerkung: Eingliederungsplan 2024: 08 02 06 01, 6200

ANHANG II

Abschluss der Rechnungen der Zahlstellen

Haushaltsjahr 2023 – EGFL

Korrekturen gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (*)

Mitgliedstaat	Währung	in Landeswährung	in EUR
AT	EUR		
BE	EUR		
BG	BGN		
CY	EUR	-	4 647,00
CZ	CZK	-	-
DE	EUR		
DK	DKK		
EE	EUR	-	-
ES	EUR		
FI	EUR		
FR	EUR		
EL	EUR		
HR	HRK		
HU	HUF	96 185,00	-
IE	EUR		
IT	EUR		
LT	EUR	-	1 723,41
LU	EUR		
LV	EUR	-	-
MT	EUR	-	-
NL	EUR		
PL	PLN	5 870,14	-
PT	EUR		
RO	RON		
SE	SEK		
SI	EUR	-	-
SK	EUR	-	-

(*) Beträge, die den Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung des Artikels 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Bezug auf das aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierte befristete Instrument für die Entwicklung des ländlichen Raums (TRDI) anzulasten sind (Verordnung (EG) Nr. 27/2004 der Kommission vom 5. Januar 2004 mit Übergangsvorschriften zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei durch den EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/27/oj>).



2024/1459

28.5.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1459 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 2024

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Umsetzung der interoperablen Schnittstelle des Safety-Gate-Portals für die Anbieter von Online-Marktplätzen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2023/988 muss die Kommission das Safety-Gate-Portal, die öffentliche Schnittstelle des Schnellwarnsystems Safety Gate, betreiben.
- (2) Die über das Safety-Gate-Portal übermittelten Informationen sind für die Anbieter von Online-Marktplätzen unerlässlich, um einer Reihe von Pflichten nachkommen zu können, die in der Verordnung (EU) 2023/988, insbesondere in Artikel 22 Absätze 6 und 7, geregelt sind. Darüber hinaus werden die Anbieter von Online-Marktplätzen dazu angehalten, Produkte anhand des Safety-Gate-Portals zu prüfen, bevor sie diese auf ihre Schnittstelle stellen.
- (3) Um den Anbietern von Online-Marktplätzen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, hat die Kommission nach Artikel 34 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/988 ein interoperables Schnittstellensystem entwickelt, das es den Anbietern von Online-Marktplätzen ermöglicht, ihre Schnittstellen mit dem Safety-Gate-Portal zu verknüpfen. Diese interoperable Schnittstelle sollte im Safety-Gate-Portal zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Anbieter von Online-Marktplätzen sollten nach ihrer Registrierung beim Safety-Gate-Portal nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 auf das interoperable Schnittstellensystem zugreifen können.
- (5) Die Anbieter von Online-Marktplätzen sollten über die interoperable Schnittstelle nur Informationen erhalten können, die öffentlich zugänglich sind und bereits im Safety-Gate-Portal veröffentlicht wurden. Jedoch sollten sie über die Schnittstelle bestimmte Modalitäten des Herunterladens der Informationen, etwa die Häufigkeit des Informationsempfangs, individuell anpassen können.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zugang zum interoperablen Schnittstellensystem des Safety-Gate-Portals

Nach der Registrierung beim Safety-Gate-Portal nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 können die Anbieter von Online-Marktplätzen ihre Schnittstellen über die interoperable Schnittstelle mit dem Safety-Gate-Portal verknüpfen.

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>.

*Artikel 2***Informationsempfang über die interoperable Schnittstelle des Safety-Gate-Portals**

Die Anbieter von Online-Marktplätzen, die ihre Schnittstelle nach Artikel 1 der vorliegenden Verordnung mit der interoperablen Schnittstelle des Safety-Gate-Portals verknüpft haben, können Informationen herunterladen, die im Safety-Gate-Portal nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/988 bereits öffentlich zugänglich sind.

Die Anbieter von Online-Marktplätzen können die Häufigkeit und den Inhalt der Informationen, die sie herunterladen können, gemäß den von der Kommission auf dem Safety-Gate-Portal veröffentlichten Anweisungen konfigurieren.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. Dezember 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/1484

27.5.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1484 DES RATES

vom 27. Mai 2024

über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

gestützt auf den Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. März 2022 unterzeichnete der russische Präsident Wladimir Putin ein Gesetz, mit dem der Zugang zu Facebook und Twitter, derzeit bekannt als X, blockiert werden und Freiheitsstrafen gegen diejenigen verhängt werden, die mutmaßlich falsche Informationen über den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verbreitet hatten. Dieses Gesetz führte zur Inhaftierung zahlreicher Personen, die gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine protestiert oder diesbezügliche Informationen verbreitet hatten.
- (2) Am 17. April 2023 erklärte der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“), dass die Union die Verurteilung des Oppositionspolitikers, Demokratieaktivisten und erklärten Kremlikritikers Wladimir Kara-Mursa aus politischen Gründen zu einer 25-jährigen Haftstrafe aufs Schärfste verurteilt. Der Hohe Vertreter stellte fest, dass das „Verfahren“ nicht den internationalen Standards eines fairen und öffentlichen Verfahrens vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht entsprach und dass mit der Entscheidung des Gerichts erneut eindeutig der politische Missbrauch der Justiz aufgezeigt wurde, um Druck auf Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und jegliche Stimmen, die sich gegen den unrechtmäßigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine richten, auszuüben.
- (3) Am 29. Oktober 2023 erklärte der Hohe Vertreter, dass die Union die Opfer der politischen Repressionen in Russland würdigt und forderte die unverzügliche und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen, darunter Juri Dmitrijew, Wladimir Kara-Mursa, Ilja Jaschin, Alexej Gorinow und Iwan Safronow. Er brachte zudem seine Besorgnis angesichts von Berichten über Misshandlungen, erniedrigende Behandlung sowie physische und psychische Folter durch die russischen Gefängnisbehörden und der zunehmenden Schikanen gegen Menschenrechtsanwälten in Russland zum Ausdruck.
- (4) Am 30. November 2023 stufte der Oberste Gerichtshof Russlands die von ihm so bezeichnete „internationale öffentliche LGBT-Bewegung“ als „extremistisch“ ein und verbot diese Bewegung und ihre Tätigkeit auf russischem Hoheitsgebiet. Am 1. Dezember 2023 erklärte der Hohe Vertreter, dass die Union diese Entscheidung aufs Schärfste verurteilt und dass diese Entscheidung eine weitere Verfolgung der LGBTIQ-Gemeinschaft in Russland darstellt und darauf abzielt, die Zivilgesellschaft und diejenigen zu unterdrücken, die die Menschenrechte mit Courage verteidigen.
- (5) Am 19. Februar 2024 gab der Hohe Vertreter eine Erklärung im Namen der Union ab, in der er seine Empörung über den Tod des russischen Oppositionspolitikers Alexej Nawalny zum Ausdruck brachte und erklärte, dass letztlich Präsident Putin und die russischen Behörden Verantwortung für diesen Todesfall tragen. Der Hohe Vertreter forderte Russland nachdrücklich auf, eine unabhängige und transparente internationale Untersuchung der Umstände des plötzlichen Todes Alexej Nawalyns zu ermöglichen, und stellte fest, dass dieser Todesfall ein weiterer Beleg für die immer schneller fortschreitende und systematische Unterdrückung in Russland ist.
- (6) Am 27. Februar 2024 erklärte der Hohe Vertreter, dass die Union entsetzt ist über die Verurteilung von Oleg Orlow, einem bedeutenden Menschenrechtsverteidiger und Ko-Vorsitzenden der renommierten Menschenrechtsorganisation Memorial, der aus politischen Gründen zu einer 2,5-jährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Der Hohe Vertreter forderte die russischen Behörden auf, alle politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen und ihre repressiven Rechtsvorschriften abzuschaffen, mit denen die Zivilgesellschaft und unabhängige Stimmen unterdrückt werden; und erklärte, dass die Union mit allen russischen Bürgerinnen und Bürgern solidarisch ist, die ihre Stimme erhoben und den Krieg Russlands kritisiert haben und die aus diesem Grund festgenommen, strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert wurden.
- (7) In seinen Schlussfolgerungen vom 22. März 2024 forderte der Europäische Rat unter anderem, alle politischen Gefangenen in Russland unverzüglich und bedingungslos freizulassen und die Verfolgung der politischen Opposition zu beenden. Darüber hinaus forderte er dazu auf, im Rat die Arbeit zur Einführung einer neuen Sanktionsregelung angesichts der Lage in Russland voranzubringen.

- (8) Angesichts der sich verschlechternden und ernsten Lage in Russland sollten restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße, für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition und für die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Russland verantwortlich sind, sowie gegen mit ihnen in Verbindung stehende natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verhängt werden. Daher ist der Rat der Auffassung, dass 19 natürliche Personen und eine juristische Person in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen im Anhang dieses Beschlusses aufgenommen werden sollten.
- (9) Darüber hinaus ist es angezeigt, Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern, die zur internen Repression verwendet werden könnten, sowie von Gütern, die in erster Linie für die Überwachung oder das Abhören von Informationssicherheit und des Telekommunikationsverkehrs bestimmt sind, einzuführen.
- (10) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass natürliche Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, die:
 - a) für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße oder für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition und für Aktivitäten, die die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in Russland auf andere Weise ernsthaft untergraben, verantwortlichsind,
 - b) die in Buchstabe a genannten Handlungen finanziell, technisch oder materiell unterstützen oder anderweitig daran beteiligt sind, einschließlich durch Planung, Leitung, Anordnung, Unterstützung, Vorbereitung, Erleichterung oder Förderung solcher Handlungen,
 - c) mit den unter Buchstabe a oder b genannten natürlichen Personen verbunden sind,wie im Anhang aufgeführt.
- (2) Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihren eigenen Staatsangehörigen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern.
- (3) Absatz 1 lässt die Fälle unberührt, in denen für einen Mitgliedstaat eine völkerrechtliche Verpflichtung besteht, und zwar
 - a) als Gastland einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation,
 - b) als Gastland einer internationalen Konferenz, die von den Vereinten Nationen einberufen wurde oder unter deren Schirmherrschaft steht,
 - c) im Rahmen einer multilateralen Übereinkunft, die Vorrechte und Immunitäten verleiht, oder
 - d) im Rahmen des 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl (Staat Vatikanstadt) und Italien geschlossenen Lateranvertrags.
- (4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat Gastland der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist.
- (5) Der Rat ist in allen Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine Ausnahme aufgrund der Absätze 3 oder 4 gewährt, ordnungsgemäß zu unterrichten.
- (6) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 in den Fällen gewähren, in denen die Einreise oder die Durchreise aufgrund einer humanitären Notlage oder aufgrund der Teilnahme an Tagungen auf zwischenstaatlicher Ebene sowie an Tagungen, die von der Union unterstützt oder ausgerichtet werden oder aber von einem Mitgliedstaat, der zu dem Zeitpunkt den OSZE-Vorsitz innehat, ausgerichtet werden, gerechtfertigt ist, sofern dort ein politischer Dialog geführt wird, der die Politikziele der restriktiven Maßnahmen, einschließlich der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Stabilität und Menschenrechte in Russland unmittelbar fördert.
- (7) Die Mitgliedstaaten können auch dann Ausnahmen von den Maßnahmen nach Absatz 1 gewähren, wenn die Einreise oder Durchreise im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist.

(8) Ein Mitgliedstaat, der Ausnahmen nach den Absätzen 6 oder 7 gewähren möchte, teilt dies dem Rat schriftlich mit. Die Ausnahme gilt als gewährt, sofern nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Meldung über die vorgeschlagene Ausnahme von einem oder mehreren Mitgliedern des Rates schriftlich Einwände dagegen erhoben werden. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Rates Einwände erheben, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die vorgeschlagene Ausnahme zu gewähren.

(9) In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat aufgrund der Absätze 3, 4, 6, 7 und 8 im Anhang aufgeführten Personen die Einreise in oder die Durchreise durch sein Hoheitsgebiet genehmigt, gilt die Genehmigung nur für den Zweck, für den sie erteilt wurde, und nur für die davon betroffene Person.

Artikel 2

(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Besitz, im Eigentum, in der Verfügungsgewalt oder unter der Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen befinden, die:

- a) die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -verstöße oder für Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition und für Aktivitäten, die die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in Russland auf andere Weise ernsthaft untergraben, verantwortlich sind,
- b) in Buchstabe a genannte Handlungen finanziell, technisch oder materiell unterstützen oder anderweitig daran beteiligt sind, unter anderem durch Planung, Leitung, Anordnung, Unterstützung, Vorbereitung, Erleichterung oder Förderung solcher Handlungen,
- c) die mit unter Buchstabe a oder b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verbunden sind,

wie im Anhang aufgeführt, werden eingefroren.

(2) Den im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Freigabe oder die Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen

- a) zur Deckung der Grundbedürfnisse der im Anhang aufgeführten Personen und ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, einschließlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, notwendig sind,
- b) ausschließlich für die Bezahlung angemessener Honorare und die Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen bestimmt sind,
- c) ausschließlich für die Bezahlung von Gebühren oder Dienstleistungskosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen bestimmt sind,
- d) zur Deckung außerordentlicher Ausgaben notwendig sind, sofern die zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens 2 Wochen vor Erteilung der Genehmigung die Gründe mitgeteilt hat, aus denen ihres Erachtens eine Sondergenehmigung erteilt werden sollte, oder
- e) auf Konten oder von Konten einer diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder einer internationalen Organisation überwiesen werden sollen, die Immunität nach dem Völkerrecht genießt, soweit diese Zahlungen für die amtlichen Zwecke dieser diplomatischen Vertretung oder Konsularstelle oder internationalen Organisation bestimmt sind.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Absatz erteilte Genehmigungen innerhalb von 2 Wochen nach deren Erteilung.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Tag ergangen ist, an dem eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung nach Absatz 1 in die Liste im Anhang aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Tag in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Tag in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung,

- b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich zur Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestehen in einer solchen Entscheidung bestätigt wird,
- c) die Entscheidung kommt nicht einer im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zugute und
- d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die nach diesem Absatz erteilten Genehmigungen innerhalb von 2 Wochen nach deren Erteilung.

(5) Absatz 1 hindert eine im Anhang aufgeführte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung nicht daran, Zahlungen aufgrund eines Vertrags zu leisten, der vor dem Tag eingegangen wurde, an dem eine solche natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in die Liste aufgenommen wurde, sofern der jeweilige Mitgliedstaat festgestellt hat, dass die Zahlung weder unmittelbar noch mittelbar von einer natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung im Sinne von Absatz 1 entgegengenommen wird.

(6) Absatz 2 gilt nicht für auf eingefrorenen Konten gutgeschriebene

- a) Zinsen und sonstige Erträge dieser Konten,
- b) Zahlungen aufgrund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Tag geschlossen wurden bzw. entstanden sind, ab dem diese Konten den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen, oder
- c) Zahlungen aufgrund von in der Union ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen,

sofern diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin den Maßnahmen nach Absatz 1 unterliegen.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Freigabe oder die Bereitstellung bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen notwendig ist, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Freigabe bestimmter eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies erforderlich ist für:

- a) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten oder von Partnerländern in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen,
- b) die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der Union, für die Bereitstellung der für den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit dieser elektronischen Kommunikationsdienste erforderlichen zugehörigen Einrichtungen und Dienste in Russland, in der Ukraine, in der Union, zwischen Russland und der Union sowie zwischen der Ukraine und der Union sowie für Rechenzentrumsdienste in der Union, oder
- c) den Verkauf und die Übertragung von Eigentumsrechten an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bis zum 28. August 2024 oder innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Aufnahme in die Liste im Anhang, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, sofern diese Eigentumsrechte unmittelbar oder mittelbar von einer im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung gehalten werden, und nachdem sie festgestellt haben, dass die Erlöse aus diesem Verkauf und dieser Übertragung eingefroren bleiben.

(9) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 7 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(10) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen innerhalb von 4 Wochen nach deren Erteilung.

Artikel 3

(1) Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag eines Mitgliedstaats oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“), die Liste im Anhang zu erstellen und zu ändern.

(2) Der Rat setzt die betreffende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung entweder auf direktem Weg, falls ihre Anschrift bekannt ist und die Mitteilung durchgeführt werden kann, oder durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung von dem Beschluss nach Absatz 1 in Kenntnis, einschließlich der Gründe für die Aufnahme in die Liste, und gibt dabei dieser natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Wird eine Stellungnahme unterbreitet oder werden wesentliche neue Beweise vorgelegt, so überprüft der Rat den Beschluss nach Absatz 1 und unterrichtet die betreffende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung entsprechend.

Artikel 4

(1) Im Anhang werden die Gründe für die Aufnahme der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 in die Liste angegeben.

(2) Der Anhang enthält die zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind. Bei natürlichen Personen können diese Angaben Folgendes umfassen: Namen und Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Reisepass- und Personalausweissnummern, Geschlecht, Anschrift, soweit bekannt, sowie Funktion oder Beruf. Bei juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen können diese Angaben Namen, Ort und Datum der Registrierung, die Registriernummer und den Geschäftssitz umfassen.

Artikel 5

(1) Der Rat und der Hohe Vertreter können personenbezogene Daten verarbeiten, um ihre Aufgaben nach diesem Beschluss zu erfüllen, insbesondere

- a) im Falle des Rates zur Ausarbeitung und Durchführung von Änderungen des Anhangs,
- b) im Fall des Hohen Vertreters zur Ausarbeitung von Änderungen des Anhangs.

(2) Der Rat und der Hohe Vertreter dürfen relevante Daten, die Straftaten der im Anhang aufgeführten natürlichen Personen sowie strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Personen betreffen, gegebenenfalls nur in dem Umfang verarbeiten, in dem dies für die Ausarbeitung des Anhangs erforderlich ist.

(3) Für die Zwecke dieses Beschlusses werden der Rat und der Hohe Vertreter zu „Verantwortlichen“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ bestimmt, um sicherzustellen, dass die betreffenden natürlichen Personen ihre Rechte gemäß der genannten Verordnung ausüben können.

Artikel 6

(1) Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, die für interne Repression verwendet werden könnte, nach Russland durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge ihrer Flagge sind untersagt, unabhängig davon, ob diese Güter ihren Ursprung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten haben oder nicht.

(2) Es ist ferner untersagt,

- a) unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder sonstige Dienste im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern oder der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung dieser Güter für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu erbringen;
- b) unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern, insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen, für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr dieser Güter oder für damit zusammenhängende technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder sonstige Dienste für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu gewähren.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, die ausschließlich zum Schutz von Personal der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Russland bestimmt ist, oder auf die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten und anderen Diensten oder von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit dieser Ausrüstung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstungen, die zur internen Repression verwendet werden könnten, und die damit verbundene Bereitstellung von Finanzmitteln, Finanzhilfe sowie technischer Hilfe, die aber ausschließlich humanitären oder Schutzzwecken dienen, für Programme der VN oder der Union zum Aufbau von Institutionen oder für Krisenbewältigungsoperationen der VN und der Union oder regionaler und subregionaler Organisationen bestimmt sind, genehmigen.

(5) Die Union trifft die notwendigen Maßnahmen zur Festlegung der relevanten Güter, die von diesem Artikel erfasst werden.

Artikel 7

(1) Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, Technologie oder Software, die in erster Linie für die Nutzung zur Überwachung und Abhörung des Internets und von Telefongesprächen in Mobilfunk- oder Festnetzen in Russland durch die russischen Behörden oder in deren Namen bestimmt ist, an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland oder zur Verwendung in Russland, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets, sowie die Erbringung von Finanzhilfe und technischer Hilfe bei Installation, Betrieb oder Anpassung dieser Ausrüstung, Technologie oder Software an den neuesten Stand durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus sind untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstung, Technologie oder Software, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets, sowie die damit zusammenhängende Erbringung von Finanzhilfe und technischer Hilfe nach Absatz 1 genehmigen, wenn sie hinreichende Gründe für die Feststellung haben, dass die Ausrüstung, Technologie oder Software nicht zur internen Repression durch die russische Regierung und russische öffentliche Einrichtungen, Unternehmen oder Agenturen oder natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die in ihrem Namen oder auf ihre Weisung handeln, verwendet würde.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die nach diesem Absatz erteilten Genehmigungen innerhalb von 4 Wochen nach deren Erteilung.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, das Ausführen oder die Erbringung der dort genannten Dienstleistungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese erforderlich sind für:

- a) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten oder von Partnerländern in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen,
- b) die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der Union, die für den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit, einschließlich Cybersicherheit, von Kommunikationsdiensten in Russland, in der Ukraine, in der Union, zwischen Russland und der Union und zwischen der Ukraine und der Union sowie für Rechenzentrumsdienste in der Union erforderlich sind.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über die nach diesem Absatz erteilten Genehmigungen innerhalb von 4 Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Union trifft die notwendigen Maßnahmen zur Festlegung der relevanten Güter, die von diesem Artikel erfasst werden.

Artikel 8

(1) Ansprüche in Verbindung mit einem Vertrag oder einer Transaktion, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit diesem Beschluss verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise betroffen ist, darunter Schadenersatzansprüche oder ähnliche Ansprüche, wie Entschädigungs- oder Garantieansprüche, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder Gegengarantie, insbesondere einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie, in jeglicher Form, werden nicht erfüllt, wenn sie geltend gemacht werden von

- a) den im Anhang aufgeführten benannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die über eine der in Buchstabe a genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder in deren Namen handeln.

(2) In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Absatz 1 verboten ist.

(3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nach diesem Beschluss.

Artikel 9

Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der Verbote gemäß diesem Beschluss bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 10

Damit die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen größtmögliche Wirkung entfalten können, fordert die Union Drittstaaten dazu auf, restriktive Maßnahmen zu ergreifen, die den in diesem Beschluss vorgesehenen restriktiven Maßnahmen vergleichbar sind.

Artikel 11

Dieser Beschluss gilt bis zum 28. Mai 2025.

Dieser Beschluss wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.

Die in Artikel 2 Absatz 7 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.

Artikel 12

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

ANHANG

Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1

A. Natürliche Personen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	Nikolai Pavlovich DUBOVIK (Николай Павлович ДУБОВИК)	Position: Richter am Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Nikolai Pavlovich Dubovik ist Richter am Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation. In dieser Funktion hat er die Kassationsbeschwerde von Alexej Nawalny gegen das Urteil in der Rechtssache „Verleumdung eines Veteranen“ abgelehnt. Hiermit hat er Alexej Nawalny vor dem im Jahr 2020 in Russland abgehaltenen Verfassungsreferendum politisch diskreditiert. Daher ist Nikolay Pavlovich Dubovik verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024
2.	Eduard Borisovich ERDYNIEV (Эдуард Борисович ЭРДЫНИЕВ)	Position: Richter am Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Eduard Borisovich Erdyniev ist Richter am Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation. In dieser Funktion hat er die Prüfung der Kassationsbeschwerde von Alexej Nawalny gegen die Entscheidung, die Bewährungsstrafe in eine vollwertige Strafe umzuwandeln, abgelehnt. Infolgedessen wurde Alexej Nawalny schuldig gesprochen und Jahre später in einer Hochsicherheits-Strafkolonie inhaftiert, um ihn an der Ausübung politischer Tätigkeiten zu hindern. Daher ist Eduard Borisovich Erdyniev verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024
3.	Andrey Vladimirovich FEDOROV (Андрей Владимирович ФЕДОРОВ/ФЕДОРОВ)	Position: Richter am Bezirksgericht Kirowski, Stadt Tomsk Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Andrey Vladimirovich Fedorov ist ein russischer Richter am Bezirksgericht Kirowski der Stadt Tomsk. In dieser Funktion wies er die Beschwerde über die Untätigkeit von Beamten des Untersuchungsausschusses der Russischen Föderation des Gebiets Tomsk im Zusammenhang mit der Vergiftung von Alexej Nawalny zurück. Seine Entscheidung hat zur Inhaftierung von Alexej Nawalny geführt. Daher ist Andrey Vladimirovich Fedorov für Handlungen verantwortlich, die die Rechtsstaatlichkeit in Russland ernsthaft untergraben.	27.5.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
4.	Ekaterina Vasilevna FEDOTOVA (NAUMOVA) (Екатерина Васильевна ФЕ- ДОТОВА (НАУМОВА))	Position: Vertreterin des Ministeriums für innere Angelegenheiten Russlands für die Stadt Chimki im Gebiet Moskau Geburtsdatum: 6.11.1995 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Ekaterina Vasilevna Fedotova (Naumova) ist in der Vertretung des Innen- ministeriums Russlands für die Stadt Chimki im Gebiet Moskau tätig. In dieser Funktion hat sie an der in einer Polizeidienststelle veranstalteten Gerichtssitzung vom 18. Januar 2021 teilgenommen und die Verlängerung der rechtswidrigen Inhaftierung von Alexej Nawalny um 30 Tage gefordert. Daher ist Ekaterina Vasilevna Fedotova (Naumova) verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem sie das Recht auf Meinungs- freiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024
5.	Inna Alexandrovna FESENKO (Инна Александровна ФЕ- СЕНКО)	Position: Richterin am Bezirksgericht Kirowski, Stadt Tomsk Geburtsdatum: 22.12.1968 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Inna Alexandrovna Fesenko ist eine russische Richterin am Bezirksgericht Kirowski der Stadt Tomsk. In dieser Funktion wies sie zwei Untätigkeitsklagen gegen die Verkehrspolizei von Tomsk im Zusammenhang mit der Vergiftung von Alexej Nawalny ab. Außerdem hatte sie bestimmte Maßnahmen gegen Ksenia Fadeeva, der ehemaligen Leiterin von Nawalnys Organisation am Hauptsitz in Tomsk, mit einem Verbot belegt. Daher ist Inna Alexandrovna Fesenko für Handlungen verantwortlich, die die Rechtsstaatlichkeit in Russland ernsthaft untergraben.	27.5.2024
6.	Ekaterina Viktorovna GALYAUTDINOVA (Екатерина Викторовна ГАЛ- ЯУТДИНОВА)	Position: Richterin am Bezirksgericht Kirowski, Stadt Tomsk Geburtsdatum: 1969 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Ekaterina Viktorovna Galyautdinova ist eine russische Richterin am Bezirksge- richt Kirowski der Stadt Tomsk. In dieser Funktion wies sie zwei Untätigkeits- klagen gegen die Verkehrspolizei von Tomsk im Zusammenhang mit den Ermittlungen in Bezug auf die Vergiftung von Alexej Nawalny ab. Daher ist Ekaterina Viktorovna Galyautdinova für Handlungen verantwortlich, die die Rechtsstaatlichkeit in Russland ernsthaft untergraben.	27.5.2024
7.	Dmitry Evgenevich PANKRATOV (Дмитрий Евгеньевич ПАН- КРАТОВ)	Position: Leitender Ermittlungsbeamter der Hauptabteilung Militärische Ermittlungen des Ermittlungsausschusses der Russischen Föderation, Oberst der Justiz Geburtsdatum: 29.12.1967 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Dmitry Evgenevich Pankratov ist ein leitender Ermittlungsbeamter der Haupt- abteilung Militärische Ermittlungen des Ermittlungsausschusses der Russischen Föderation. In dieser Funktion hat er sich geweigert, eine Untersuchung zum versuchten Mord an Alexej Nawalny einzuleiten, nachdem Nawalny mit dem Nervengift Nowitschok vergiftet wurde. Daher ist Dmitry Evgenevich Pankratov für Handlungen verantwortlich, die die Rechtsstaatlichkeit in Russland ernsthaft untergraben.	27.5.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
8.	Evgeniy Borisovich RASTORGUEV (Евгений Борисович РАСТОГУЕВ)	Position: Richter am 9. Arbitrage- und Appellationsgericht, Russland Geburtsdatum: 20.8.1970 Geburtsort: Gebiet Wladimir, ehemals UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Evgeniy Borisovich Rastorguev ist Richter am 9. Arbitrage- und Appellationsgericht, Russland. In dieser Funktion gab er der Klage des Unternehmens „Druschba Narodow“ gegen Alexej Nawalny statt. Alexej Nawalny hatte in seiner Untersuchung behauptet, dass das Unternehmen an einem System der Korruption mit der Russischen Nationalgarde (Rosgvardia) beteiligt ist. Evgeniy Borisovich Rastorguev ist daher für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland verantwortlich, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat, und für Tätigkeiten, die die Rechtsstaatlichkeit in Russland ernsthaft untergraben.	27.5.2024
9.	Alexander Sergeevich ERMOLENKO (Александр Сергеевич ЕРМОЛЕНКО)	Position: Leiter der Abteilung Nr. 15 des Bundesinstituts „Strafrechtliche Exekutivinspektion der Direktion des Föderalen Strafvollzugsdienstes in Moskau“ Geburtsdatum: 11.11.1993 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Alexander Sergeevich Ermolenko ist Leiter der Abteilung Nr. 15 des Bundesinstituts „Strafrechtliche Exekutivinspektion der Direktion des Föderalen Strafvollzugsdienstes in Moskau“. In dieser Funktion hat er in der Sache „Yves Rocher“ während des Gerichtsverfahrens die Umwandlung der Bewährungsstrafe für Alexej Nawalny in eine Freiheitsstrafe unterstützt. Daher ist Alexander Sergeevich Ermolenko verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024
10.	Irina Geroldovna KIM (Ирина Герольдовна КИМ)	Position: Richterin am Stadtgericht Kowrow des Gebiets Wladimir Geburtsdatum: 14.8.1978 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Irina Geroldovna Kim ist Richterin am Stadtgericht Kowrow des Gebiets Wladimir. Seit 2022 war sie unmittelbar daran beteiligt, für Alexej Nawalny grausame Bedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, indem sie wiederholt seine Klagen wegen seiner Behandlung in der Strafkolonie IK-6 abwies, in der er aufgrund einer politisch motivierten Strafverfolgung eine Haftstrafe verbüßte. Daher ist Irina Geroldovna Kim für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland verantwortlich, einschließlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, willkürlicher Inhaftierungen und systematischer Verstöße gegen das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.	27.5.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
11.	Kirill Sergeevich NIKIFOROV (Кирилл Сергеевич НИКИ- ФОРОВ)	Position: Richter am Stadtgericht Kowrow des Gebiets Wladimir Geburtsdatum: 14.3.1992 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Kirill Sergeevich ist Richter am Stadtgericht Kowrow des Gebiets Wladimir. Seit 2022 war er unmittelbar daran beteiligt, für Alexej Nawalny grausame Bedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, indem er wiederholt seine Klagen wegen seiner Behandlung in der Strafkolonie IK-6 abwies, in der er aufgrund einer politisch motivierten Strafverfolgung eine zwölfjährige Haftstrafe verbüßte. Daher ist Kirill Sergeevich Nikiforov für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland verantwortlich, einschließlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, willkürlicher Inhaftierungen und systematischer Verstöße gegen das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.	27.5.2024
12.	Sergey Vladimirovich BLINOV (Сергей Владимирович БЛИ- НОВ)	Position: Richter am Bezirksgericht Leninski der Stadt Kirow Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Sergey Vladimirovich Blinov ist Richter am Bezirksgericht Leninski der Stadt Kirow. Er hat im Jahr 2013 Alexej Nawalny und den Geschäftsmann Pyotr Ofitserov in dem politisch motivierten Gerichtsverfahren in der Rechtssache „Kirovles“ wegen Veruntreuung zu fünf bzw. vier Jahren Haft verurteilt. Darüber hinaus erhielten beide eine Geldstrafe von jeweils 500 000 Rubel. Daher ist Sergey Vladimirovich Blinov verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024
13.	Evgeny Vladimirovich BORISOV (Евгений Владимирович БО- РИСОВ)	Position: Richter am Bezirksgericht Nikulinski der Stadt Moskau Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Evgeny Vladimirovich Borisov ist Richter am Bezirksgericht Nikulinski der Stadt Moskau. 2015 gab er der Klage des Unternehmens Kirovles auf Erstattung von 16 Mio. Rubel durch Alexej Nawalny und zwei weitere Angeklagte in der politisch motivierten Rechtssache „Kirovles“ statt. Daher ist Evgeny Vladimirovich Borisov verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
14.	Tatyana Stanislavovna DODONOVA (Татьяна Станиславовна ДОДОНОВА)	Position: Richterin am Moskauer Stadtgericht Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Tatyana Stanislavovna Dodonova ist Richterin am Moskauer Stadtgericht. 2014 erkannte sie das Urteil in der Rechtssache „Yves Rocher“, mit dem Alexej Nawalny unter Hausarrest zu stellen ist, als rechtmäßig an. Sie war systematisch an Gerichtsverfahren gegen Bürger der Russischen Föderation beteiligt, die in Opposition zum politischen Regime in Russland standen, indem sie im Zusammenhang mit den Moskauer Protesten von 2019 festgenommene Personen verurteilte. Daher ist Tatyana Stanislavovna Dodonova verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem sie das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024
15.	Elena Sergeevna ASTAKHOVA (Елена Сергеевна АСТАХОВА)	Position: Richterin am Bezirksgericht Golovinski der Stadt Moskau Geburtsdatum: 30.3.1978 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich Ausweis-Nr.: 45 01 525454 Persönliche Steueridentifikationsnummer (ИНН): 7703204586	Als Richterin am Bezirksgericht Golovinski der Stadt Moskau verurteilte Elena Sergeevna Astakhova den bekannten Menschenrechtsverteidiger und Mitvorsitzenden von „Memorial“ Oleg Orlov aus politisch motivierten Gründen zu zwei Jahren und sechs Monaten in einem allgemeinen Straflager, weil er sich gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geäußert hatte. Bei dem 70-jährigen Oleg Orlov handelt es sich um den am meisten geachteten und am längsten tätigen Menschenrechtsverteidiger Russlands; er war einer der Leiter der 2022 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Organisation „Memorial“ (Zentrum zur Verteidigung der Menschenrechte), die im Zuge der systematischen und im großen Maßstab durchgeführten Unterdrückung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, friedliche Versammlung und Vereinigung in Russland aufgelöst wurde. Oleg Orlov wurde — nachdem er in französischen Medien einen Text veröffentlicht hatte, in dem er sich gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine äußerte — wegen „Diskreditierung“ der russischen Armee angeklagt und verurteilt. Daher ist Elena Sergeevna Astakhova verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem sie das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
16.	Olesya Yurievna VOROBYOVA (Олеся Юрьевна ВОР-ОБЬЕВА)	Position: Staatsanwältin Geburtsdatum: 4.6.1981	Als Staatsanwältin in dem politisch motivierten Gerichtsverfahren, das gegen den prominenten Menschenrechtsverteidiger Oleg Orlov eröffnet wurde, forderte Olesya Yurievna Vorobyova eine Haftstrafe von zwei Jahren und elf Monaten und begründete dies damit, dass der Artikel von Oleg Orlov gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine durch „ideologische Feindseligkeit und Hass“ motiviert war. Bei dem 70-jährigen Oleg Orlov handelt es sich um den am meisten geachteten und am längsten tätigen Menschenrechtsverteidiger Russlands; er war einer der Leiter der 2022 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Organisation „Memorial“ (Zentrum zur Verteidigung der Menschenrechte), die im Zuge der systematischen und im großen Maßstab durchgeführten Unterdrückung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, friedliche Versammlung und Vereinigung in Russland aufgelöst wurde. Oleg Orlov wurde — nachdem er in französischen Medien einen Text veröffentlicht hatte, in dem er sich gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine äußerte — wegen „Diskreditierung“ der russischen Armee angeklagt und verurteilt. Daher ist Staatsanwältin Olesya Yurievna Vorobyova verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024
17.	Ilya Andreevich SAVCHENKO (Илья Андреевич САВЧЕНКО)	Position: Ermittler in der Abteilung Ermittlungen der Stadt Twer (Untersuchungsausschuss der Russischen Föderation) Geburtsdatum: 18.6.1997 Geburtsort: Rtishchevo — Region Saratow, Russische Föderation Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Ilya Andreevich Savchenko wurde der Rechtssache Oleg Orlov als ein Ermittler des Untersuchungsausschusses der Russischen Föderation zugeteilt und hat damit zur Verurteilung von Orlov wegen der Veröffentlichung eines Meinungsartikels gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine beigetragen. Ilya Andreevich Savchenko führte an, dass Orlov sich in dem von ihm veröffentlichten Artikel von „ideologischer Feindseligkeit gegen die traditionellen russischen geistigen, moralischen und patriotischen Werte“ und von „Hass gegenüber der Gesellschaftsgruppe des russischen Militärs“ leiten ließ. Daher ist Ilya Andreevich Savchenko verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
18.	Oksana Vasilyevna DEMYASHEVA (Оксана Васильевна ДЕМЯШЕВА)	Position: Richterin am Bezirksgericht Wassileostrowski der Stadt Sankt Petersburg Geburtsdatum: 10.3.1980 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: weiblich	Als Richterin am Bezirksgericht Wassileostrowski von Sankt Petersburg verurteilte Oksana Vasilyevna Demyasheva Alexandra Skotschilenko, eine Künstlerin, aus politisch motivierten Gründen wegen Verbreitung „falscher Informationen“ über die russische Armee zu sieben Jahren Haft. Skotschilenko wurde wegen des Überklebens von Preisetiketten mit Anti-Kriegs-Aufklebern in einem Supermarkt festgenommen. Sie war eine der Ersten, die nach dem neu in das Strafrecht aufgenommenen Gesetz gegen „falsche Informationen“ über die russischen Streitkräfte angeklagt wurde, und ihr Verfahren fand große Beachtung in der Öffentlichkeit wegen des beispiellosen Drucks, der von der Gefängnisverwaltung, der Richterin und der Strafverfolgung auf sie ausgeübt wurde. Daher ist Oksana Vasilyevna Demyasheva verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem sie das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.	27.5.2024
19.	Alexander Yurievich GLADYSHEV (Александр Юрьевич ГЛАДЫШЕВ)	Position: Staatsanwalt im Büro der Staatsanwaltschaft/Staatsanwaltskanzlei Sankt Petersburg Geburtsdatum: 28.10.1994 Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Als Staatsanwalt im Büro der Staatsanwaltschaft von Sankt Petersburg forderte Alexander Yurievich Gladyshev acht Jahre Haft für Alexandra Skotschilenko, eine Künstlerin, aus politisch motivierten Gründen wegen Verbreitung „falscher Informationen“ über die Armee, nachdem sie wegen Überklebens von Preisschildern in einem Supermarkt mit Anti-Kriegs-Aufklebern festgenommen worden war. Skotschilenko war eine der Ersten, die nach dem neu in das Strafrecht aufgenommenen Gesetz gegen „falsche Informationen“ über die russischen Streitkräfte angeklagt wurde, und ihr Verfahren fand große Beachtung in der Öffentlichkeit wegen des beispiellosen Drucks, der von der Gefängnisverwaltung, der Richterin und der Strafverfolgung auf sie ausgeübt wurde. Daher ist Alexander Yurievich Gladyshev verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland, indem er das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung verletzt hat.“	27.5.2024

B. Juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1.	<p>FEDERAL PENITENTIARY SERVICE OF THE RUSSIAN FEDERATION (FÖDERALER STRAFVOLLZUGS-DIENST DER RUSSISCHEN FÖDERATION)</p> <p>(FSIN)</p> <p>ФЕДЕРАЛЬНАЯ СЛУЖБА ИСПОЛНЕНИЯ НАКАЗАНИЙ</p> <p>(ФСИН) (RU)</p>	<p>Anschrift: Zhitnaya Street 14 Yakimanka District, Central Administrative Okrug, Moscow</p> <p>Website: http://www.fsin.su/eng</p>	<p>Der Föderale Strafvollzugsdienst der Russischen Föderation (FSIN) ist eine föderale Agentur unter der Aufsicht des Justizministeriums Russlands. Er ist die föderale Behörde für die Festnahme von Verdächtigen und die Inhaftierung von Verurteilten, zuständig für die Sicherheit und Instandhaltung von Haftanstalten in Russland, die Beförderung von Gefangenen und für Rehabilitierungsprogramme.</p> <p>In dieser Eigenschaft ist der FSIN die zentrale Behörde, die das russische Strafvollzugssystem verwaltet, das dafür bekannt ist, in großem Umfang und systematisch politische Gefangene in Russland auszunutzen und zu misshandeln. Als föderale Agentur ist der FSIN zuständig für die Straflager, in denen der russische Oppositionspolitiker Alexej Nawalny aus politisch motivierten Gründen festgehalten wurde und wo er letztendlich am 16. Februar 2024 verstarb. Während seiner Inhaftierung erlitt Alexej Nawalny Misshandlungen, darunter Isolationshaft in einer Strafzelle und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, die zu einer gravierenden Verschlechterung seines Gesundheitszustands führten. Es werden noch weitere politische Gefangene unter ähnlich harten Haftbedingungen im russischen Strafvollzugssystem festgehalten und Missbrauch und Misshandlungen ausgesetzt, um sie physisch und psychisch zu brechen.</p> <p>Daher ist der FSIN für schwere Menschenrechtsverletzungen in Russland verantwortlich, darunter Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.“</p>	27.5.2024



2024/1493

27.5.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1493 DES RATES

vom 27. Mai 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angenommen.
- (2) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022 die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt. Mit seinen rechtswidrigen militärischen Handlungen verstößt Russland grob gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und gefährdet die Sicherheit und Stabilität Europas und der Welt. Der Europäische Rat hat dazu aufgerufen, dringend ein weiteres Paket von gegen Einzelpersonen gerichteten und wirtschaftlichen Sanktionen auszuarbeiten und anzunehmen. Der Europäische Rat hat Russland und die von Russland unterstützten bewaffneten Verbände aufgerufen, ihre Desinformationskampagne einzustellen.
- (3) In seinen Schlussfolgerungen vom 21./22. März 2024 hat der Europäische Rat seine unverbrüchliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und das naturgegebene Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung gegen den Angriff Russlands bekräftigt. Er hat außerdem weitere Schritte gefordert, um die Fähigkeit Russlands zur Fortsetzung seines Angriffskriegs zu schwächen, u. a. durch eine Verschärfung der Sanktionen.
- (4) Die Russische Föderation führt eine systematische internationale Kampagne der Medienmanipulation und Verfälschung von Fakten, um ihre Strategie der Destabilisierung ihrer Nachbarländer und der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu intensivieren. Insbesondere richtete sich die Propaganda wiederholt und systematisch gegen europäische politische Parteien, insbesondere während der Wahlen, sowie gegen die Zivilgesellschaft, Asylsuchende, ethnische Minderheiten Russlands, geschlechtliche Minderheiten und das Funktionieren demokratischer Institutionen in der Union und ihren Mitgliedstaaten.
- (5) Um ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine zu rechtfertigen und zu unterstützen, betreibt die Russische Föderation kontinuierliche und konzertierte Propagandaaktionen, die sich gegen die Zivilgesellschaft der Union und ihrer Nachbarländer richten und die Fakten drastisch verzerren und manipulieren.
- (6) Diese Propagandaaktionen werden über eine Reihe von Medien unter ständiger direkter oder indirekter Kontrolle der Führung der Russischen Föderation verbreitet. Diese Aktionen stellen eine erhebliche und unmittelbare Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Union dar. Diese Medien spielen eine maßgebliche Rolle dabei, die Aggression gegen die Ukraine mit Nachdruck voranzutreiben und zu unterstützen und die Nachbarländer der Ukraine zu destabilisieren.
- (7) Angesichts der sehr ernsten Lage ist es angezeigt, weitere restriktive Maßnahmen zu anzunehmen.
- (8) Der Rat ist insbesondere der Ansicht, dass zwei Personen und eine Einrichtung, die für Handlungen oder politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, verantwortlich sind oder solche Handlungen oder politischen Maßnahmen unterstützen oder umsetzen, in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden sollten.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

ANHANG

Die folgenden Personen und die folgende Einrichtung werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen:

Personen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„1753.	Artem Pavlovich MARCHEVSKYI alias Artem Pavlovich MARCHEVSKIJ alias Artëm Pavlovič MARČEVSKIJ (Артем Павлович МАРЧЕВСЬКИЙ)	Funktion: Politiker, Medienproduzent, Propagandist Geburtsdatum: 5.7.1988 Geburtsort: Kiew, UdSSR, jetzt Ukraine Staatsangehörigkeit: ukrainisch israelisch Geschlecht: männlich Steueridentifikationsnummer: 3232824038	Artem Marchevskiy ist ein ehemaliger ukrainischer Politiker, der eng mit Viktor Medvedchuk, einem ehemaligen ukrainischen Politiker und Geschäftsmann, in Verbindung steht. Seit April 2022 wurde vom Staatlichen Ermittlungsbüro der Ukraine gegen Artem Marchevskiy (in Abwesenheit) wegen Handlungen gegen die Ukraine ermittelt. Artem Marchevskiy hat beim Erwerb der Medienmarke Voice of Europe und der Einbindung ihrer Tätigkeiten in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung desselben Namens mit Sitz in Prag eine Schlüsselrolle gespielt. Artem Marchevskiy hat als verdeckter Leiter von Voice of Europe eine entscheidende Rolle bei der Verbreitung konzertierter Desinformationen und parteiischer Narrative gespielt, die darauf abzielen, die Glaubwürdigkeit und das öffentliche Ansehen der Ukraine und ihre Bemühungen, sich gegen den Angriffskrieg Russlands zu verteidigen, zu untergraben. Artem Marchevskiy hat Voice of Europe als Instrument für die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Vergütung von Propagandisten und für den Aufbau eines Einflussnetzwerks genutzt, über das Medvedchuk und die mit ihm verbundenen Personen mit Vertretern politischer Parteien in Europa in Verbindung treten. Artem Marchevskiy unterstützt somit Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	27.5.2024

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1754.	Viktor Volodymyrovych MEDVEDCHUK alias Viktor Volodymyrovič MEDVEDČUK (Russisch: Виктор Владимирович МЕДВЕДЧУК; Ukrainisch: Віктор Володимирович МЕДВЕДЧУК)	Funktion: Politiker, Unternehmer, De-facto Medienbesitzer Geburtsdatum: 7.8.1954 Geburtsort: Pochet, Region Krasnojarsk, UdSSR (jetzt Russische Föderation) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich Steueridentifikationsnummer: 1994214296	Viktor Medvedchuk ist ein ehemaliger ukrainischer Politiker und Geschäftsmann, war der führende Verfechter einer prorussischen Politik in der Ukraine und förderte Strategien und Maßnahmen, die darauf abzielen, die Glaubwürdigkeit und die Legitimität der Regierung der Ukraine zu untergraben. Viktor Medvedchuk hat enge persönliche Beziehungen zum Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, und steht mit diesem in Verbindung. Über die mit ihm verbundenen Personen, einschließlich Artem Marchevskiy, hat Viktor Medvedchuk Kontrolle über ukrainische Medien ausgeübt und sie zur Verbreitung von prorussischer Propaganda in der Ukraine und darüber hinaus genutzt. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verbreitet Viktor Medvedchuk russische propagandistische Narrative über den Krieg und untergräbt somit die Souveränität der Ukraine. Zu diesem Zweck gründete Viktor Medvedchuk im April 2023 in Russland eine politische Bewegung namens ‚Another Ukraine‘ (Eine andere Ukraine). Über die mit ihm verbundenen Personen und Einrichtungen, einschließlich Marchevskiy und dem Medienkanal Voice of Europe, hat Viktor Medvedchuk weiterhin Maßnahmen zur Einflussnahme auf politische Parteien und einzelne Politiker in Europa finanziert und durchgeführt. Zu diesen Tätigkeiten zählten die Bereitstellung von Finanzmitteln für einzelne politische Akteure in Europa. Die böswilligen Tätigkeiten von Marchevskiy und Voice of Europe fanden unter der Leitung und Kontrolle von Viktor Medvedchuk statt, der sich die De-facto-Leitung von Marchevskiy über Voice of Europe zunutze machte. Viktor Medvedchuk unterstützt somit Handlungen und politische Maßnahmen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen, und setzt diese um.	27.5.2024“

Einrichtungen

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„426.	VOICE OF EUROPE S.R.O.	<p>Anschrift: Krakovská 583/9, 110 00 Prag, Tschechische Republik</p> <p>Ort der Registrierung: Prag, Tschechische Republik</p> <p>Datum der Registrierung: 14.3.2023</p> <p>Registrierungsnummer: CZ05185327</p>	<p>Hauptgeschäftssitz: Tschechische Republik</p> <p>Voice of Europe (Stimme Europas) ist ein Online-Medienunternehmen, das sich an einer systematischen, internationalen Kampagne der Medienmanipulation und der Verfälschung von Fakten beteiligt hat, um die Destabilisierung der Ukraine sowie der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu fördern und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu rechtfertigen.</p> <p>Voice of Europe betreibt eine Website und verfügt über Konten auf Facebook, YouTube, Telegram und X, die aktiv Desinformationen im Zusammenhang mit der Ukraine verbreiten und krefmfreundliche falsche Narrative über den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine fördern.</p> <p>Voice of Europe wird heimlich von Viktor Medvedchuk und über den mit ihm verbundenen Artem Marchevskyi finanziert und geleitet. Voice of Europe ist ein wichtiges Instrument zur Verbreitung konzertierter Desinformation und parteiischer Narrative, die darauf abzielen, die Glaubwürdigkeit und das öffentliche Ansehen der Ukraine und ihrer Bemühungen, sich gegen den Angriffskrieg Russlands zu verteidigen, zu untergraben.</p> <p>Darüber hinaus wurde Voice of Europe als Instrument für die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Vergütung von Propagandisten und für den Aufbau eines Einflussnetzwerks genutzt, über das Medvedchuk und die mit ihm verbundenen Personen mit Vertretern politischer Parteien in Europa in Verbindung treten.</p> <p>Voice of Europe unterstützt somit Maßnahmen materiell und finanziell, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben und bedrohen.</p>	27.5.2024“



2024/1495

28.5.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1495 DES RATES

vom 21. Mai 2024

zur Ernennung von zwei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der luxemburgischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen. Am 9. Oktober 2023 hat der Rat den Beschluss (EU) 2023/2161 ⁽³⁾ zur Ernennung von zwei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen Mitgliedern und zwei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen angenommen.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Herrn Gusty GRAAS und Herrn Marc SPAUTZ sind die Sitze von zwei Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die luxemburgische Regierung hat die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehaben, als Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen: Herrn Alexandre DONNERSBACH, *Conseiller communal, Conseil communal de la commune de Walferdange* (Mitglied des Gemeinderates von Walferdange) und Herrn Lou LINSTER, *Conseiller communal, Conseil communal de la commune de Leudelange* (Mitglied des Gemeinderates von Leudelange) —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt:

- Herr Alexandre DONNERSBACH, *Conseiller communal, Conseil communal de la commune de Walferdange* (Mitglied des Gemeinderates von Walferdange),
- Herr Lou LINSTER, *Conseiller communal, Conseil communal de la commune de Leudelange* (Mitglied des Gemeinderates von Leudelange).

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/852/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78, ELI: <http://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2019/2157/oj>).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2023/2161 des Rates vom 9. Oktober 2023 zur Ernennung von zwei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen Mitgliedern und zwei vom Großherzogtum Luxemburg vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen (ABl. L, 2023/2161, 12.10.2023, ELI: <http://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2023/2161/oj>).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. LAHBIB



2024/1496

28.5.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1496 DES RATES

vom 27. Mai 2024

**zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in
Syrien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Mai 2013 hat der Rat den Beschluss 2013/255/GASP⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Der Rat ist nach wie vor zutiefst besorgt über die Lage in Syrien. Nach mehr als 13 Jahren ist der Konflikt in Syrien noch lange nicht beendet und verursacht nach wie vor Leid und Instabilität. Das verheerende Erdbeben vom 6. Februar 2023 hat die ohnehin schon katastrophale humanitäre Lage im Land verschärft und die Bedürfnisse der syrischen Bevölkerung erhöht.
- (3) Der Rat weist erneut darauf hin, dass die restriktiven Maßnahmen der Union, einschließlich der Maßnahmen, die angesichts der Lage in Syrien erlassen wurden, die Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, weder verhindern noch erschweren sollen. Der Handel zwischen der Union und Syrien wird in den meisten Sektoren — einschließlich Lebens- und Arzneimitteln — durch die angesichts der Lage in Syrien erlassenen restriktiven Maßnahmen nicht eingeschränkt. Darüber hinaus sind für einzelne Maßnahmen Ausnahmen in Kraft, die es ermöglichen, benannten Personen und Organisationen Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, wenn diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen ausschließlich für die Leistung humanitärer Hilfe in Syrien oder die Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien erforderlich sind. In bestimmten Fällen ist eine vorherige Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde erforderlich.
- (4) In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Mai 2021 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze“ bekräftigte der Rat seine Entschlossenheit, mögliche unbeabsichtigte negative Auswirkungen von restriktiven Maßnahmen der Union auf grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu vermeiden und, wo sie unvermeidbar sind, so weit wie möglich zu mindern. Der Rat betonte erneut, dass die restriktiven Maßnahmen der Union mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vereinbar sind, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht. Er unterstrich, wie wichtig es ist, die humanitären Grundsätze und das humanitäre Völkerrecht in der Sanktionspolitik der Union uneingeschränkt zu achten, unter anderem durch die konsequente Einbeziehung von humanitären Ausnahmen in Regelungen für restriktive Maßnahmen, wo dies angezeigt ist, und durch die Gewährleistung eines wirksamen Rahmens für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmen durch humanitäre Organisationen.
- (5) Am 9. Dezember 2022 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-Sicherheitsrat) die Resolution 2664 (2022) verabschiedet, in der er auf seine früheren Resolutionen verweist, mit denen Sanktionsmaßnahmen als Reaktion auf Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verhängt wurden, und hervorhebt, dass die von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Umsetzung von Sanktionen ergriffenen Maßnahmen, die mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vereinbar sein müssen, nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung oder nachteilige Auswirkungen auf humanitäre Tätigkeiten oder diejenigen, die sie durchführen, hervorzurufen. Der VN-Sicherheitsrat hat unter Nummer 1 seiner Resolution 2664 (2022) beschlossen, dass die Bereitstellung, der Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die erforderlich sind, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, durch bestimmte Akteure erlaubt sind und keinen Verstoß gegen das vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen verhängte Einfrieren von Vermögenswerten darstellen.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (Abl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14).

- (6) Am 14. Februar 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/338⁽²⁾ erlassen, mit dem die humanitäre Ausnahme nach der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats in die Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen aufgenommen wurde, mit denen die vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden. Am 31. März 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/726⁽³⁾ erlassen, mit dem die humanitäre Ausnahme nach der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats in die Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen, mit denen die vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, und in die vom Rat beschlossenen ergänzenden Maßnahmen aufgenommen wurde. Am 27. November 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/2686⁽⁴⁾ erlassen, mit dem die humanitäre Ausnahme in bestimmte Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen zugunsten von in der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats genannten Akteuren, von Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat, von Organisationen und Agenturen, die von einem Mitgliedstaat zertifiziert oder anerkannt sind, sowie von spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten aufgenommen wurde.
- (7) Am 23. Februar 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/408⁽⁵⁾ erlassen, mit dem für einen Zeitraum von zunächst sechs Monaten bis zum 24. August 2023 zugunsten internationaler Organisationen und bestimmter Kategorien von Akteuren, die an humanitären Tätigkeiten beteiligt sind, eine Ausnahme vom Einfrieren der Vermögenswerte benannter natürlicher oder juristischer Personen und Organisationen sowie von den Beschränkungen für die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an benannte natürliche oder juristische Personen und Organisationen eingeführt wurde. Am 14. Juli 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1467⁽⁶⁾ erlassen, mit dem diese Ausnahme bis zum 24. Februar 2024 verlängert wurde. Am 18. Dezember 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/2876⁽⁷⁾ erlassen, mit dem die Ausnahme bis zum 1. Juni 2024 verlängert wurde, um die rasche Erbringung von Hilfe zu erleichtern und den Akteuren, denen diese Ausnahme zugutekommt, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit zu bieten.
- (8) Im Hinblick darauf, die Kohärenz zwischen den Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen und den vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen erlassenen Regelungen zu erhöhen und die anhaltende rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, ist der Rat der Auffassung, dass die mit dem Beschluss (GASP) 2023/408 eingeführte Ausnahme durch eine Ausnahme von Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten in Bezug auf — und von den Beschränkungen für die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an — natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die gemäß dem Beschluss 2013/255/GASP benannt sind, zugunsten von in der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats genannten Akteuren, von Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat, von Organisationen und Agenturen, die von einem Mitgliedstaat zertifiziert oder anerkannt sind, sowie von spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten ersetzt werden sollte. Diese Ausnahmeregelung sollte entsprechend dem Enddatum der Geltungsdauer des Beschlusses 2013/255/GASP bis zum 1. Juni 2025 gelten, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Rat unbeschadet der Überprüfung des Beschlusses 2013/255/GASP eine weitere Verlängerung dieser Ausnahmeregelung bis nach dem 1. Juni 2025 plant. Darüber hinaus ist der Rat der Auffassung, dass die geltende Ausnahmeregelung für diejenigen an humanitären Tätigkeiten beteiligten Organisationen und Akteure, die diese Ausnahme nicht in Anspruch nehmen können, geändert werden sollte. Ferner ist der Rat der Auffassung, dass eine Überprüfungs Klausel in Bezug auf diese Ausnahmen eingeführt werden sollte.
- (9) Ein weiteres Tätigwerden der Union ist erforderlich, um bestimmte in diesem Beschluss festgelegte Maßnahmen durchzuführen.
- (10) Der Beschluss 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2013/255/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 28a erhält folgende Fassung:

- (²) Beschluss (GASP) 2023/338 des Rates vom 14. Februar 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse und Gemeinsamer Standpunkte des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 47 vom 15.2.2023, S. 50).
- (³) Beschluss (GASP) 2023/726 des Rates vom 31. März 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 94 vom 3.4.2023, S. 48).
- (⁴) Beschluss (GASP) 2023/2686 des Rates vom 27. November 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über Ausnahmen für humanitäre Zwecke (ABl. L, 2023/2686, 28.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2686/oj>).
- (⁵) Beschluss (GASP) 2023/408 des Rates vom 23. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 56 I vom 23.2.2023, S. 4).
- (⁶) Beschluss (GASP) 2023/1467 des Rates vom 14. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 41).
- (⁷) Beschluss (GASP) 2023/2876 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2023/2876, 19.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2876/oj>).

„Artikel 28a

(1) Die in Artikel 28 Absätze 1, 2 und 5 festgelegten Verbote gelten bis zum 1. Juni 2025 nicht für die Bereitstellung, die Abwicklung oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und mit ihnen verbundenen Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser humanitären Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, Plänen der Vereinten Nationen für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat gemäß nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Das in Artikel 28 Absatz 5 festgelegte Verbot gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die den in den Anhängen I und II aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen durch öffentliche Einrichtungen oder durch juristische Personen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die öffentliche Mittel erhalten, um humanitäre Hilfe in Syrien zu leisten oder die Zivilbevölkerung in Syrien zu unterstützen, sofern diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb oder die Beförderung von Erdölzeugnissen oder für damit verbundene Finanzierung oder Finanzhilfen gemäß Artikel 5 Absatz 3 ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien bereitgestellt werden..

(3) In Fällen, die nicht von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels erfasst sind, und abweichend von den in Artikel 28 Absätze 1, 2 und 5 festgelegten Verboten können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(4) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags gemäß Absatz 2 weder eine ablehnende Entscheidung noch ein Auskunftersuchen noch eine Mitteilung über eine Fristverlängerung der zuständigen Behörde, so gilt diese Genehmigung als erteilt.

(5) Das in Artikel 28 Absatz 5 festgelegte Verbot gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die den in den Anhängen I und II aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen durch diplomatische oder konsularische Vertretungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen gemäß Artikel 5 Absatz 4 bereitgestellt werden.

(6) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede gemäß den Absätzen 3 und 4 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.“

2. In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

„Die in Artikel 28a Absätze 1 bis 4 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 28 Absätze 1, 2 und 5 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES



2024/1497

28.5.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1497 DES RATES

vom 27. Mai 2024

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in
Syrien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen, in denen er die Gewalt und die weitverbreiteten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen in Syrien verurteilte, am 18. Januar 2012 die Verordnung (EU) Nr. 36/2012⁽¹⁾ und am 31. Mai 2013 den Beschluss 2013/255/GASP⁽²⁾ angenommen.
- (2) Das verheerende Erdbeben vom 6. Februar 2023 hat die bereits katastrophalen Bedingungen in dem Land weiter verschärft und das Leid der syrischen Bevölkerung noch vergrößert.
- (3) Der Rat hat am 23. Februar 2023 den Beschluss (GASP) 2023/408⁽³⁾ und die Verordnung (EU) 2023/407⁽⁴⁾ angenommen, mit denen eine Ausnahme vom Einfrieren der Vermögenswerte von benannten natürlichen oder juristischen Personen und Organisationen und von den Beschränkungen für die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für benannte natürliche oder juristische Personen und Organisationen eingeführt wurde. Der Rat beschloss, dass diese Ausnahme für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten — bis zum 24. August 2023 — zugunsten internationaler Organisationen und bestimmter Kategorien von Akteuren, die an humanitären Aktivitäten beteiligt sind, gelten sollte.
- (4) Am 14. Juli 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1467⁽⁵⁾ und die Verordnung (EU) 2023/1462⁽⁶⁾ angenommen, mit denen diese Ausnahme bis zum 24. Februar 2024 verlängert wurde. Am 18. Dezember 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/2876⁽⁷⁾ und die Verordnung (EU) 2023/2877⁽⁸⁾ angenommen, mit denen diese Ausnahme weiter bis zum 1. Juni 2024 verlängert wurde.
- (5) Am 27. Mai 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1496⁽⁹⁾ angenommen, mit dem die genannte Ausnahme mit einer Ausnahmeregelung ersetzt wird, die entsprechend dem Enddatum der Geltungsdauer des Beschlusses 2013/255/GASP bis zum 1. Juni 2025 gilt, und mit dem unbeschadet der Überprüfung des Beschlusses 2013/255/GASP eine weitere Verlängerung dieser Ausnahmeregelung bis nach dem 1. Juni 2025 geplant ist.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 (ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2023/408 des Rates vom 23. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 56 I vom 23.2.2023, S. 4).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2023/407 des Rates vom 23. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 56 I vom 23.2.2023, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2023/1467 des Rates vom 14. Juli 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 41).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2023/1462 des Rates vom 17. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 8).

⁽⁷⁾ Beschluss (GASP) 2023/2876 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2023/2876, 19.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2876/oj>).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2023/2877 des Rates vom 18. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2023/2877, 19.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2877/oj>).

⁽⁹⁾ Beschluss (GASP) 2024/1496 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2024/1496, 28.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1496/oj>).

(7) Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16a der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16a

(1) Die in Artikel 14 Absätze 1 und 2 festgelegten Verbote gelten bis zum 1. Juni 2025 nicht für die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen;
- c) humanitären Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und Mitgliedern dieser humanitären Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, Plänen der Vereinten Nationen für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) den Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Das in Artikel 14 Absatz 2 festgelegte Verbot gilt nicht für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die durch öffentliche Stellen oder durch juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die öffentliche Mittel von der Union oder den Mitgliedstaaten erhalten, um humanitäre Hilfe in Syrien zu leisten oder die Zivilbevölkerung in Syrien zu unterstützen, sofern diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb oder die Beförderung von Erdölzeugnissen oder für damit verbundene Finanzierung oder Finanzhilfen gemäß Artikel 6a Absatz 1 ausschließlich für Zwecke der humanitären Hilfe in Syrien oder der Unterstützung der Zivilbevölkerung in Syrien bereitgestellt werden..

(3) In von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht erfassten Fällen können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 14 Absätze 1 und 2 unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Zurverfügungstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.

(4) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags nach Absatz 2 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der einschlägigen zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach den Absätzen 3 und 4 erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach einer solchen Erteilung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES



2024/1498

28.5.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1498 DES RATES

vom 27. Mai 2024

zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2022/2444 über eine militärische Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUMPM Niger)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. Dezember 2022 den Beschluss (GASP) 2022/2444 ⁽¹⁾ über eine militärische Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUMPM Niger) angenommen.
- (2) Der Rat hat am 20. Februar 2023 den Beschluss (GASP) 2023/389 ⁽²⁾ angenommen, mit dem die EUMPM Niger eingeleitet wurde.
- (3) Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 hat der Befehlshaber der EU-Mission für die EUMPM Niger dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) mitgeteilt, dass das EU-Personal dieser Mission am 17. Dezember 2023 nach Europa verlegt worden war.
- (4) Am 23. April 2024 kam das PSK überein, dass die EUMPM Niger nicht über den 30. Juni 2024 hinaus verlängert werden sollte und dass der Beschluss (GASP) 2022/2444 gemäß seinem Artikel 13 Absatz 3 aufgehoben werden sollte.
- (5) In dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates ⁽³⁾, mit dem die Europäische Friedensfazilität eingerichtet wurde, sind die Verfahren für die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung der EU-Militärmissionen festgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Beschluss (GASP) 2022/2444 wird aufgehoben.
- (2) Die Verfahren für die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung der EU-Militärmission, die in dem Beschluss (GASP) 2021/509 festgelegt sind, werden von Absatz 1 dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 30. Juni 2024.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2022/2444 des Rates vom 12. Dezember 2022 über eine militärische Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUMPM Niger) (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 86).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/389 vom 20. Februar 2023 über die Einleitung der militärischen Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUMPM Niger) (ABl. L 53 vom 21.2.2023, S. 39).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).



2024/1510

28.5.2024

BESCHLUSS (GASP) 2024/1510 DES RATES

vom 27. Mai 2024

**zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in
Syrien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Mai 2013 hat der Rat den Beschluss 2013/255/GASP⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Am 25. Mai 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1035⁽²⁾ angenommen, mit dem die im Beschluss 2013/255/GASP festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 1. Juni 2024 verlängert wurden.
- (3) Nach einer Überprüfung des Beschlusses 2013/255/GASP sollten die darin festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 1. Juni 2025 verlängert werden.
- (4) Die Einträge zu fünf verstorbenen Personen sowie der Eintrag für eine weitere Person sollten von der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP gestrichen werden. Ferner sollten die Einträge zu 96 natürlichen Personen und einer Organisation in dieser Liste auf den neuesten Stand gebracht und geändert werden.
- (5) Der Beschluss 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2013/255/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

Dieser Beschluss gilt bis zum 1. Juni 2025. Er wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

2. Anhang I wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 139 vom 26.5.2023, S. 49).

ANHANG

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A. („Personen“):

i) Die folgenden sechs Einträge werden gestrichen:

23. Zoulhima CHALICHE

41. Ali DOUBA

145. Michel KASSOUHA

227. Ahmad AL-HAMU

289. Mahir Burhan Eddine AL-IMAM

337. Mustafa AL MASALMAH.

ii) Die folgenden 96 Einträge erhalten folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„3.	Ali MAMLUK (alias Ali Mamlouk; Ali Al-Mamlouk; Abu Ayham) علي المملوك; أبو أيهم; علي (مملوك)	Geburtsdatum: 19.2.1946; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Diplomatenpass Nr. 983; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für Sicherheitsfragen seit Januar 2024. Ehemaliger Vizepräsident der Arabischen Republik Syrien mit Zuständigkeit für Sicherheitsfragen. Ehemaliger Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros. Ehemaliger Chef der syrischen Direktion Nachrichtengewinnung; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstranten.	9.5.2011
9.	Abd al-Fatah (عبد الفتاح) QUDSIYAH (قُدسيّاه)	Geburtsdatum: 4.2.1953; Geburtsort: Hama, Syrien; Diplomatenpass Nr. D0005788; Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Stellvertretender Direktor des Nationalen Sicherheitsbüros der Baath-Partei. Ehemaliger Leiter des syrischen Direktorats Militärischer Nachrichtendienst. Beteiligt am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	9.5.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
14.	Brigadegeneral Mohammed BILAL (alias Oberstleutnant Muhammad Bilal)	Geburtsdatum: 25.5.1971; Geschlecht: männlich	Als hochrangiger Offizier im Nachrichtendienst der syrischen Luftwaffe unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Ferner steht er in Verbindung mit dem in die Liste aufgenommenen Scientific Studies Research Centre (SSRC).	21.10.2014
16.	Faruq (فاروق) (alias Farouq, Farouk) AL SHAR' (الشرع) (alias Al Char', Al Shara', Al Shara)	Geburtsdatum: 1.1.1938; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident Syriens; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
20.	Bassam (باسم) AL HASSAN (الحسن) (alias Al Hasan)	Geburtsdatum: 6.3.1962; Geburtsort: Sheen, Homs, Syrien; Rang: Generalmajor; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten für strategische Angelegenheiten; Leiter des Generalsekretariats für nationale Verteidigung. Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	23.5.2011
31.	Generalmajor Tawfiq (توفيق) (alias Tawfik) YOUNES (يونس) (alias Yunes)	Geburtsdatum: 5.1.1956; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter der Abteilung für innere Sicherheit des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst; Beteiligung am gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	1.8.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
33.	Ayman JABIR (alias Aiman Jaber) (أيمن جابر)	Geburtsdatum: 17.1.1967; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, beteiligt an den Branchen Stahl, Medien, Konsumgüter und Erdöl, einschließlich Handel mit diesen Gütern. Er hat finanzielle Interessen an und/oder höhere Führungspositionen inne bei einer Vielzahl von Unternehmen und Organisationen in Syrien, insbesondere Al Jazira (alias Al Jazerra, El Jazireh), Dunia TV und Sama Satellite Channel. Über sein Unternehmen Al Jazira hat Ayman Jabir die Einfuhr von Erdöl von Overseas Petroleum Trading nach Syrien erleichtert. Durch seine Geschäftsinteressen ist er Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Er ist direkter Unterstützer von und spielt eine führende Rolle bei Tätigkeiten von regierungsnahen Milizen, die unter dem Namen Shabiha und/oder Suqur as-Sahraa bekannt sind. Er ist Ehrenvorsitzender der Vereinigung ‚Wafa lil-Watan‘ (Treue zum Vaterland), die die Angehörigen syrischer Soldaten und Milizen unterstützt. Er steht über seine Geschäftstätigkeiten mit Rami Makhlouf und durch seine Rolle bei regierungsnahen Milizen mit Maher Al-Assad in Verbindung.	27.1.2015
34.	Hayel (هائل) AL-ASSAD (الأسد) (alias Hael al-Asad (هائل الأسد))	Geburtsdatum: 8.9.1968; Geschlecht: männlich	Stellvertreter von Maher al-Assad; Befehlshaber der an der Repression beteiligten Militärpolizeieinheit der 4. Division des Heeres.	23.8.2011
37.	Generalmajor Rafiq (رفيق) (alias Rafeeq) SHAHADAH (شهادة) (alias Shahada, Shahade, Shahadeh, Chahada, Chahade, Chahadeh, Chahada)	Geburtsdatum: 5.1.1956; Geburtsort: Jablah, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) in Damaskus. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus. Berater des Präsidenten Bashar al-Assad für strategische Fragen und militärnachrichtendienstliche Angelegenheiten.	23.8.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
46.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) KHALIL (خليل) (alias Khaleel)	Geburtsdatum: 3.5.1957; Geschlecht: männlich	Leiter des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst — Informationsabteilung. Unmittelbare Beteiligung an der Repression und dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.8.2011
48.	Samir HASSAN (سامير حسن)	Geburtsdatum: 10.8.1953; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und/oder Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Er besitzt Beteiligungen an und/oder hat maßgeblichen Einfluss auf Amir Group und Cham Holding, zwei Konzerne mit Beteiligungen in den Sektoren Immobilien, Tourismus, Verkehr und Finanzen. Vorsitzender des syrisch-russischen Wirtschaftsrats; spielt durch den syrisch-russischen Wirtschaftsrat in den Wirtschaftsbeziehungen zur Russischen Föderation eine wichtige Rolle. Samir Hassan unterstützt die Kriegsführung des syrischen Regimes mit Geldspenden. Samir Hassan steht in Verbindung mit Personen, die Nutznießer oder Unterstützer des Regimes sind. Insbesondere steht er in Verbindung mit Rami Makhlof und Issam Anboubas, die vom Rat benannt wurden und Nutznießer des syrischen Regimes sind.	27.9.2014
49.	Fares (فارس) CHEHABI (شهابي) (alias Fares Shihabi; Fares Chihabi)	Sohn von Ahmad Chehabi; Geburtsdatum: 7.9.1972; Geschlecht: männlich	Präsident der Industrie- und Handelskammer Aleppo; Seit 16.12.2018 Vorsitzender des Verbands der Industrie- und Handelskammern. Stellvertreter Vorsitzender der Cham-Holding. Gewährt dem syrischen Regime wirtschaftliche Unterstützung. Seit 2016 Abgeordneter im syrischen Parlament.	2.9.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
51.	Issam (عصام) ANBOUBA (انبوبة)	Präsident von Anbouba for Agricultural Industries Co.; Geburtsdatum: 18.3.1952; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Führender, in verschiedenen Branchen der syrischen Wirtschaft, wie Landwirtschaft, Immobilien und Bankensektor, tätiger Geschäftsmann. Finanzielle Beziehungen zu hochrangigen syrischen Amtsträgern. Mitgründer der Cham Holding.	2.9.2011
56.	Ali (علي) Abdullah (عبدالله) (alias Abdallah) AYYUB (أيوب) (alias Ayyoub, Ayub, Ayoub, Ayob)	Geburtsdatum: 28.4.1952; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Vizepräsident des Ministerrates und ehemaliger Verteidigungsminister. Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generals, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Generalstabschef der syrischen Streitkräfte. Unterstützt das syrische Regime und ist für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich.	14.11.2011
58.	Generalmajor Aous (أوس) (alias Aws, Aus) ,Ali' ASLAN (اصلان)	Geburtsdatum: 9.12.1958; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier. Steht Maher al-Assad und Präsident Bashar al-Assad nahe. Frühere Positionen: Befehlshaber der 40. Brigade (4. Division) zwischen 2011 und 2014; stellvertretender Befehlshaber der 4. Division im Jahr 2015; Befehlshaber des 2. Korps im Jahr 2016. Beteiligt an gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in ganz Syrien, einschließlich an willkürlichen Festnahmen, Massentötungen und Vertreibungen.	14.11.2011
59.	General Ghassan (غسان) BELAL (بيلال) (alias Bilal)	Geburtsdatum: 19.9.1966; Geschlecht: männlich	Leiter des Sicherheitsbüros der 4. Division, Befehlshaber des 555. Fallschirmjäger-Regiments. Berater von Maher Al-Assad und Koordinator der Operationen der Sicherheitskräfte. Für gewaltsame Repressionen gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens verantwortlich und an mehreren Verletzungen der Waffenruhe in Ghouta beteiligt.	14.11.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
64.	Mujahed (مجاهد) ISMAIL (إسماعيل) (alias Ismael)	Geburtsdatum: 1.1.1977; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Cyber-Armee (Nachrichtendienst der Bodenstreitkräfte). Ist an gewaltsamen Repressionen und an der Aufstachelung zur Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet Syriens beteiligt.	14.11.2011
66.	Generalmajor Kifah (كفاح) MOULHEM (ملحم) (alias Moulhim, Mulhem, Mulhim, Milhem)	Geburtsdatum: 28.11.1961; Geburtsort: Junaynat Ruslan, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter des Nationalen Sicherheitsbüros seit Januar 2024. Ehemaliger Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, ernannt im März 2019. Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region und ehemaliger stellvertretender Leiter des Direktorats Militärischer Nachrichtendienst, der die Operationen des Regimes in den Regionen Homs und Aleppo geleitet hat. Verantwortlich für die gewaltsamen Repressionen gegen die Zivilbevölkerung in Deir ez-Zor und Hauptverantwortlicher für das gewaltsame Vorgehen durch das Direktorat Militärischer Nachrichtendienst (Abteilung 248) in den Jahren 2011 und 2012 sowie für die Folterung und schwere Verstöße gegen die Menschenrechte von Gefangenen.	14.11.2011
77.	Brigadegeneral Khalil (خليل) (alias Khaleel) ZGHRAYBIH (زغريبه زغريبه) (alias Zghraybeh, Zghraybe, Zghrayba, Zghraybah, Zaghraybeh, Zaghraybe, Zaghrayba, Zaghraybah, Zeghraybeh, Zeghraybe, Zeghrayba, Zeghraybah, Zughraybeh, Zughraybe, Zughrayba, Zughraybah, Zighraybeh, Zighraybe, Zighrayba, Zighraybah)	Geburtsdatum: 4.2.1955; Geschlecht: männlich	14. Division. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
82.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-SHAAR (الشعار) (alias al-Chaar, al-Sha'ar, al-Cha'ar)	Geburtsdatum: 1.10.1950; Geschlecht: männlich	Division Politische Sicherheit. Als Offizier am gewaltsamen Vorgehen in Homs beteiligt.	1.12.2011
87.	Generalmajor Ramadan (رمضان) Mahmoud (محمود) RAMADAN (رمضان)	Geburtsdatum: 10.3.1962; Position: Befehlshaber des 35. Regiments der Sondereinsatzkräfte; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Baniyas und Deraa zu schießen.	23.1.2012
89.	Generalmajor Naim (نعيم) (alias Naaem, Naeem, Na'eem, Naa'im, Na'im) Jasem (جاسم) SULEIMAN (سليمان)	Geburtsdatum: 16.2.1954; Position: Befehlshaber der 3. Division; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, auf Demonstranten in Douma zu schießen.	23.1.2012
91.	Generalmajor Fo'ad (فؤاد) (alias Fouad, Fu'ad) HAMOUDEH (حمودة) (alias Hammoudeh, Hammoude, Hammouda, Hammoudah)	Geburtsdatum: 3.10.1955; Position: Befehlshaber der militärischen Operationen in Idlib; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, Anfang September 2011 auf Demonstranten in Idlib zu schießen.	23.1.2012
93.	Brigadegeneral Ghassan (غسان) AFIF (عفيف) (alias Afeef)	Geburtsdatum: 10.2.1958; Position: Befehlshaber des 45. Regiments; Geschlecht: männlich	Befehlshaber von militärischen Operationen in Homs, Baniyas und Idlib.	23.1.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
99.	Generalmajor Mohamed (محمد) (alias Mohammad, Muhammad, Mohammed) KHADDOR (خضور) (alias Khaddour, Khaddur, Khadour, Khudour)	Geburtsdatum: 13.1.1976; Position: Befehlshaber der 106. Brigade, Präsidentengarde; Geschlecht: männlich	Erteilte den Befehl, Demonstranten mit Stöcken zu schlagen und sie anschließend zu verhaften. Verantwortlich für die Repression gegen friedliche Demonstranten in Douma.	23.1.2012
102.	Ahmed (أحمد) (alias Ahmad) DIBE (ديب) (alias Dib, Deeb)	Position: Leiter der Regionalabteilung Deraa (Direktorat Allgemeine Sicherheit); Geburtsdatum: 15.11.1961; Geschlecht: männlich	Als Leiter der Regionalabteilung Deraa des Direktorats Allgemeine Sicherheit verantwortlich für willkürliche Verhaftungen und die Folterung von Gefangenen in Deraa.	23.1.2012
108.	Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-JLEILATI (الجلاطي جلاطي)	Geburtsdatum: 13.6.1945; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Finanzen, bis zum 9.2.2013 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	1.12.2011
112.	Hussein (حسين) (alias Hussain) Mahmoud (محمود) FARZAT (فرزات) (alias Hussein Mahmud Farzat)	Geburtsdatum: 6.9.1957; Geburtsort: Hama, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister, bis mindestens 2014 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	23.3.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
113.	Mansour (منصور) Fadlallah (فدلال الله) AZZAM (عزام) (alias Mansur Fadl Allah Azzam)	Geburtsdatum: 15.3.1960; Geburtsort: Provinz Sweida, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Angelegenheiten der Präsidentschaft. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	27.2.2012
126.	Bouthaina (بشيرة) SHAABAN (شعبان) (alias Buthaina Shaaban)	Geburtsdatum: 1.4.1953; Geburtsort: Homs, Syrien; Geschlecht: weiblich	Politische Beraterin und Medienberaterin des Präsidenten seit Juli 2008 und in dieser Eigenschaft steht sie in Verbindung mit dem gewaltsamen Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung.	26.6.2012
127.	Brigadegeneral Sha'afiq (شافيقي) (alias Shafiq, Shafik) MASA (ماسا) (alias Massa)	Geburtsdatum: 5.7.1956; Geburtsort: Al-Zara (Hama), Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung 215 (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner. An der Repression gegen Zivilisten beteiligt.	24.7.2012
130.	Brigadegeneral Muhammad (محمد) (alias Mohammed) KHALLOUF (خلوف) (alias Abou Ezzat)	Geburtsdatum: 2.11.1946; Geschlecht: männlich	Ehemaliger (2009-2014) Leiter der Abteilung 235, sogenannte ‚Palästina-Abteilung‘ (Damaskus) des Nachrichtendienstes der Landstreitkräfte, die als Schaltzentrale des Repressionsapparats der Streitkräfte fungiert. Ist unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
133.	Brigadegeneral Jawdat (جودت) AL-AHMED (الأحمد) (alias al-Ahmad)	Geburtsdatum: 8.2.1958; Geburtsort: Qardaha, Provinz Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Leiter der Abteilung ‚Homs‘ des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und die Tötung friedlicher Demonstranten.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
134.	Oberst Qusay Ibrahim MIHOUB (قصي إبراهيم ميهوب)	Geburtsdatum: 15.4.1961; Geburtsort: Derghamo, Jableh, Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger Leiter der Abteilung Deraa (wurde zu Beginn der Demonstrationen in dieser Stadt von Damaskus nach Deraa versetzt) des Nachrichtendienstes der Luftwaffe. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner und das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Proteste in der südlichen Region.	24.7.2012
139.	Generalmajor Hussam LUQA (alias Husam, Housam, Houssam; Louqa, Louca, Louka, Luka) (حسام لوقا)	Geburtsdatum: 20.9.1960; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter des Sicherheitsausschusses in der südlichen Region (2018 bis 2020). Ehemaliger Leiter des Direktorats Allgemeine Sicherheit. Generalmajor. Von April 2012 bis 2. Dezember 2018 Leiter der Abteilung Homs des Direktorats Politische Sicherheit (Nachfolger von Brigadegeneral Nasr al-Ali). Seit dem 3. Dezember 2018 Leiter des Direktorats Politische Sicherheit. Seit 2019 Chef der syrischen Direktion Allgemeine Nachrichtengewinnung. Verantwortlich für die Folterung inhaftierter Regimegegner.	24.7.2012
146.	General Ghassan Jaoudat ISMAIL (alias Ismael) (غسان جودت اسماعيل)	Geburtsdatum: 3.1.1959; Geburtsort: Junaynat Ruslan — Darkoush, Provinz Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Leiter des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe. Ehemaliger stellvertretender Direktor des Nachrichtendienstes der syrischen Luftwaffe und zuvor mit der Leitung der Abteilung ‚Operationen‘ des Nachrichtendienstes der Luftwaffe betraut, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung ‚Sondereinsätze‘ die Elitetruppen des Nachrichtendienstes der Luftwaffe führt, die eine wichtige Rolle bei der Repression durch das syrische Regime wahrnehmen. In dieser Eigenschaft zählt Ghassan Jaoudat Ismail zu den obersten militärischen Führungskräften, die das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen Regimegegner und die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Zivilisten unmittelbar umsetzen.	24.7.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
148.	General Mohammed (محمد) (alias Muhammad, Mohamed, Mohammad) Ali (علي) NASR (نسر) (alias Mohammed Ali Naser)	Geburtsdatum: 8.10.1964; Geschlecht: männlich	Vertrauter von Maher al-Assad, des jüngeren Bruders des Präsidenten Bashar al-Assad. Hat den größten Teil seiner Karriere bei der Republikanischen Garde verbracht. Seit 2010 im Dienst der für interne Sicherheit zuständigen Abteilung (Abteilung 251) des Direktorats Allgemeiner Nachrichtendienst, die für die Bekämpfung der politischen Opposition zuständig ist. Als einer der führenden Kräfte ist General Mohammed Ali Nasr unmittelbar an der Repression gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
151.	Samir (سمير) (alias Sameer) JOUMAA (جمعة) (alias Jumaa, Jum'a, Joum'a) (alias Abou Sami)	Geburtsdatum: 8.3.1962; Geschlecht: männlich	Leitet seit fast 20 Jahren das Kabinett von Mohammad Nassif Kheir Bek, einem der wichtigsten Sicherheitsberater von Präsident Bashar al-Assad (und offizieller Stellvertreter des Vizepräsidenten Farouk al-Shara). Als enger Vertrauter von Präsident Bashar al-Assad und Mohammed Nassif Kheir Bek ist Samir Joumaa an der Repressionspolitik des syrischen Regimes gegen Regimegegner beteiligt.	24.7.2012
155.	Dr. Mohammad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad, Mohammed) Abdul-Sattar (عبد الساتر) (alias Abd al-Sattar) AL SAYED (السيد) (alias Al Sayyed)	Geburtsdatum: 23.12.1958; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für religiöse Stiftungen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
158.	Subhi (صبي) Ahmad (احمد) AL ABDALLAH (عبدالله) (alias al-Abdullah)	Geburtsdatum: 17.8.1951; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
160.	Dr. Hazwan (هزوان) AL WEZ (الوزن) (alias Al Wazz)	Geburtsdatum: 7.3.1962; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung, ernannt im Juli 2016. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
162.	Dr. Mahmoud (محمود) Ibraheem (إبراهيم) SA'IID (سعيد) (alias Said, Sa'eed, Saeed)	Geburtsdatum: 30.5.1953; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister, nach Mai 2011 im Amt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
163.	Dr. Safwan (صفوان) AL ASSAF (الأساف)	Geburtsdatum: 13.3.1959; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Wohnungswesen und Städtebau. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
164.	Yasser (ياسر) (alias Yaser) AL SIBA'II (السباعي) (alias al-Sibai, al-Siba'i, al Sibaei)	Geburtsdatum: 26.3.1951; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für öffentliche Arbeiten. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
165.	Sa'iid (سعيد) (alias Sa'id, Sa'eed, Saeed) MA'THI (مثنى) (alias Mu'zi, Mu'dhi, Ma'dhi, Ma'zi, Maazi) Hneidi (هندي)	Geburtsdatum: 5.9.1954; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012
172.	Ali HADAR (alias HAIDAR)	Geburtsdatum: 21.7.1962; Geschlecht: männlich	Leiter der nationalen Stelle für Versöhnung und ehemaliger Staatsminister für nationale Versöhnungsangelegenheiten. Vorsitzender des Intifada-Flügels der Syrischen Sozialen Nationalistischen Partei. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
188.	Bishr Riyad YAZIGI	Geburtsdatum: 13.11.1972; Geschlecht: männlich	Berater des Präsidenten Bashar al-Assad. Ehemaliger Minister für Fremdenverkehr. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
190.	Hussein ARNOUS (alias Arnus) (حسين عرنوس)	Geburtsdatum: 1.1.1953; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Ministerpräsident. Im August 2020 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
193.	Suhayl (alias Sohail, Suhail, Suheil) HASSAN (alias Hasan, al-Hasan, al-Hassan) bekannt unter dem Namen ‚The Tiger‘ (alias al-Nimr)	Geburtsdatum: 10.6.1970; Geburtsort: Dschabla (Jableh), Provinz Latakia, Syrien; Dienstgrad: Generalmajor; Position: Befehlshaber der Qawat al-Nimr (Division 25 der Spezialkräfte, früher bekannt als ‚Tiger-Streitkräfte‘); Geschlecht: männlich	Offizier der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Befehlshaber der unter dem Namen ‚Tiger-Streitkräfte‘ bekannten Heeresdivision. Im August 2019 wurden die ‚Tiger-Streitkräfte‘ in ‚Division 25 der Spezialkräfte‘ umbenannt und dem Heereszentralkommando unterstellt. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien.	23.7.2014
204.	Emad HAMSHO (alias Imad Hmisho, Hamchu, Hamcho, Hamisho, Hmeisho, Hemasho, حميشو) (حمشو عماد)	Geburtsdatum: 10.8.1960; Anschrift: Hamsho Building 31, Baghdad Street, Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Bekleidet eine leitende Position bei Hamsho Trading. In Ausübung seiner leitenden Position bei Hamsho Trading, einer Tochtergesellschaft der Hamsho International, die vom Rat benannt wurde, unterstützt er das syrische Regime und steht mit dieser Organisation in Verbindung. Er ist neben anderen benannten regimetreuen Geschäftsleuten wie Ayman Jabir Vizepräsident des syrischen Rates für Eisen und Stahl. Zu seinen Vermögenswerten gehören Syrian Metal Industries, ein Stahlwerk außerhalb von Damaskus, das von Hamsho mit von regierungsnahen Milizen während des Krieges gestohlenem Altmetall beliefert wurde. Er steht ferner in Verbindung mit Präsident Bashar al-Assad.	7.3.2015

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
206.	Major General Muhamad (محمد) (alias Mohamed, Muhammad) MAHALLA (مهالا) (alias Mahla, Mualla, Maalla, Muhalla)	Geburtsdatum: 4.6.1959; Geburtsort: Dschabla (Jableh), Syrien; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Generalmajors, nach Mai 2011 im Amt. Ehemaliger Leiter der Abteilung 293 (Innere Angelegenheiten) des syrischen militärischen Nachrichtendienstes (SMI) seit April 2015. Verantwortlich für die Repression und das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Damaskus/ Damaskus-Land. Ehemaliger stellvertretender Leiter der politischen Sicherheit (2012), Offizier der syrischen republikanischen Garde und stellvertretender Direktor des Direktorats Politische Sicherheit. Ehemaliger Leiter der Militärpolizei, Mitglied des nationalen Sicherheitsbüros.	29.5.2015
207.	Adib SALAMEH (alias Adib Salamah, Adib Salama, Adib Salame, Mohammed Adib Salameh, Adib Nimr Salameh) (أديب نمر سلامة)	Position: Generalmajor, stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; Geburtsdatum: 26.11.1953; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Sicherheits- und Nachrichtendienste, nach Mai 2011 im Amt; stellvertretender Direktor der Direktion Nachrichtendienst der Luftwaffe in Damaskus; zuvor Leiter des Nachrichtendienstes der Luftwaffe in Aleppo. Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt; bekleidet den Rang eines Generalmajors. Verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien, da er Militärangriffe in Aleppo geplant und daran teilgenommen und die Festnahme und Inhaftierung von Zivilpersonen angeordnet hat.	28.10.2016
209.	Jawdat Salbi MAWAS (alias Jawdat Salibi Mawwas, Jawdat Salibi Mawwaz) (جودت صلي موان)	Position: Generalmajor; Geburtsdatum: 4.6.1954; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors; hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte ist er für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta eingesetzt.	28.10.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
210.	Tahir (طاهر) Hamid (حامد) KHALIL (خليل) (alias Tahir Hamid Khali, Khalil Tahir Hamid)	Position: Generalmajor; Geburtsdatum: 3.7.1955; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Generalmajors, Leiter der Direktion Artillerie und Raketen der syrischen Streitkräfte, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der Direktion Artillerie und Raketen ist er für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich; so wurden 2013 von Brigaden unter seinem Kommando Raketen und chemische Waffen in dicht besiedelten Wohnbezirken in Ghouta stationiert.	28.10.2016
211.	Hilal HILAL (alias Hilal al-Hilal) (هلال هلال)	Geburtsdatum: 30.6.1966; Geschlecht: männlich	Mitglied einer regierungsnahen Miliz, der sog. ‚Kataeb al-Baath‘ (Miliz der Baath-Partei). Stellvertretender Vorsitzender der Baath-Partei. Unterstützt das Regime durch seine Rolle bei der Rekrutierung und der Organisation der Miliz der Baath-Partei.	28.10.2016
213.	Bishr AL-SABBAN (alias Mohammed Bishr al-Sabban; Bishr Mazin al-Sabban)	Geburtsdatum: 18.3.1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur von Damaskus, von Präsident Bashar al-Assad ernannt und mit diesem in Verbindung stehend. Unterstützt das syrische Regime und ist für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich, so unter anderem für diskriminierende Praktiken gegen sunnitische Gemeinschaften in der Hauptstadt.	28.10.2016
218.	Hussein MAKHLOUF (alias Makhluf) (هسين مخلوف)	Geburtsdatum: 1964; Geburtsort: Latakia, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Wasserressourcen seit Dezember 2023. Ehemaliger Minister für kommunale Verwaltung und Umwelt. Ehemaliger Gouverneur des Gouvernements Damaskus. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung. Cousin von Rami Makhlof.	14.11.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
219.	Ali AL-ZAFIR (علي الظفير)	Geburtsdatum: 15.5.1962; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Kommunikation und Technologie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
221.	Mohammed (alias Mohamed, Muhammad, Mohammad) Ramez TOURJMAN (alias Tourjuman) (محمد رامي توجمان)	Geburtsdatum: 19.4.1966; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Informationsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
223.	Ali HAMOUD (alias Hammoud) (علي حمود)	Geburtsdatum: 15.9.1964; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Verkehrsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
225.	Maamoun (alias Ma'moun) HAMDAN (مأمون حمدان)	Geburtsdatum: 27.7.1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Finanzminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016
230.	Salwa ABDULLAH (سلوى عبدالله)	Geburtsdatum: 1953; Geburtsort: Quneitra, Syrien; Geschlecht: weiblich	Ehemalige Ministerin für Soziales und Arbeit. Ehemalige Staatsministerin. Als ehemalige Ministerin der Regierung ist sie mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	14.11.2016

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
234.	Duraid DURGHAM	Geburtsdatum: 27.12.1964; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Gouverneur der Zentralbank Syriens. War verantwortlich für die wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des syrischen Regimes im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens, die ebenfalls in die Liste aufgenommen wurde.	14.11.2016
238.	Badi' MU'ALLA (بديع المولى)	Geburtsdatum: 5.4.1961; Geburtsort: Bistuwir, Dschabla (Jablah), Syrien; Rang: Brigadegeneral; Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe; Geschlecht: männlich	Bekleidet den Rang eines Brigadegenerals; hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 63. Brigade der Syrisch-Arabischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Ist im Bereich der Verbreitung chemischer Waffen tätig; ist als Befehlshaber der 63. Brigade in dem vom Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus untersuchten Zeitraum für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung durch den Einsatz chemischer Waffen durch die 63. Brigade in Talmenas (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) und Sarmin (16.3.2015) verantwortlich.	21.3.2017
240.	Mohammad Samer Abdelrahman AL-KHALIL	Geburtsdatum: 31.12.1977; Geschlecht: männlich	Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Im März 2017 ernannt.	30.5.2017
246.	Malik HASAN (alias Malek Hassan) (مالك حسن)	Rang: Generalmajor; Geburtsdatum: 1.1.1959; Geschlecht: männlich	Hochrangiger Offizier und Befehlshaber der 22. Division der syrischen Luftwaffe, nach Mai 2011 im Amt. Als hochrangiger Offizier der syrischen Luftwaffe und in der Befehlskette der 22. Division trägt er Verantwortung für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien und den Einsatz von Chemiewaffen durch Flugzeuge, die von unter der Kontrolle der 22. Division stehenden Luftwaffenstützpunkten aus operieren, wie den Angriff auf Talmenas, der dem Bericht des von den Vereinten Nationen eingesetzten Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus zufolge von am Luftwaffenstützpunkt Hama stationierten Hubschraubern des Regimes durchgeführt wurde.	18.7.2017

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
268.	Ghassan Ahmed GHANNAM (alias Generalmajor Ghassan Ghannan, Brigadegeneral Ghassan Ahmad Ghanem)	Geburtsdatum: 2.2.1957; Rang: Generalmajor; Position: Befehlshaber der 155. Raketenbrigade; Geschlecht: männlich	Mitglied der syrischen Streitkräfte im Range eines Colonel (Oberst) und ranggleiche oder ranghöhere Führungskraft, nach Mai 2011 im Amt. Generalmajor und Befehlshaber der 155. Raketenbrigade. Steht aufgrund seiner Funktion in der 155. Raketenbrigade in Verbindung mit Maher al-Assad. Als Befehlshaber der 155. Raketenbrigade unterstützt er das syrische Regime und ist verantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung. Verantwortlich für den Abschuss von Scud-Raketen auf verschiedene zivile Ziele zwischen Januar und März 2013.	21.10.2014
271.	Khaled AL-ZUBAIDI [alias (Mohammed) Khaled/Khalid (Bassam) (al-) Zubaidi/Zubedi] (خالد الزبيدي)	Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Miteigentümer von Zubaidi and Qalei LLC; Direktor der Agar Investment Company; Generaldirektor der Al Zubaidi Company und der Al Zubaidi & Al Tawee Contracting Company; Direktor und Eigentümer der Zubaidi Development Company; Miteigentümer der Enjaz Investment Company; Geburtsdatum: 10.4.1976; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen in der Bauindustrie, einschließlich eines Anteils von 50 % an der Zubaidi and Qalei LLC, die derzeit den Luxustourismuskomplex Grand Town baut und mit der das Regime einen Vertrag über 45 Jahre gegen 19-21 % ihres Ertrags geschlossen hat. Durch seine Geschäftstätigkeit und insbesondere seinen Anteil am Bauprojekt Grand Town ist Khaled al-Zubaidi Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Durch eines seiner Unternehmen, die Hijaz Company, schloss Khaled al-Zubaidi einen Sponsorenvertrag (im Wert von 350 000 USD) mit dem syrischen Fußballclub ‚Wihda FC‘. Seit 2019 Mitglied im Verband der syrischen Tourismuskammern. Vorsitzender des syrisch-algerischen Wirtschaftsrats.	21.1.2019
275.	Generalmajor Mohammad Khaled AL-RAHMOUN	Geburtsdatum: 1.4.1957; Geburtsort: Idlib, Syrien; Geschlecht: männlich	Innenminister. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
276.	Mohammad Rami Radwan MARTINI	Geburtsdatum: 31.8.1970; Geburtsort: Aleppo, Syrien; Geschlecht: männlich	Minister für Fremdenverkehr. Im November 2018 ernannt. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	4.3.2019
282.	Anas TALAS (alias أنس : Anas Talous/Tals/Tuls/Tlass)	Geburtsdatum: 25.3.1975; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Talas Group; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit Beteiligungen und Tätigkeiten in zahlreichen Branchen der syrischen Wirtschaft. Durch seine geschäftlichen Tätigkeiten und Investitionen ist Anas Talas außerdem Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. 2018 ist die Talas Group unter Anas Talas' Vorsitz in ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem Umfang von 23 Mrd. SYP mit der Damascus Cham Holding zum Bau von Marota City, eines vom syrischen Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, eingetreten.	21.1.2019
284.	Mazin AL-TARAZI (alias الترزي مازن ; Mazen al-Tarazi) (مازن الترزى)	Geburtsdatum: 1.9.1962; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Geschäftsmann; Geschlecht: männlich	Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann mit erheblichen Investitionen im Bau- und Luftfahrtsektor. Durch seine Investitionen und Tätigkeiten ist Mazin al-Tarazi Nutznießer und/oder Unterstützer des syrischen Regimes. Insbesondere hat Mazin al-Tarazi mit der Damascus Cham Holding eine Vereinbarung über Investitionen in Höhe von 320 Mio. USD in den Bau von Marota City, eines vom Regime unterstützten Bauprojekts mit Luxuswohnungen und -geschäften, geschlossen. Ihm wurde auch eine Lizenz für eine private Fluggesellschaft in Syrien erteilt. Im September 2019 gründete er die Al-Dana Group Investments LLC, ein Export-Import-Unternehmen mit einem Wert von 25 Mio. SYP, das auch in touristische Anlagen und Gewerbekomplexe investiert. Mazin Al-Tarazi ist Mitglied des syrisch-iranischen Wirtschaftsrats (SIBC) und fungierte als Vermittler beim Erwerb von Immobilien in Syrien durch das iranische Regime.	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
287.	<p>Hussam AL QATARJI</p> <p>(alias Hussam/Hossam Ahmed/-Mohammed/Muhammad al-Katerji)</p> <p>(حسام القطرجي)</p>	<p>Geburtsdatum: 1.1.1982;</p> <p>Geburtsort: Raqqa, Syrien;</p> <p>Staatsangehörigkeit: syrisch;</p> <p>Position: Geschäftsführer der Katerji Group (alias Al Qatarji, Al Qatarji Company/Qatirji Company/Khatirji Group/Katerji International Group);</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, der zudem Mitglied des syrischen Parlaments ist. Durch das Zustandebringen von Öl- und Weizengeschäften mit dem syrischen Regime, von denen er auch selbst profitiert, ist Al Qatarji Unterstützer und Nutznießer des Regimes.</p> <p>Hussam Al Qatarji und seine Familie konnten sich eine Lizenz zur Gründung einer neuen Bank, der National Islamic Bank, sichern. Darüber hinaus hat eines ihrer Unternehmen, Nabd Contracting and Construction, von der Regierung ein neues Zementwerk erworben. Durch die Gründung der Arman Hotel and Tourist Management LLC expandierten sie auch in der Tourismusbranche. Sie traten zudem in ein Gemeinschaftsunternehmen, Bere Aleppo Private JSC, mit dem Ministerium für Tourismus ein. Hussam Al Qatarji und seine Familie unterhalten auch eine Miliz in Aleppo. Im Oktober 2021 schloss die BS Company for Oil Services der Qaterjis mit dem Regime eine Vereinbarung über Kraftstofflieferungen an Tankstellen in vom Regime kontrollierten Gebieten.</p>	21.1.2019

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
290.	<p>Waseem AL-KATTAN (وسيم القطان)</p> <p>(alias Waseem, Wasseem, Wassim, Wasim; Anouar; al-Kattan, al-Katan, al-Qattan, al-Qatan, وسيم قطان, وسيم أنوار القطان)</p>	<p>Geburtsdatum: 20.6.1976;</p> <p>Staatsangehörigkeit: syrisch;</p> <p>Syrischer nationaler Ausweis Nr.: 10090110187</p> <p>Position: Präsident der Handelskammer der Provinz Damaskus-Land;</p> <p>Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen:</p> <p>Larosa Furniture/Furnishing; Jasmine Fields Company Ltd.; Muruj Cham (Murooj al-Cham) Investment and Tourism Group; Adam and Investment LLC; Universal Market Company LLC; Schatzmeister des syrischen Handelskammerverbands;</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Führender, in Syrien tätiger Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des Regimes. Inhaber mehrerer Unternehmen und Holdinggesellschaften mit Beteiligungen und Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftszweigen wie Immobilien, dem Luxushotelgewerbe und Einkaufszentren. Waseem al-Kattan wurde rasch zu einem führenden Geschäftsmann, indem er auf in das belagerte Ost-Ghuta geschmuggelte Waren Steuern erhob, und ist nun an aggressiven Formen des Klientelismus zum Nutzen des Regimes beteiligt. Er profitiert aufgrund seiner engen Verbindungen zum Regime finanziell von einem bevorzugten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen sowie zu von staatlichen Stellen vergebenen Lizenzen und Aufträgen.</p> <p>2020 wurde Al-Kattan in die Handelskammer von Damaskus gewählt. Im November 2021 wurde er von der syrischen Regierung zum Sekretär des Verbands der syrischen Handelskammern ernannt, obwohl er die Wahl verloren hatte. 2022 wurde Al-Kattan zum Vorsitzenden des syrisch-omanischen Wirtschaftsrates ernannt.</p>	17.2.2020
292.	<p>Saqr RUSTOM</p> <p>(alias Saqr, Saqer; As'ad, Asaad, Asad; al-Rustom, al-Rostom; صقر رستم, صقر أسعد الرستم)</p>	<p>Staatsangehörigkeit: syrisch;</p> <p>Position: Leiter der nationalen Verteidigungskräfte in Homs;</p> <p>Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Damas Real Estate Development and Investment LLC;</p> <p>Geburtsdatum: 4.12.1947;</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Leiter des lokalen Ablegers der Nationalen Verteidigungskräfte in Homs (einer Regierungsmiliz — Shabiha). Er ist verantwortlich für deren Beteiligung an der brutalen Unterdrückung der Zivilbevölkerung in Syrien. Saqr Rustom ist über seine Miliz in mehreren Fällen dafür verantwortlich, aus dem Krieg Profit zu schlagen, und ist somit Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Steht in Verbindung mit der benannten Person Bassam Hassan, seinem Onkel, mit dem er die Damas Real Estate Development and Investment LLC gegründet hat, um in Immobilienprojekte zu investieren.</p>	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
294.	<p>Khodr Ali TAHER (alias خضر علي طاهر)</p>	<p>Geburtsdatum: 15.5.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Direktor und Eigentümer von Ella Media Services; an der Gründung beteiligter Gesellschafter von Castle Security and Protection und der Jasmine Contracting Company; Vorsitzender und an der Gründung beteiligter Gesellschafter der Syrian Hotel Management Company; Geschäftsführer und Eigentümer von Ematel; Angehörige/Geschäftspartner/Organisationen oder Partner/Verbindungen: Citadel for Protection; Wach- und Sicherheitsdienste (Castle Security and Protection); Ematel LLC (Ematel Communications); Syrian Hotel Management Company; Jasmine Contracting Company; Geschlecht: männlich</p>	<p>Führender Geschäftsmann, der in mehreren Sektoren der syrischen Wirtschaft tätig ist, darunter private Sicherheit, Mobiltelefon-Endkundenmarkt, Hotelmanagement, Werbedienstleistungen, inländische Geldüberweisungen sowie alkoholische und alkoholfreie Getränke. Unterstützer und Nutznießer des syrischen Regimes durch die Zusammenarbeit bei seinen Geschäftstätigkeiten und seine Beteiligung an Schmuggel und Wucherei. Khodr Ali Taher besitzt eine Reihe von Unternehmen und hat andere Unternehmen mitgegründet. Seine Beteiligung an Geschäftsbeziehungen mit dem Regime schließt die Beteiligung an einem Gemeinschaftsunternehmen mit der syrischen Transport- und Tourismusgesellschaft, an dem das Tourismusministerium zu zwei Dritteln beteiligt ist, ein.</p>	17.2.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
295.	Adel Anwar AL-OLABI (alias Adel Anouar el-Oulabi, Adil Anwar al-Olabi) (عادل أنور العلابي)	Geburtsdatum: 10.1.1976; Staatsangehörigkeit: syrisch; Position: Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC); Gouverneur von Damaskus; Geschlecht: männlich	Führender Geschäftsmann, Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes. Vorsitzender der Damaskus Cham Holding Company (DCHC), der Investitionsgesellschaft des Gouvernements Damaskus, die die der Immobilien des Gouvernements Damaskus verwaltet und das Projekt Marota City umsetzt. Adel Anwar al-Olabi ist auch der im November 2018 von Präsident Bashar al-Assad ernannte Gouverneur von Damaskus. Als Gouverneur von Damaskus und Vorsitzender der DCHC ist er für die Bemühungen zur Umsetzung der Regierungspolitik in Bezug auf die Erschließung enteigneter Grundstücke in Damaskus (einschließlich des Dekrets Nr. 66 und des Gesetzes Nr. 10) verantwortlich, insbesondere im Rahmen des Projekts Marota City.	17.2.2020
298.	Darem TABA'A (دارم طباع)	Geburtsdatum: 7.4.1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Bildung. Im August 2020 ernannt. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2020
300.	Tammam RA'AD (alias Tamam, Raad) (تمام رعد)	Geburtsdatum: 1965; Geburtsort: Al-Qusayr, Syrien; oder Homs, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für hydraulische und Wasserressourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung durch das syrische Regime.	16.10.2020
303.	Bassam TOU'MA (alias TU'MA) (بسام طعمة)	Geburtsdatum: 1969 Geburtsort: Safita, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung durch das syrische Regime.	6.11.2020
305.	Ziyad SABBAGH (زياد صباغ)	Geburtsdatum: 1960 Geburtsort: Aleppo, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Industrie. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung durch das syrische Regime.	6.11.2020

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
308.	Mohamad (alias Mohammad) Fayez BARCHA (alias AL-BARSHA, AL-BARASHA) (محمد فايز برشة)	Geburtsdatum: 1955 Geburtsort: Damaskus, Syrien Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung durch das syrische Regime.	6.11.2020
310.	Mohammad Samir HADDAD (محمد سمير حداد)	Geburtsdatum: 1956; Geburtsort: Tartus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Staatsminister. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung durch das syrische Regime.	6.11.2020
312.	Amr SALEM (عمرو سالم)	Geburtsdatum: Januar 1958; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Geschlecht: männlich	Ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	15.11.2021
318.	Hala Tarif ALMAGHOUT هلا طريف الماغوط	Geburtsdatum: 30.6.1980; Geschlecht: weiblich	Witwe von Mohammed Makhlouf. Mitglied der Makhlouf-Familie.	21.2.2022
322.	Sara Mohammed MAKHLOUF ساره محمد مخلوف	Geburtsdatum: 2.9.1980; Geschlecht: weiblich	Tochter von Mohammed Makhlouf. Mitglied der Makhlouf-Familie.	21.2.2022
329.	Mudar Rifaat AL-ASSAD (alias,Rifa'at) مضر رفعت الأسد	Geburtsdatum: 12.2.1964; Geburtsort: Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Mudar Rifaat al-Assad ist der Cousin von Bashar al-Assad; er ist daher ein Mitglied der Assad-Familie.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
335.	Taher AL-KAYALI طاهر الكيالي	Geburtsdatum: 11.7.1960; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Taher Al-Kayali ist ein syrischer Geschäftsmann, der mehrere Unternehmen besitzt, darunter Neptunus LLC. Über seine Unternehmen ist er an der Herstellung von Captagon und dem Handel damit beteiligt, insbesondere im Hinblick auf den Transport vom Hafen von Latakia. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des Regimes.	24.4.2023
336.	Imad Abu ZUREIQ Emad Abu ZURAIQ Imad Abu ZREIK عماد أبو زريق	Geburtsdatum: 9.2.1979; Geburtsort: Nasib, Daraa, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Vermuteter Aufenthaltsort: Daraa, Syrien; Geschlecht: männlich	Imad Abu Zureiq ist ein führendes Mitglied einer regierungsnahen Miliz im Südwesten Syriens, die direkt der Abteilung für militärische Sicherheit des syrischen Regimes untersteht. Derzeit profitiert seine Miliz von der Kriegswirtschaft, einschließlich des Handels mit Captagon. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des Regimes.	24.4.2023
338.	Hassan Muhammad DAQQOU حسن محمد دقو	Geburtsdatum: 17.1.1978; Geburtsort: Tfail, Libanon; Staatsangehörigkeit: syrisch/libanesisch; Geschlecht: männlich	Hassan Muhammad Daqqou hat enge Verbindungen zur vierten Division der syrischen Armee. Daqqou hat in Libanon und in Syrien ein großes Drogenhandelsnetz aufgebaut und Anlagen zur Herstellung von Captagon in der Nähe der syrisch-libanesischen Grenze errichtet. Der Handel mit Captagon ist zu einem vom Regime gesteuerten Geschäftsmodell geworden, das den inneren Kreis des Regimes bereichert und dessen Lebensader darstellt. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
339.	Jihad BARAKAT جهاد بركات	Geburtsdatum: 4.3.1964; Geburtsort: Qardaha, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Jihad Barakat steht durch Heirat mit der Assad-Familie in Verbindung. Er ist auch Anführer einer regierungsnahen Miliz und hat weiterhin verschiedene militärische und nachrichtendienstliche Positionen innerhalb des Regimes inne.	24.4.2023
346.	Osama AL-MALIKI (alias Usama) أسامة المالكي	Geburtsdatum: 10.2.1963; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Villa 98, Sharqiyyat, Jazira al-Khamisa, Qura al-Assad, Damaskus-Land, Syrien; Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Mohammad al-Maliki — محمد المالكي Geschlecht: männlich	Osama al-Maliki ist Mehrheitseigner des Unternehmens Al-Jabal Security and Protection LLC. Al-Jabal Security and Protection LLC fungiert als Strohfirma, die es der regierungsnahen Miliz Saraya al-Areen 313 ermöglicht, ihre Tätigkeiten fortzusetzen. Osama al-Maliki ist daher Nutznießer und Unterstützer des Regimes.	24.4.2023
348.	Ahmad Ali TAHER احمد علي طاهر	Geburtsdatum: 1.1.1982; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Damascus, Mazze, Western Villas, Saraya 36 Building, 3rd Floor; Verbundene Personen: Bruder: Khodr Taher; Verbundene Organisationen: Castle Security and Protection LLC; Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Ali Taher; Geschlecht: männlich	Ahmad Ali Taher besitzt Anteile am Unternehmen Castle Security and Protection LLC, das als Strohfirma für die von Maher al-Assad geführte vierte Division der Syrisch-Arabischen Armee fungiert. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
350.	Osama RAMADAN (alias Usama) أسامة رمضان	Geburtsdatum: 19.12.1973; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Damascus, Mazze, Western Villas, Saraya 36 Building, 3rd Floor; Geschäftspartner: Ahmad Ali Taher; Verbundene Organisationen: Castle Security and Protection LLC; Sonstige Angaben zur Identität: Vater: Hassan Ramadan; Geschlecht: männlich	Osama Ramadan besitzt Anteile am Unternehmen Castle Security and Protection LLC, das als Strohfirma für die von Maher al-Assad geführte vierte Division der Syrisch-Arabischen Armee fungiert. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des Regimes.	24.4.2023
351.	Ali Mhanna SULEIMAN علي مهنّا سليمان	Geburtsdatum: 2.3.1987; Geburtsort: Al-Raml, Kherbet Maaza, Tartus, Syria; Staatsangehörigkeit: syrisch; Anschrift: Tartus, Khirbit Maaza, 36th Estate, Ghaya Estate Area; Nationale Ausweis-Nr.: 10040018920; Name des Vaters: Mhanna; Name der Mutter: Insaf; Geschlecht: männlich	Ali Suleiman war Anführer des Sahab-Regiments einer Division der Syrisch-Arabischen Armee, die auch als ‚Tiger-Streitkräfte‘ bekannt war. Er ist eng mit Suhayl Hassan verbunden. Er war an der Finanzierung des Regimes beteiligt, auch durch den Schmuggel von Treibstoff. Ferner profitiert er von seinen Verbindungen zum Regime, etwa durch Geschäftsmöglichkeiten bei der Immobilienentwicklung. Daher ist er Nutznießer und Unterstützer des Regimes.	24.4.2023

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
354.	Yasser Hussein Ibrahim (alias Yassar Hussein Ibrahim) ياسار حسين إبراهيم	Geburtsdatum: 9.4.1983; Geburtsort: Damaskus, Syrien; Staatsangehörigkeit: syrisch; Geschlecht: männlich	Yasser Ibrahim ist Wirtschaftsberater von Bashar al-Assad und ist im von Asma al-Assad geleiteten Wirtschaftsrat tätig. Zusammen mit Ali Najib Ibrahim betreibt er eine Reihe von Strohfirmen und fungiert als Strohmännchen für die Geschäftstätigkeiten von Bashar Al-Assad und Asma Al-Assad. Damit ist Yasser Ibrahim Nutznießer und Unterstützer des syrischen Regimes.	22.1.2024“

2. In Teil B („Organisationen“) erhält der Eintrag Nr. 95 folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„95.	Al-Aqila Company (alias al-Akila, Al-Aqeela Insurance Company)	Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Registrierungsdatum: 2007; Ort des Hauptgeschäftssitzes: Syrien	Al-Aqila ist ein Versicherungsunternehmen in Syrien. Das Unternehmen steht im Eigentum von Geschäftsleuten, die mit dem syrischen Regime in Verbindung stehen, wie Aji Najib Ibrahim, und wird von diesen betrieben. Damit ist die Al-Aqila Company Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes.	22.1.2024“



2024/1517

28.5.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1517 DES RATES

vom 27. Mai 2024

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Januar 2012 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien angenommen.
- (2) Nach einer Überprüfung dieser Maßnahmen sollten die Einträge zu fünf verstorbenen Personen sowie der Eintrag für eine weitere Person von der Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 gestrichen werden. Ferner sollten die Einträge zu 96 natürlichen Personen und einer Organisation in dieser Liste auf den neuesten Stand gebracht und geändert werden.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

⁽¹⁾ ABl. L 16, vom 19.1.2012, S. 1.

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A. („Personen“)

i) Die folgenden sechs Einträge werden gestrichen:

23. Zoulhima CHALICHE

41. Ali DOUBA

145. Michel KASSOUHA

227. Ahmad AL-HAMU

289. Mahir Burhan Eddine AL-IMAM

337. Mustafa AL MASALMAH.

ii) Die folgenden 96 Einträge erhalten folgende Fassung:

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
„3.	Ali MAMLUK (a.k.a. Ali Mamlouk; Ali Al-Mamlouk; Abu Ayham) علي المملوك; أبو أيهم; علي (مملوك)	Date of birth: 19.2.1946; Place of birth: Damascus, Syria; Diplomatic passport No 983; Gender: male	Presidential advisor for security affairs since January 2024. Former Vice President of the Syrian Arab Republic for Security Affairs. Former Director of the National Security Bureau. Former Head of Syrian Intelligence Directorate involved in violence against demonstrators.	9.5.2011
9.	Abd al-Fatah (عبد الفتاح) QUDSIYAH (قُدسيّاه)	Date of birth: 4.2.1953; Place of birth: Hama, Syria; Diplomatic passport No D0005788; Gender: male	Officer of the rank of Major General in the Syrian Armed Forces in post after May 2011. Deputy Director of the National Security Bureau of the Ba'ath Party. Former Head of the Syrian Military Intelligence Directorate. Involved in violent repression of the civilian population in Syria.	9.5.2011

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
14.	Brigadier General Mohammed BILAL (a.k.a. Lieutenant Colonel Muhammad Bilal)	Date of birth: 25.5.1971; Gender: male	As a senior officer in the Syrian Air Force Intelligence Service, he supports the Syrian regime and is responsible for the violent repression of the civilian population. He is also associated with the listed Scientific Studies Research Centre (SSRC).	21.10.2014
16.	Faruq (فاروق) (a.k.a. Farouq, Farouk) AL SHAR' (الشرع) (a.k.a. Al Char', Al Shara', Al Shara)	Date of birth: 1.1.1938; Gender: male	Former Vice-President of Syria; involved in violence against the civilian population.	23.5.2011
20.	Bassam (بسام) AL HASSAN (الحسن) (a.k.a. Al Hasan)	Date of birth: 6.3.1962; Place of birth: Sheen, Homs, Syria; Rank: Major General; Gender: male	Presidential Advisor for Strategic Affairs; head of the General Secretariat of the National Defence. Involved in violence against the civilian population.	23.5.2011
31.	Major General Tawfiq (توفيق) (a.k.a. a. Tawfik) YOUNES (يونس) (a.k.a. Yunes)	Date of birth: 5.1.1956; Gender: male	Former head of the Department for Internal Security of the General Intelligence Directorate; involved in violence against the civilian population.	1.8.2011

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
33.	Ayman JABIR (a.k.a. Aiman Jaber) (أيمن جابر)	Date of birth: 17.1.1967; Place of birth: Latakia, Syria; Gender: male	Leading businessperson operating in Syria, involved in the steel, media, consumable goods and oil sectors, including in trading those goods. He has financial interests and/or holds senior executive positions in a number of companies and entities in Syria, in particular Al Jazira (a.k.a. Al Jazerra, El Jazireh), Dunia TV and Sama Satellite Channel. Through his company Al Jazira, Ayman Jabir has facilitated the importation of oil from Overseas Petroleum Trading to Syria. Ayman Jabir benefits from and provides support to the Syrian regime, through his business interests. Provides direct support for and plays a leading role in activities of regime-affiliated militias known as Shabiha and/or Suqur as-Sahraa. He is an honorary president of 'Wafa lil-Watan' (loyalty to homeland), which is an association providing aid to families of Syrian soldiers and militias. Associate of Rami Makhoul through his business activities, and an associate of Maher al-Assad through his role in regime-affiliated militias.	27.1.2015
34.	Hayel (هائل) AL-ASSAD (الأسد) (a.k.a. Hael al-Asad (هائل الأسد))	Date of birth: 8.9.1968; Gender: male	Assistant to Maher al-Assad; Head of the military police unit of the army's 4th Division, involved in repression.	23.8.2011
37.	Major General Rafiq (رفيق) (a.k.a. a. Rafeeq) SHAHADAH (شهادة) (a.k.a. Shahada, Shahade, Shahadeh, Chahada, Chahade, Chahadeh, Chahada)	Date of birth: 5.1.1956; Place of birth: Jablah, Latakia Province, Syria; Gender: male	Member of the Syrian Armed Forces of the rank of Major General in post after May 2011. Former Head of Syrian Military Intelligence (SMI) Branch 293 (Internal Affairs) in Damascus. Directly involved in repression and violence against the civilian population in Damascus. Advisor to President Bashar al-Assad for strategic questions and military intelligence.	23.8.2011

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
46.	Brigadier-General Ghassan (غسان) KHALIL (خليل) (a.k.a. Khaleel)	Date of birth: 3.5.1957; Gender: male	Head of General Intelligence Directorate's Information Branch. Directly involved in repression of and violence against the civilian population in Syria.	23.8.2011
48.	Samir HASSAN (سامير حسن)	Date of birth: 10.8.1953; Gender: male	<p>Leading businessperson operating in Syria, with interests and/or activities in multiple sectors of Syria's economy. He holds interests in and/or has significant influence in the Amir Group and Cham Holding, two conglomerates with interests in the real estate, tourism, transport and finance sectors. President of the Syria-Russia Business Council and plays a significant role in the economic relations with the Russian Federation through the Syria-Russia Business Council.</p> <p>Samir Hassan supports the Syrian regime's war effort with cash donations.</p> <p>Samir Hassan is associated with persons benefitting from or supporting the regime. In particular, he is associated with Rami Makhoul and Issam Anboubas, who have been designated by the Council and benefit from the Syrian regime.</p>	27.9.2014
49.	Fares (فارس) CHEHABI (شهابي) (a.k.a. Fares Shihabi; Fares Chihabi)	Son of Ahmad Chehabi; Date of birth: 7.9.1972; Gender: male	President of the Aleppo Chamber of Industry; Chairman of the Federation of Chambers of Industry since 16.12.2018. Vice-Chairman of Cham Holding. Provides economic support to the Syrian regime. Member of Syrian Parliament since 2016.	2.9.2011

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
51.	Issam (عبد) ANBOUBA (أنبوبا)	President of Anbouba for Agricultural Industries Co.; Date of birth: 18.3.1952; Place of birth: Homs, Syria; Gender: male	Leading businessperson active in different sectors of the Syrian economy, such as agriculture, real estate and banking. Financial relations with high-ranking Syrian officials. Co-founder of Cham Holding.	2.9.2011
56.	Ali (علي) Abdullah (عبدالله) (a.k.a. Abdallah) AYYUB (أيوب) (a.k.a. Ayyoub, Ayub, Ayoub, Ayob)	Date of birth: 28.4.1952; Place of birth: Lattakia, Syria; Gender: male	Former Vice President of the Council of Ministers and former Minister of Defence. Officer of the rank of General in the Syrian Army, in post after May 2011. Former Chief of General Staff of the Syrian Armed Forces. Person supporting the Syrian regime and responsible for repression of and violence against the civilian population in Syria.	14.11.2011
58.	Major General Aous (أوس) (a.k.a. Aws, Aus) ,Ali' ASLAN (أصلاان)	Date of birth: 9.12.1958; Gender: male	High-ranking officer. Close to Maher al-Assad and President Bashar al-Assad. Former positions: Commander of the 40th Brigade (4th Division) between 2011 and 2014; deputy Commander of the 4th Division in 2015; Commander of the 2nd Corps in 2016. Involved in the crackdown on the civilian population across Syria, including arbitrary arrests, mass killings and forced displacements of civilian population.	14.11.2011
59.	General Ghassan (عسان) BELAL (بلال) (a.k.a. Bilal)	Date of birth: 19.9.1966; Gender: male	Head of the 4th Division security bureau, head of the 555th paratrooper regiment. Adviser to Maher al-Assad and coordinator of security operations. Responsible for the crackdown on the civilian population across Syria and involved in several breaches of cessation of hostilities in the Ghouta.	14.11.2011

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
64.	Mujahed (مجاهد) ISMAIL (إسماعيل) (a.k.a. a. Ismael)	Date of birth: 1.1.1977; Gender: male	Member of the Syrian electronic army (territorial army intelligence service). Involved in the violent crackdown and call for violence against the civilian population across Syria.	14.11.2011
66.	Major General Kifah (كفاح) MOULHEM (ملحم) (a.k.a. Moulhim, Mulhem, Mulhim, Milhem)	Date of birth: 28.11.1961; Place of birth: Junaynat Ruslan, Tartous province, Syria; Gender: male	Head of the National Security office since January 2024. Former Head of the Military Intelligence Directorate appointed in March 2019. Former Head of the Security Committee in the Southern region and former deputy head of the Military Intelligence directorate, leading the regime's operation in Homs and Aleppo regions. Responsible for the crackdown on the civilian population in Deir ez-Zor and the main individual responsible for the violent repression committed by the Military Intelligence Directorate (Branch 248) throughout 2011 and 2012 as well as torture and severe violations on detainees.	14.11.2011
77.	Brigadier Khalil (خليل) (a.k.a. Khaleel) ZGHRAYBIH (زغريبه، زغريبه) (a.k.a. Zghraybeh, Zghraybe, Zghrayba, Zghraybah, Zaghraybeh, Zaghraybe, Zaghrayba, Zaghraybah, Zeghraybeh, Zeghraybe, Zeghrayba, Zeghraybah, Zughraybeh, Zughraybe, Zughrayba, Zughraybah, Zighraybeh, Zighraybe, Zighrayba, Zighraybah)	Date of birth: 4.2.1955; Gender: male	14th Division. Military official involved in the violence in Homs.	1.12.2011

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
82.	Mohammad (محمد) (a.k.a. Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-SHAAR (الشعار) (a.k.a. al-Chaar, al-Sha'ar, al-Cha'ar)	Date of birth: 1.10.1950; Gender: male	Political Security Division. Military official involved in the violence in Homs.	1.12.2011
87.	Major General Ramadan (رمضان) Mahmoud (محمود) RAMADAN (رمضان)	Date of birth: 10.3.1962; Position: Commander of the 35th Special Forces Regiment; Gender: male	Ordered troops to shoot protestors in Baniyas and Deraa.	23.1.2012
89.	Major General Naim (نعيم) (a.k.a. Naaeem, Naeem, Na'eem, Naa'im, Na'im) Jasem (جاسم) SULEIMAN (سليمان)	Date of birth: 16.2.1954; Position: Commander of the 3rd Division; Gender: male	Gave orders to troops to shoot protestors in Douma.	23.1.2012
91.	Major General Fo'ad (فؤاد) (a.k.a. Fouad, Fu'ad) HAMOUDEH (حمودة) (a.k.a. Hammoudeh, Hammoude, Hammouda, Hammoudah)	Date of birth: 3.10.1955; Position: Commander of the military operations in Idlib; Gender: male	Gave orders to troops to shoot protestors in Idlib at the beginning of September 2011.	23.1.2012
93.	Brigadier General Ghassan (غسان) AFIF (عفيف) (a.k.a. Afeef)	Date of birth: 10.2.1958; Position: Commander of the 45th Regiment; Gender: male	Commander of military operations in Homs, Baniyas and Idlib.	23.1.2012

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
99.	Major General Mohamed (محمد) (a.k.a. Mohammad, Muhammad, Mohammed) KHADDOR (خضور) (a.k.a. Khaddour, Khaddur, Khadour, Khudour)	Date of birth: 13.1.1976; Position: Commander of the 106th Brigade, Presidential Guard; Gender: male	Gave orders to troops to beat protesters with sticks and then arrest them. Responsible for repression of peaceful protesters in Douma.	23.1.2012
102.	Ahmed (أحمد) (a.k.a. Ahmad) DIBE (ديب) (a.k.a. Dib, Deeb)	Head of Deraa Regional Branch (General Security Directorate); Date of birth: 15.11.1961; Gender: male	As Head of the Deraa Regional Branch of the General Security Directorate, responsible for arbitrary detention and torture of detainees in Deraa.	23.1.2012
108.	Mohammad (محمد) (a.k.a. Mohamed, Muhammad, Mohammed) AL-JLEILATI (الجيلاتي)	Date of birth: 13.6.1945; Place of birth: Damascus, Syria; Gender: male	Former Minister of Finance, in office until 9.2.2013. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	1.12.2011
112.	Hussein (حسين) (a.k.a. Hussain) Mahmoud (محمود) FARZAT (فرزات) (a.k.a. Hussein Mahmud Farzat)	Date of birth: 6.9.1957; Place of birth: Hama, Syria; Gender: male	Former Minister of State, in office until at least 2014. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	23.3.2012

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
113.	Mansour (منصور) Fadlallah (فدلل الله) AZZAM (عزام) (a.k.a. Mansur Fadl Allah Az-zam)	Date of birth: 15.3.1960; Place of birth: Sweida Province, Syria; Gender: male	Minister for Presidency Affairs. As a Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	27.2.2012
126.	Bouthaina (بشينة) SHAABAN (شعبان) (a.k.a. Buthaina Shaaban)	Date of birth: 1.4.1953; Place of birth: Homs, Syria; Gender: female	Political and Media Advisor to the President since July 2008 and as such associated with the violent crackdown on the civilian population.	26.6.2012
127.	Brigadier General Sha'afiq (شافيق) (a.k.a. Shafiq, Shafik) MASA (ماسا) (a.k.a. Massa)	Date of birth: 5.7.1956; Place of birth: Al-Zara (Hama), Syria; Gender: male	Head of Branch 215 (Damascus) of the army's intelligence service. Responsible for the torture of detained opponents. Involved in repressive actions against civilians.	24.7.2012
130.	Brigadier General Muhammad (محمد) (a.k.a. Mohammed) KHALLOUF (خلوف) (a.k.a. Abou Ezzat)	Date of birth: 2.11.1946; Gender: male	Former (2009-2014) Head of Branch 235 a.k.a. 'Palestine' (Damascus) of the army's intelligence service, which is at the centre of the army's apparatus of repression. Directly involved in repression of opponents. Responsible for the torture of opponents in custody.	24.7.2012
133.	Brigadier General Jawdat (جودت) AL-AHMED (الأحمد) (a.k.a. al-Ahmad)	Date of birth: 8.2.1958; Place of birth: Qardaha, Latakia province, Syria; Gender: male	Head of the Homs Branch of the Syrian Air Force Intelligence Service. Responsible for the torture of opponents in custody as well as killings of peaceful protesters.	24.7.2012

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
134.	Colonel Qusay Ibrahim MIHOUB (قصي إبراهيم مي هوب)	Date of birth: 15.4.1961; Place of birth: Derghamo, Jableh, Lattakia, Syria; Gender: male	High-ranking officer at the Syrian Air Force Intelligence Service. Former Head of the Deraa branch of the air force's intelligence service (sent from Damascus to Deraa at the start of demonstrations there). Responsible for the torture of opponents in custody as well as the violent repression of peaceful protests in the southern region.	24.7.2012
139.	Major General Hussam LUQA (a.k.a. Husam, Housam, Houssam; Louqa, Louca, Louka, Luka) (حسام لوقا)	Date of birth: 20.9.1960; Place of birth: Damascus, Syria; Gender: male	Former Head of the Security Committee of the Southern Region from 2018 to 2020. Former Head of the General Security Directorate. Major General. From April 2012 to 2 December 2018, was head of the Homs branch of the Political Security Directorate (succeeded Brigadier General Nasr al-Ali). Since 3 December 2018, head of the Political Security Directorate. Director of the General Intelligence Department since 2019. Responsible for the torture of opponents in custody.	24.7.2012
146.	General Ghassan Jaoudat ISMAIL (a.k.a. Ismael) (غسان جودت اسماعيل)	Date of birth: 3.1.1959; Place of birth: Junaynat Ruslan — Darkoush, Tartous region, Syria; Gender: male	Former Head of the Syrian Air Force Intelligence Service. Former deputy director of the Air Force Intelligence Service and previously in charge of the missions branch of the Air Force Intelligence Service which, in cooperation with the special operations branch, manages the elite troops of the Air Force Intelligence Service, who play an important role in the repression conducted by the Syrian regime. As such, Ghassan Jaoudat Ismail is one of the top military leaders directly implementing the violent repression of opponents conducted by the Syrian regime as well as practices of disappearance of civilians.	24.7.2012

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
148.	General Mohammed (محمد) (a.k.a. a. Muhammad, Mohamed, Mohammad) Ali (علي) NASR (نصر) (a.k.a. Mohammed Ali Naser)	Date of birth: 8.10.1964; Gender: male	Close to Maher al-Assad, younger brother of President Bashar al-Assad. Most of his career has been spent in the Republican Guard. In 2010 he joined the internal branch (Branch 251) of the General Intelligence Directorate which is responsible for combatting the political opposition. As one of its senior officers, General Mohammed Ali Nasr is directly involved in the repression of opponents.	24.7.2012
151.	Samir (سمير) (a.k.a. Sameer) JOUMAA (جمعة) (a.k.a. Jumaa, Jum'a, Joun'a) (a.k.a. Abou Sami)	Date of birth: 8.3.1962; Gender: male	For almost 20 years he has been head of the office of Mohammad Nassif Kheir Bek, one of the main security advisers of President Bashar al-Assad (and officially deputy to the Vice President, Farouk al-Sharaa). Samir Joumaa's closeness to President Bashar al-Assad and Mohammed Nassif Kheir Bek means that he is implicated in the policy of repression conducted by the Syrian regime against its opponents.	24.7.2012
155.	Dr. Mohammad (محمد) (a.k.a. Mohamed, Muhammad, Mohammed) Abdul-Sattar (عبد الساتر) (a.k.a. Abd al-Sattar) AL SAYED (السيد) (a.k.a. Al Sayyed)	Date of birth: 23.12.1958; Place of birth: Tartous, Syria; Gender: male	Minister of Religious Endowments. As a Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2012
158.	Subhi (سبحي) Ahmad (احمد) AL ABDALLAH (عبدالله) (a.k.a. al-Abdullah)	Date of birth: 17.8.1951; Gender: male	Former Minister of Agriculture and Agrarian Reform. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2012

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
160.	Dr. Hazwan (هزوان) AL WEZ (الوز) (a.k.a. Al Wazz)	Date of birth: 7.3.1962; Gender: male	Former Minister of Education, appointed in July 2016. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2012
162.	Dr. Mahmoud (محمود) Ibraheem (إبراهيم) (a.k.a. Ibrahim) SA'IID (سعيد) (a.k.a. Said, Sa'eed, Saeed)	Date of birth: 30.5.1953; Place of birth: Lattakia, Syria; Gender: male	Former Minister of Transport in power after May 2011. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2012
163.	Dr. Safwan (صفوان) AL ASSAF (الأساف)	Date of birth: 13.3.1959; Gender: male	Former Minister of Housing and Urban Development. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2012
164.	Yasser (ياسر) (a.k.a. Yaser) AL SIBA'II (السباعي) (a.k.a. al-Sibai, al-Siba'i, al Sibaei)	Date of birth: 26.3.1951; Gender: male	Former Minister of Public Works. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2012
165.	Sa'iid (سعيد) (a.k.a. Sa'id, Sa'eed, Saeed) MA'THI (مثنى) (a.k.a. Mu'zi, Mu'dhi, Ma'dhi, Ma'zi, Maazi) Hneidi (هندي)	Date of birth: 5.9.1954; Gender: male	Former Minister of Oil and Mineral Resources. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2012
172.	Ali HADAR (a.k.a. HAIDAR)	Date of birth: 21.7.1962; Gender: male	Head of the National Reconciliation Agency and former State Minister for National Reconciliation Affairs. Chair of the Intifada wing of the Syrian Social Nationalist Party. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2012

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
188.	Bishr Riyad YAZIGI	Date of birth: 13.11.1972; Gender: male	Advisor to President Bashar al-Assad. Former Minister of Tourism. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	24.6.2014
190.	Hussein ARNOUS (a.k.a. Arnus) (حسين عرنوس)	Date of birth: 1.1.1953; Place of birth: Idleb, Syria; Gender: male	Prime Minister. Appointed in August 2020. As a Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	24.6.2014
193.	Suhayl (a.k.a. Sohail, Suhail, Suheil) HASSAN (a.k.a. Hasan, al-Hasan, al-Hassan) known as 'The Tiger' (a.k.a. al-Nimr)	Date of birth: 10.6.1970; Place of birth: Jableh, Latakia Province, Syria; Rank: Major-General; Position: Commander of Qawat al-Nimr (Division 25 Special Mission Forces, formerly known as Tiger Forces); Gender: male	Officer of the rank of Major-General in the Syrian Army after May 2011. Commander of army division known as 'Tiger Forces'. Since August 2019, 'Tiger Forces' has been renamed 'Division 25 Special Mission Forces' and placed under the army's central command. Responsible for the violent repression of the civilian population in Syria.	23.7.2014
204.	Emad HAMSHO (a.k.a. Imad Hmisho; Hamchu; Hamcho; Hamisho; Hmeisho; Hemasho, حميشو و (حمشو و عماد)	Date of birth: 10.8. 1960; Address: Hamsho Building 31 Baghdad Street, Damascus, Syria; Gender: male	Occupies a senior management position in Hamsho Trading. As a result of his senior position in Hamsho Trading, a subsidiary of Hamsho International, which has been designated by the Council, he provides support to the Syrian regime and is associated with that entity. He is vice-president of the Syrian Council of Iron and Steel alongside designated regime businessmen such as Ayman Jabir. Hamsho's assets include Syrian Metal Industries, a steel plant outside Damascus, which Hamsho has supplied with scrap metal looted by pro-government militias over the course of the war. He is also an associate of President Bashar al-Assad.	7.3.2015

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
206.	Major General Muhamad (محمد) (a.k.a. Mohamed, Muhammad) MAHALLA (محلل) (a.k.a. Mahla, Mualla, Maalla, Muhalla)	Date of birth: 4.6.1959; Place of birth: Jableh, Syria; Gender: male	Member of the Syria Armed Forces of the rank of Major General in post after May 2011. Former head of the Syrian Military Intelligence (SMI), Branch 293 (Internal Affairs), since April 2015. Responsible for repression of and violence against the civilian population in Damascus/Damascus Countryside. Former Deputy Head of Political Security (2012), Officer of the Syrian Republican Guard and Vice-Director of the Political Security Directorate. Former head of Military Police, Member of the National Security Bureau.	29.5.2015
207.	Adib SALAMEH (a.k.a. Adib Salamah; Adib Sa- lama; Adib Salame; Mohammed Adib Salameh; Adib Nimr Sala- meh) (أديب نمر سلامة)	Position: Major General, Deputy Director of Air Force Intelligence Directorate in Damascus; Date of birth: 26.11.1953; Gender: male	Member of the Syrian security and intelligence services in post after May 2011; Deputy Director of the Air Force Intelligence Directorate in Damascus; previously Head of Air Force Intelligence in Aleppo. Member of the Syrian Armed Forces of the rank of Colonel and the equivalent or higher in post after May 2011; holds the rank of Major General. Responsible for the violent repression of the civilian population in Syria, through the planning of and involvement in military assaults in Aleppo and authority over the arrest and detention of civilians.	28.10.2016
209.	Jawdat Salbi MAWAS (a.k.a. Jawdat Salibi Mawwas; Jawdat Salibi Mawwaz) (جودت صليبي موائس)	Position: Major General; Date of birth: 4.6.1954; Gender: male	Holds the rank of Major General, a senior officer in the Syrian Artillery and Missile Directorate of the Syrian Armed Forces, in post after May 2011. As a senior ranking officer of the Syrian Artillery and Missile Directorate, he is responsible for violent repression of the civilian population, including the use of missiles and chemical weapons by Brigades under his command in highly populated civilian areas in Ghouta in 2013.	28.10.2016

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
210.	Tahir (طاهر) Hamid (حامد) KHALIL (خليل) (a.k.a. Tahir Hamid Khali; Khalil Tahir Hamid)	Position: Major General; Date of birth: 3.7.1955; Gender: male	Holds the ranks of Major General, Head of the Syrian Artillery and Missiles Directorate of the Syrian Armed Forces, in post after May 2011. As a senior ranking officer of the Syrian Artillery and Missile Directorate, he is responsible for the violent repression of the civilian population, including the deployment of missiles and chemical weapons by Brigades under his command in highly populated civilian areas in Ghouta in 2013.	28.10.2016
211.	Hilal HILAL (a.k.a. Hilal al-Hilal) (هلال هلال)	Date of birth: 30.6.1966; Gender: male	Member of the regime-affiliated militias known as ‚Kataeb al-Baath‘ (the Baath Party militia). Vice-Chairman of the Baath Party. Supports the Syrian regime through his role in the recruitment and organisation of the Baath Party militia.	28.10.2016
213.	Bishr AL-SABBAN (a.k.a. Mohammed Bishr al-Sab- ban; Bishr Mazin al-Sabban)	Date of birth: 18.3.1966; Place of birth: Damascus, Syria; Gender: male	Former Governor of Damascus, who was appointed by, and is associated with, President Bashar al-Assad. Supports the Syrian regime and is responsible for the violent repression of the civilian population in Syria, including engaging in discriminatory practices against Sunni communities within the capital.	28.10.2016
218.	Hussein MAKHLOUF (a.k.a. Makhluuf) (حسين مخلوف)	Date of birth: 1964; Place of birth: Lattakia, Syria; Gender: male	Minister of Water Resources since December 2023. Former Minister of local Administration and environment. Former Governor of Damascus Governorate. As a Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime’s violent repression of the civilian population. Cousin of Rami Makhlof.	14.11.2016

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
219.	Ali AL-ZAFIR (علي الظفير)	Date of birth: 15.5.1962; Place of birth: Tartus, Syria; Gender: male	Former Minister of Communications and Technology. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	14.11.2016
221.	Mohammed (a.k.a. Mohamed, Muhammad, Mohammad) Ramez TOURJMAN (a.k.a. Tourjuman) (محمد رامي ترجمان)	Date of birth: 19.4.1966; Place of birth: Damascus, Syria; Gender: male	Former Minister of Information. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	14.11.2016
223.	Ali HAMOUD (a.k.a. Hammoud) (علي حمود)	Date of birth: 15.9.1964; Place of birth: Tartus, Syria; Gender: male	Former Transport Minister. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	14.11.2016
225.	Maamoun (a.k.a. Ma'moun) HAMDAN (مامون حمدان)	Date of birth: 27.7.1958; Place of birth: Damascus, Syria; Gender: male	Former Finance Minister. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	14.11.2016
230.	Salwa ABDULLAH (سلوى عبدالله)	Date of birth: 1953; Place of birth: Quneitra, Syria; Gender: female	Former Minister of social affairs and labour. Former State Minister. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	14.11.2016

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
234.	Duraid DURGHAM	Date of birth: 27.12.1964; Gender: male	Former Governor of the Central Bank of Syria. Was responsible for providing economic and financial support to the Syrian regime through his functions as the Governor of the Central Bank of Syria, which is also listed.	14.11.2016
238.	Badi' MU'ALLA (بديع المولى)	Date of birth: 5.4.1961; Place of birth: Bistuwir, Jablah, Syria; Rank: Brigadier General; Commander of Syrian Arab Air Force 63rd Brigade; Gender: male	Holds the rank of Brigadier General, a senior officer and Commander of 63rd Brigade of the Syrian Arab Air Force, in post after May 2011. Operates in the chemical weapons proliferation sector and, as Commander of the 63rd Brigade during the period investigated by the Joint Investigative Mechanism, is responsible for the violent repression of the civilian population through the use of chemical weapons by the 63rd Brigade in Talmenes (21.4.2014), Qmenas (16.3.2015) and Sarmin (16.3.2015).	21.3.2017
240.	Mohammad Samer Abdelrahman AL-KHALIL	Date of birth: 31.12.1977; Gender: male	Economy and Foreign Trade Minister. Appointed in March 2017.	30.5.2017
246.	Malik HASAN (a.k.a. Malek Hassan) (مالك حسن)	Rank: Major General; Date of birth: 1.1.1959; Gender: male	Holds the rank of Major General, a senior officer and Commander of the 22nd Division of the Syrian Air Force, in post after May 2011. As a senior officer of the Syrian Air Force and in the chain of command of the 22nd Division, he is responsible for the violent repression of the civilian population in Syria, including the use of chemical weapons by aircraft operating from airbases under the control of the 22nd Division, such as the attack on Talmenas that the Joint Investigative Mechanism established by the United Nations reported was conducted by Hama airfield-based regime helicopters.	18.7.2017

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
268.	Ghassan Ahmed GHANNAM (a.k.a. Major General Ghassan Ghannan, Brigadier General Ghassan Ahmad Ghanem)	Date of birth: 2.2.1957; Rank: Major General; Position: Commander of the 155th Missile Brigade; Gender: male	Member of the Syrian Armed Forces of the rank of Colonel and the equivalent or higher in post after May 2011. Major General and Commander of the 155th Missile Brigade. Associated with Maher al-Assad through his role in the 155th Missile Brigade. As Commander of the 155th Missile Brigade, he is supporting the Syrian regime and he is responsible for the violent repression of the civilian population. Responsible for firing scud missiles at various civilian sites between January and March 2013.	21.10.2014
271.	Khaled AL-ZUBAIDI (a.k.a. (Mohammed) Khaled/Khalid (Bassam) (al-) Zubaidi/Zubedi) (خالد الزبيدي)	Nationality: Syrian; Position: Co-owner of Zubaidi and Qalei LLC; Director of Agar Investment Company; General Manager of Al Zubaidi company and Al Zubaidi & Al Taweeet Contracting Company; Director and Owner of Zubaidi Development Company; co-owner of Enjaz Investment Company; Date of birth: 10.4.1976; Gender: male	Leading businessperson operating in Syria, with significant investments in the construction industry, including a 50 % stake in Zubaidi and Qalei LLC, which is constructing the luxury tourist city Grand Town and to which the regime has granted a 45-year agreement in return for 19-21 % of its revenue. Khaled al-Zubaidi benefits from and/or supports the Syrian regime through his business activities, in particular through this stake in the Grand Town development. Khaled al-Zubaidi signed a (350 000 USD worth) sponsorship with a Syrian football club ‚Wihda FC‘ through one of his companies ‚Hijaz Company‘. Member of the Federation of Syrian Chambers of Tourism since 2019. President of the Syrian-Algerian Business Council.	21.1.2019
275.	Major General Mohammad Khaled AL-RAHMOUN	Date of birth: 1.4.1957; Place of birth: Idlib, Syria; Gender: male	Minister of the Interior. Appointed in November 2018. As a Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime’s violent repression of the civilian population.	4.3.2019

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
276.	Mohammad Rami Radwan MARTINI	Date of birth: 31.8.1970; Place of birth: Aleppo, Syria; Gender: male	Minister of Tourism. Appointed in November 2018. As a Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	4.3.2019
282.	Anas TALAS (a.k.a. أناس : Anas Talous/Tals/Tuls/Tlass)	Date of birth: 25.3.1975; Nationality: Syrian; Position: Chairperson of the Talas Group; Gender: male	Leading businessperson operating in Syria, with interests and activities in multiple sectors of Syria's economy. Through his business activities and investments, Anas Talas also benefits from and/or supports the Syrian regime. In 2018 the Talas Group, chaired by Anas Talas, entered into a SYP 23 billion joint venture with Damascus Cham Holding for the construction of Marota City, a regime-backed luxury residential and commercial development.	21.1.2019
284.	Mazin AL-TARAZI (a.k.a. الترزي مازن , Mazen al-Tarazi) (مازن الترزى)	Date of birth: 1.9.1962; Nationality: Syrian; Position: Businessperson; Gender: male	Leading businessperson operating in Syria, with significant investments in the construction and aviation sectors. Through his investments and activities, Mazin al-Tarazi benefits from and/or supports the Syrian regime. In particular, Mazin al-Tarazi has concluded a deal with Damascus Cham Holding for a USD 320 million investment in the construction of Marota City, a regime-backed luxury residential and commercial development. He has also been granted a licence for a private airline in Syria. In September 2019, he created 'al-Dana Group Investments LLC', a 25 million SYP company involved in export-import and investing in tourism facilities and commercial complexes. Mazin Al-Tarazi is a member of the Syrian-Iranian Business Council (SIBC) and served as an intermediary for the Iranian regime to purchase real estate in Syria.	21.1.2019

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
287.	<p>Hussam AL QATARJI</p> <p>(a.k.a. Hussam/Hossam Ahmed/Mohammed/Muhammad al-Katerji)</p> <p>(حسام القطرجي)</p>	<p>Date of birth: 1.1.1982;</p> <p>Place of birth: Raqqa, Syria;</p> <p>Nationality: Syrian;</p> <p>Position: CEO of Katerji Group (a.k.a. Al Qatarji, Al Qatarji Company/Qatirji Company/Khatirji Group/Katerji International Group);</p> <p>Gender: male</p>	<p>Leading businessperson operating in Syria, who is also a Member of the Syrian Parliament. Al Qatarji supports and benefits from the Syrian regime through enabling, and profiting from, trade deals with the regime in relation to oil and wheat.</p> <p>Hussam Al Qatarji, with his family, has secured a license to create a new bank, the National Islamic Bank. They have also acquired a new cement plant from the government, through one of their companies, Nabd Contracting and Construction. They also expanded in the tourism sector creating Arman Hotel and Tourist Management LLC. They also entered into a joint venture with the ministry of tourism ,Bere Aleppo Private JSC'. Hussam Al Qatarji and his family also run a militia in Aleppo. In October 2021, Qaterji's BS Company for Oil Services signed a deal with the regime to supply gas stations with fuel in regime held areas.</p>	21.1.2019

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
290.	<p>Waseem AL-KATTAN (وسيم القطان)</p> <p>(a.k.a. Waseem, Wasseem, Wassim, Wasim; Anouar; al-Kattan, al-Katan, al-Qattan, al-Qatan; وسيم قطان, وسيم أنوار القطان)</p>	<p>Date of birth: 20.6.1976;</p> <p>Nationality: Syrian;</p> <p>Syrian National ID Number: 10090110187</p> <p>Position: President of Damascus Countryside (Rural) Province Chamber of Commerce;</p> <p>Relatives/business associates/entities or partners/links:</p> <p>Larosa Furniture/Furnishing; Jasmine Fields Company Ltd.; Muruj Cham (Murooj al-Cham) Investment and Tourism Group; Adam and Investment LLC; Universal Market Company LLC; Treasurer of the Federation of Syrian Chambers of Commerce;</p> <p>Gender: male</p>	<p>Leading businessperson operating in Syria benefitting from and supporting the regime. Owner of multiple businesses and holding companies with interests and activities in various economic sectors such as real estate, the luxury hotel industry and commercial centres. Waseem al-Kattan rose rapidly as a leading businessperson by imposing taxes on goods smuggled into Eastern Ghouta under siege, and is now involved in aggressive forms of clientelism to the benefit of the regime. Waseem al-Kattan benefits financially from favoured access to public tenders as well as to licences and contracts awarded by government agencies as a result of his close ties to the regime.</p> <p>In 2020, Al-Kattan was elected member of the Damascus Chamber of Commerce. In November 2021, Al-Kattan was appointed secretary of the Federation of Syrian chambers of commerce by the Syrian Government, despite having lost elections. In 2022, Al-Kattan was appointed Chairman of the Syrian-Omani Business Council.</p>	17.2.2020
292.	<p>Saqr RUSTOM (a.k.a. Saqr, Saqer; As'ad, Asaad, Asad; al-Rustom, al-Rostom; صقر رستم, صقر أسعد الرستم)</p>	<p>Nationality: Syrian;</p> <p>Position: Head of National Defence Force in Homs;</p> <p>Relatives/business associates/entities or partners/links: Damas Real Estate Development and Investment LLC;</p> <p>Date of birth: 4.12.1947;</p> <p>Gender: male</p>	<p>Head of the local branch of the National Defence Force in Homs (a regime militia — Shabiha). Responsible for its participation in the brutal repression of the civilian population in Syria. Through his militia, Saqr Rustom is responsible for multiple war profiteering schemes and is therefore benefitting from and supporting the Syrian regime. Associated with designated person Bassam Hassan, his uncle, with whom he established the Damas Real Estate Development and Investment LLC in order to invest in real estate projects.</p>	17.2.2020

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
294.	<p>Khodr Ali TAHER (a.k.a. خضدر علي طاهر)</p>	<p>Date of birth: 15.5.1976; Nationality: Syrian; Position: Director and owner of Ella Media Services; founding partner of Castle Security and Protection and of Jasmine Contracting Company; Chairperson and founding partner of the Syrian Hotel Management Company; Manager and owner of Ematel; Relatives/business associates/entities or partners/links: Citadel for Protection; Guard and Security Services (Castle Security and protection); Ematel LLC (Ematel Communications); Syrian Hotel Management Company; Jasmine Contracting Company; Gender: male</p>	<p>Leading businessperson operating across multiple sectors of the Syrian economy, including private security, mobile phone retail, hotel management, advertising services, domestic money transfer, alcoholic and non-alcoholic beverages. Supports and benefits from the Syrian regime through cooperation in his business activities and his involvement in smuggling and profiteering activities. Khodr Ali Taher owns a number of companies and has co-founded others. His involvement in business dealings with the regime includes entering into a joint venture with the Syrian Transport and Tourism Company, of which the Ministry of Tourism owns a two-thirds stake.</p>	17.2.2020

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
295.	Adel Anwar AL-OLABI (a.k.a. Adel Anouar el-Oulabi, Adil Anwar al-Olabi) (عادل أنور العلابي)	Date of birth: 10.1.1976; Nationality: Syrian; Position: Chairman of Damascus Cham Holding Company (DCHC); Governor of Damascus; Gender: male	Leading businessperson benefitting from and supporting the Syrian regime. Chairperson of Damascus Cham Holding Company (DCHC), the investment arm of the Governorate of Damascus managing the properties of the Governorate of Damascus and implementing the Marota City project. Adel Anwar al-Olabi is also the Governor of Damascus, appointed by President Bashar al-Assad in November 2018. As Governor of Damascus and Chair of DCHC, he is responsible for efforts to implement regime policies of developing expropriated land in Damascus (including Decree No 66 and Law No 10), most notably through the Marota City project.	17.2.2020
298.	Darem TABA'A (دارم طباع)	Date of birth: 7.4.1958; Place of birth: Damascus, Syria; Gender: male	Former Minister of Education. Appointed in August 2020. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2020
300.	Tammam RA'AD (a.k.a. Tamam, Raad) (تمام رعد)	Date of birth: 1965; Place of birth: Al-Qusayr, Syria; or Homs, Syria; Gender: male	Former Minister of Hydraulic/Water Resources. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	16.10.2020
303.	Bassam TOU'MA (a.k.a. TU'MA) (بسام طعممة)	Date of birth: 1969; Place of birth: Safita, Syria; Gender: male	Former Minister of oil and mineral resources. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression against the civilian population.	6.11.2020
305.	Ziyad SABBAGH (زياد صباغ)	Date of birth: 1960; Place of birth: Aleppo, Syria; Gender: male	Former Minister of Industry. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression against the civilian population.	6.11.2020

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
308.	Mohamad (a.k.a. Mohammad) Fayez BARCHA (a.k.a. AL-BARSHA, AL-BARASHA) (محمد فايز برشة)	Date of birth: 1955; Place of birth: Damascus, Syria; Gender: male	Former Minister of State. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression against the civilian population.	6.11.2020
310.	Mohammad Samir HADDAD (محمد سمير حداد)	Date of birth: 1956; Place of birth: Tartous, Syria; Gender: male	Former Minister of State. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression against the civilian population.	6.11.2020
312.	Amr SALEM (عمرو سالم)	Date of birth: January 1958; Place of birth: Damascus, Syria; Gender: male	Former Minister of Internal Trade and Consumer Protection. As a former Government Minister, shares responsibility for the Syrian regime's violent repression of the civilian population.	15.11.2021
318.	Hala Tarif ALMAGHOUT هلا طريف الماغوط	Date of birth: 30.6.1980; Gender: female	Widow of Mohammed Makhlof. Member of the Makhlof family.	21.2.2022
322.	Sara Mohammed MAKHLOUF ساره محمد مخلوف	Date of birth: 2.9.1980; Gender: female	Daughter of Mohammed Makhlof. Member of the Makhlof family.	21.2.2022
329.	Mudar Rifaat AL-ASSAD a.k.a. ‚Rifa’at’ مضنر رفعت الأسد	Date of birth: 12.2.1964; Place of birth: Syria; Nationality: Syrian; Gender: male	Mudar Rifaat al-Assad is Bashar al-Assad’s cousin; he is therefore a member of the Assad family.	24.4.2023

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
335.	Taher AL-KAYALI طاهر الكيالي	Date of birth: 11.7.1960; Nationality: Syrian; Gender: male	Taher Al-Kayali is a Syrian businessperson who owns several companies including Neptunus LLC. Through his companies, he is involved in the production and trafficking of Captagon, especially in terms of transportation from the port of Latakia. The Captagon trade has become a regime-led business model, enriching the inner circle of the regime and forming its lifeline. He therefore benefits from and supports the regime.	24.4.2023
336.	Imad Abu ZUREIQ Emad Abu ZURAIQ Imad Abu ZREIK عماد أبو زريق	Date of birth: 9.2.1979; Place of birth: Nasib, Daraa (Syria); Nationality: Syrian; Suspected location: Daraa, Syria; Gender: male	Imad Abu Zureiq is a leading member of a regime-affiliated militia in Southwest Syria that reports directly to the Syrian regime's Military Security branch. Currently his militia profits from the war economy, including the trafficking in Captagon. The Captagon trade has become a regime-led business model, enriching the inner circle of the regime and forming its lifeline. He therefore benefits from and supports the regime.	24.4.2023
338.	Hassan Muhammad DAQQOU حسن محمد دقو	Date of birth: 17.1.1978; Place of birth: Tfail, Lebanon; Nationality: Syrian/Lebanese; Gender: male	Hassan Muhammad Daqqou has close ties with the Fourth Division of the Syrian Army. Daqqou has established a wide drug trafficking network in Lebanon and Syria and built Captagon manufacturing plants close to the Syrian-Lebanese border. The Captagon trade has become a regime-led business model, enriching the inner circle of the regime and forming its lifeline. He therefore benefits from and supports the regime.	24.4.2023

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
339.	Jihad BARAKAT جهاد بركات	Date of birth: 4.3.1964; Place of birth: Qardahah/Syria; Nationality: Syrian; Gender: male	Jihad Barakat is, through marriage, associated with the Assad family. He is also leader of a regime-affiliated militia and continues to hold different military and intelligence functions for the regime.	24.4.2023
346.	Osama AL-MALIKI a.k.a. Usama أسامة المالكي	Date of birth: 10.2.1963; Place of birth: Damascus, Syria; Nationality: Syrian; Address: Villa 98, Sharqiyyat, Jazira al-Khamisa, Qura al-Assad, Damascus Countryside, Syria; Other identifying information: Father: Mohammad al-Maliki — محمد المالكي Gender: male	Osama al-Maliki is majority owner of Al-Jabal Security and Protection LLC. Al-Jabal Security and Protection LLC acts as a shell company to allow for the continuation of activities of the Saraya al-Areen 313 militia, a regime-affiliated militia. Osama al-Maliki therefore benefits from and supports the regime.	24.4.2023
348.	Ahmad Ali TAHER احمد علي طاهر	Date of birth: 1.1.1982; Nationality: Syrian; Address: Damascus, Mazze, Western Villas, Saraya 36 Building, 3rd Floor; Associated individuals: Brother: Khodr Taher; Associated entities: Castle Security and Protection LLC; Other identifying information: Father: Ali Taher; Gender: male	Ahmad Ali Taher owns shares in Castle Security and Protection LLC, which operates as a shell company for the Fourth Division of the Syrian Arab Army, led by Maher al-Assad. He therefore benefits from and supports the regime.	24.4.2023

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
350.	Osama RAMADAN a.k.a. Usama أسامة رمضان	Date of birth: 19.12.1973; Nationality: Syrian; Address: Damascus, Mazze, Western Villas, Saraya 36 Building, 3rd Floor; Business Associate: Ahmad Ali Taher; Associated entities: Castle Security and Protec- tion LLC; Other identifying information: Father: Hassan Ramadan; Gender: male	Osama Ramadan owns shares in Castle Security and Protection LLC, which operates as a shell company for the Fourth Division of the Syrian Arab Army, led by the Maher al-Assad. He therefore benefits from and supports the regime.	24.4.2023
351.	Ali Mhanna SULEIMAN علي مهناس سليمان	Date of birth: 2.3.1987; Place of birth: Al-Raml, Kherbet Maaza, Tartus, Syria; Nationality: Syrian; Address: Tartus, Khirbit Maaza, 36th Estate, Ghaya Estate Area; National ID Number: 10040018920; Father's Name: Mhanna; Mother's Name: Insaf; Gender: male	Ali Suleiman was the leader of the Sahab Regiment of a Syrian Arab Army division known as 'Tiger Forces'. He is a close associate of Suhayl Hassan. He has been involved in financing the regime, including through the smuggling of fuel. He also benefits from his association with the regime, such as from opportunities in real estate development. He therefore benefits from and supports the regime.	24.4.2023

	Name	Identifying information	Reasons	Date of listing
354.	Yasser Hussein Ibrahim a.k.a. Yassar Hussein Ibrahim ياسار حسين ابراهيم	Date of birth: 9.4.1983; Place of birth: Damascus, Syria; Nationality: Syrian; Gender: male	Yasser Ibrahim is an economic advisor to Bashar al-Assad and acts in the economic council run by Asma al-Assad. Together with Ali Najib Ibrahim he operates a number of shell companies, and acts as a front for business activities of Bashar Al-Assad and Asma Al-Assad. Therefore, Yasser Ibrahim is benefitting from and supporting the Syrian regime.	22.1.2024“;

2. In Teil B („Organisationen“) erhält der Eintrag Nr. 95 folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„95.	Al-Aqila Company (alias al-Akila, Al-Aqeela Insurance Company)	Ort der Registrierung: Damaskus, Syrien; Registrierungsdatum: 2007; Ort des Hauptgeschäftssitzes: Syrien	Al-Aqila ist ein Versicherungsunternehmen in Syrien. Das Unternehmen steht im Eigentum von Geschäftsleuten, die mit dem syrischen Regime in Verbindung stehen, wie Aji Najib Ibrahim, und wird von diesen betrieben. Damit ist die Al-Aqila Company Nutznießerin und Unterstützerin des syrischen Regimes.	22.1.2024“



2024/90313

28.5.2024

Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU

(Amtsblatt der Europäischen Union L 458 vom 22. Dezember 2021)

Seite 18, Artikel 12 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Die Koordinierungsgruppe prüft den Entwurf des Berichts über eine gemeinsame klinische Bewertung und den Entwurf des zusammenfassenden Berichts, sobald sie diese Berichte erhalten hat.“

muss es heißen: „(1) Die Koordinierungsgruppe prüft den überarbeiteten Entwurf des Berichts über eine gemeinsame klinische Bewertung und den überarbeiteten Entwurf des zusammenfassenden Berichts, sobald sie diese Berichte erhalten hat.“
